

VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

Bericht 2022

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 030 90129-440
Fax: 030 90129-844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Vertrauliches Telefon:
030 20054507 Deutsch / Englisch
030 20054532 Türkisch
030 20054553 Arabisch

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Redaktionsschluss: Februar 2023
Gestaltung: incorporate berlin gmbH & co.kg

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle
Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes.
Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen
beziehen sich auf das Berichtsjahr.

VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2022



VERFASSUNGSSCHUTZ IM GESPRÄCH

**Iris Spranger,
Senatorin für Inneres und Sport:**

Nach den beiden Corona-bedingten Ausnahmejahren 2020 und 2021 haben viele auf etwas mehr Normalität gehofft. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat diese Hoffnung allerdings schnell zunichte gemacht. Welche Auswirkungen hatte der Krieg auf die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes?

**Michael Fischer,
Leiter des Berliner Verfassungsschutzes:**

Die Herausforderungen an unsere Arbeit sind in verschiedenen Bereichen gewachsen. Zu nennen ist hier zunächst der Bereich der Spionageabwehr. Die Bedrohungen durch russische Spionageaktivitäten haben zugenommen – und sie haben sich verändert.

Iris Spranger:

„Hybride Bedrohungen“ ist das entsprechende Schlagwort. Neben „klassischen“ Spionageaktivitäten wenden russische Nachrichtendienste mittlerweile auch ganz andere Methoden an.

Michael Fischer:

Wir sehen, wie einerseits mit Cyberattacken gezielt gegen IT-Systeme vorgegangen wird. Und das nicht nur, um Informationen abzuziehen, sondern auch, um direkten Schaden zu verursachen und Systeme lahm zu legen. Darüber hinaus versuchen von Russland gesteuerte oder beeinflusste Stellen mit Desinformationskampagnen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen und die Gesellschaft zu spalten.

Iris Spranger:

Meiner Wahrnehmung nach fallen diese Desinformationskampagnen durchaus auch in Berlin auf fruchtbaren Boden. In verschiedenen verfassungsfeindlichen Spektren werden entsprechende pro-russische Narrative nur zu gern aufgenommen und benutzt.

Michael Fischer:

Das ist leider zutreffend. Insbesondere innerhalb der rechtsextremistischen Szene, aber auch unter „Reichsbürgern“ und den Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates wird die russische Propaganda aufgegriffen, verbreitet und mit den eigenen verfassungsfeindlichen Positionen vermischt. Im Sonderkapitel dieses Verfassungsschutzberichts wird das sehr detailliert und differenziert dargestellt.

Iris Spranger:

Großes Aufsehen haben auch die Exekutivmaßnahmen gegen eine bundesweit aktive „Reichsbürger“-Gruppierung im Dezember des vergangenen Jahres erregt. Wie der Generalbundesanwalt dazu mitteilte, soll diese Gruppierung geplant haben, mit militärischen Mitteln und Gewalt die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu überwinden. Die „Reichsbürger“-Ideologie bleibt eine große Bedrohung für unsere Demokratie.

Michael Fischer:

Absolut! Die kruden Ansichten von „Reichsbürgern“ dürfen nicht über ihre Gefährlichkeit hinwegtäuschen. Diese Leute lehnen unsere Demokratie und unsere Gesetze ab und versuchen sie zum Teil auch aktiv zu bekämpfen. Die „Reichsbürger“-Szene wird ein Schwerpunkt unserer Arbeit bleiben.

Iris Spranger:

Das trifft sicherlich auch auf den Rechtsextremismus in all seinen Facetten zu. Das entsprechende Personenpotenzial ist seit Jahren unverändert. Innerhalb der Szene gibt es aber durchaus relevante Veränderungen.

Michael Fischer:

Wir sehen zum Beispiel, dass die rechtsextremistische Szene auf Interventionen und den Verfolgungsdruck der Sicherheitsbehörden reagiert hat und sich Teile des gewaltbereiten Neonazi-Spektrums in Parteistrukturen organisieren. In Berlin hat sich etwa die Partei „Der III. Weg“ zum dominierenden Akteur innerhalb dieses Spektrums entwickelt.

Iris Spranger:

Eine andere Entwicklung betrifft die Digitalisierung des Extremismus. Über Webseiten, Blogs, Videokanäle, vor allem aber Soziale Medien vernetzen sich Extremistinnen und Extremisten, verbreiten ihre Propaganda und rufen zu öffentlichen Veranstaltungen auf. Im Verfassungsschutzbericht ist die Rede von einer „Tik-Tokisierung“.

Michael Fischer:

Wir haben dieses Phänomen im Bericht am Beispiel des Islamismus beschrieben. Mit dem Begriff der „Tik-Tokisierung“ wollen wir veranschaulichen, dass die islamistische Szene ihre Propaganda gezielt an das Nutzungsverhalten vor allem junger Menschen angepasst hat. So sind im salafistischen Spektrum an die Stelle stundenlanger Predigten kurze, oft nur wenige minuten- oder sogar sekundenlange Videos getreten. Eine Entwicklung, die mittlerweile in allen extremistischen Phänomenbereichen zu beobachten ist.

Iris Spranger:

Auffällig ist auch eine Entwicklung innerhalb der salafistischen Szene Berlins. Während das Gesamtpotenzial im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist, ist das Potenzial gewaltorientierter Salafisten in Berlin zurückgegangen. Im Verfassungsschutzbericht werden dafür verschiedene Gründe genannt, die von der Schwächung des sogenannten „Islamischen Staats“ bis hin zu erfolgreichen Deradikalisierungsmaßnahmen reichen. Trotzdem bleibt die jihad-salafistische Szene eine große Bedrohung für die Demokratie.

Michael Fischer:

Dieser Rückgang des gewaltorientierten salafistischen Personenpotenzials ist in der Tat kein Zeichen der Entwarnung. Unverändert kursieren im Internet Aufrufe jihadistischer Organisationen, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zum Kampf gegen die Demokratie und vermeintlich „Ungläubige“ auffordern. Wir wissen, dass diese Ideologie Radikalisierung befördert und zur Rechtfertigung schwerer Gewalttaten herangezogen wird. Daher werden wir weiterhin intensiv an der Aufklärung der salafistischen Szene in Berlin arbeiten.

Iris Spranger:

Wir sehen also, dass die Herausforderungen für den Berliner Verfassungsschutz wachsen und dass sie sich verändern. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um abschließend allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Berliner Verfassungsschutzes dafür zu danken, dass sie sich diesen Herausforderungen stellen.



INHALT



I Der Verfassungsschutz in Berlin

Der Verfassungsschutz in Berlin	10
---------------------------------	----

II Aktuelle Entwicklungen

1	Sonderthema: Berliner Extremisten und ihre Position zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine	15
2	Rechtsextremismus	25
3	Reichsbürger und Selbstverwalter	35
4	Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	41
5	Islamismus	47
6	Auslandsbezogener Extremismus	59
7	Linksextremismus	69
8	Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz	79
9	Scientology Organisation	89



III Hintergrund

Verfassungsschutz Berlin	96	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	114
Geheimschutz	100	Endnoten	126
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	102	Personen- und Sachregister	130
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	106	Bildnachweise	135
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	110	Publikationsübersicht	136

I DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Berlin durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wahrgenommen.

Für die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes standen 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 18,73 Mio. Euro und 264,83 Stellen zur Verfügung.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Befugnisse und Kontrollverfahren des Berliner Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt – im Grundgesetz (GG), im Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), in dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), in dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) und in dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Gesetzlicher Auftrag des Berliner Verfassungsschutzes ist es, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten“.

Solche Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Gruppierungen oder gewaltbereite Einzelpersonen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen und beseitigen wollen.

Zu diesen Grundpfeilern unserer Demokratie gehören im Wesentlichen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Information aus offen zugänglichen Quellen. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen mit nachrichten-

dienstlichen Mitteln zu gewinnen. Zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln zählen die Observation, die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und – unter engen Voraussetzungen – die Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zu diesen Kontrollinstanzen zählen u. a. der Ausschuss für Verfassungsschutz und die G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Rechnungshof von Berlin sowie eine eigenständige, beim Innenstaatssekretär oder der Innenstaatssekretärin angesiedelte Kontrolleinheit.

KONTROLLINSTANZEN

Ausschuss des Abgeordnetenhauses Ausschuss für Verfassungsschutz, Vertrauensperson

Kontrolle Verfassungsschutz Arbeitsgruppe der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G10-Kommission Kontrolle von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG

Kontrolle des Abgeordnetenhauses Debatten, Aktuelle Stunden, Parlamentarische Anfragen, Petitionen, Untersuchungsausschuss

Gerichtliche Kontrolle u. a. durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte

Öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien

Datenschutz Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechnungshof von Berlin

Referat II A
Grundsatz
Recht
Datenschutz
Verwaltung
IT

Referat II F
Linksextremismus

Referat II B
Rechtsextremismus
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
Reichsbürger und Selbstverwalter

Geheimchutz

Abteilung II
Verfassungsschutz
Abteilungsleiter/in

Stab

Referat II E
Beschaffung

Referat II C
Salafistische und Islamistisch-terroristische Bestrebungen

Referat II D
Spionageabwehr
Wirtschaftsschutz
Islamismus
Auslandsbezogener Extremismus

**Struktur
und Kontrolle**

II AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

1

SONDERTHEMA: BERLINER EXTREMISTEN UND IHRE POSITION ZUM RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE

Zentrale Aussagen	16
Einleitung	17
Rechtsextremismus	17
Reichsbürger und Selbstverwalter	19
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	20
Islamismus	21
Linksextremismus	22
Fazit	23

ZENTRALE AUSSAGEN

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hatte auch Auswirkungen auf die innere Sicherheit von Deutschland und Berlin. Verfassungsfeinde positionierten sich jeweils auf einer Seite der beiden Kriegsparteien und banden die Ursachen des Krieges, seinen Verlauf und seine Folgen in ihre Propaganda ein.

Insbesondere in der rechtsextremistischen Szene war der Krieg das dominierende Thema. Trotz unterschiedlicher, insbesondere pro-ukrainischer und pro-russischer Positionen, war sich die Szene einig darin, den Krieg für die eigenen demokratiefeindlichen Ziele zu instrumentalisieren und zum zentralen Thema ihrer Propaganda zu machen.

Im islamistischen und im linksextremistischen Spektrum fielen die Reaktionen auf den russischen Angriffskrieg zurückhaltender aus. Insbesondere der linksextremistischen Szene gelang es nicht, eine einheitliche Position zum Krieg zu entwickeln.

1 Berliner Extremisten und ihre Position zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine





EINLEITUNG

Verfassungsfeinde in Deutschland und Berlin versuchten mit der Thematisierung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine Ängste zu schüren und mit vermeintlich einfachen Lösungen Menschen für ihre demokratiefeindlichen Ziele zu vereinnahmen. Vor diesem Hintergrund wurden der Krieg selbst sowie seine tatsächlichen und vermeintlichen Ursachen in den verfassungsfeindlichen Spektren Berlins in unterschiedlicher Intensität zum Gegenstand gemacht. Neben der Bewertung des Kriegsgeschehens spielte für Verfassungsfeinde dabei von Anfang an die Frage, wie der Krieg in der Ukraine instrumentalisiert und für die eigenen Zwecke genutzt werden kann, eine zentrale Rolle.

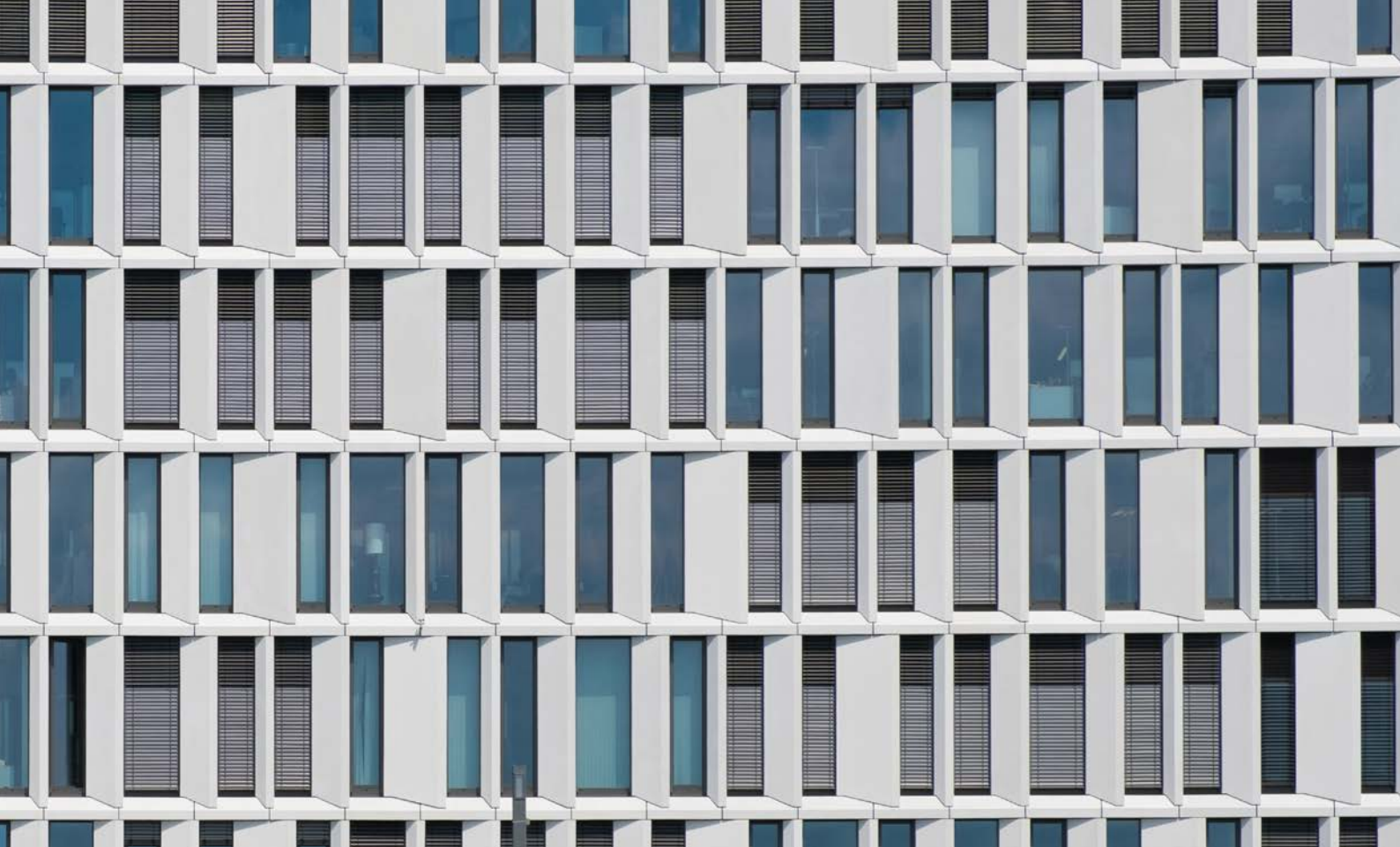
RECHTSEXTREMISMUS

Wie bereits im Zuge der Corona-Pandemie versuchte die rechtsextremistische Szene in Berlin den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu nutzen, um mit fundamentaler Kritik an staatlichem Handeln größere Bevölkerungsgruppen für ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu mobilisieren. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich die Szene keineswegs einig darüber war, welcher der Kriegsparteien ihre Unterstützung gelten sollte. Auch über die Gründe, warum eine der beiden Kriegsparteien unterstützt werden sollte, herrschte Uneinigkeit. Vor allem die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ und Teile der „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) sahen in Russland einen Verbündeten gegen die westliche Demokratie. Traditionelle neonazistische Gruppierungen, wie insbesondere die Partei „Der III. Weg“, positionierten sich hingegen auf der Seite der Ukraine, die sie in ihrer Propaganda als Teil des „weißen Europas“ darstellten, den es im Kampf gegen ein „raumfremdes Vielvölkerimperium“ zu verteidigen gelte. Einigkeit herrschte innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums allerdings darüber, nach der Corona-Pandemie nun den Krieg zu nutzen, um Ängste zu schüren und Massenproteste zu initiieren.

Pro-ukrainische rechtsextremistische Gruppierungen

Im rechtsextremistischen Spektrum vertraten vor allem aktionistisch und neonazistisch geprägte Gruppierungen pro-ukrainische Positionen. Hierzu zählten vor allem die Partei „Der III. Weg“, die seit mehreren Jahren auch Beziehungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen im europäischen Ausland unterhält, und Teile der NPD-Nachwuchsorganisation „Junge Nationalisten“. Mitglieder des „III. Wegs“ nahmen in der Vergangenheit an ultra-nationalistischen Kundgebungen und Demonstrationen in Osteuropa teil und reisten hierfür auch in die Ukraine.¹ Auch Anhänger der „Jungen Nationalisten“ konnten als Teilnehmer entsprechender Veranstaltungen in der Ukraine festgestellt werden.²

„Der III. Weg“ erklärte früh und öffentlich seine Unterstützung für die Ukraine. Diese Unterstützung speist sich ganz wesentlich aus der rassistischen Ideologie der Partei. Diese Ideolo-



gie steht in der Tradition nationalsozialistischer „Lebensraum-politik“ und deren aggressiver Feindschaft gegen Russland. Hinzu kommt, dass „Der III. Weg“ entsprechend seinem „10 Punkte-Programm“ das Ziel der Schaffung einer ethnisch-homogenen „europäischen Eidgenossenschaft“⁴³ verfolgt. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit ist nach diesem Programm auf die „Festung Europa“ beschränkt, die der Abwehr „raumfremder“ Völker im Rahmen einer „Erhaltungspolitik der kulturellen Eigenschaften und biologischen Substanz des eigenen Volkes“⁴⁴ dienen soll. Die Partei deutet die Ukraine in erster Linie als zu Europa gehörig, während es sich bei Russland um einen „raumfremden Vielvölkerstaat“⁴⁵ handele, in dem die „Überfremdung des weißen Teils [der Bevölkerung]“ immer weiter zunehme.⁶

Bei ihren öffentlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verzichtete die Partei zwar darauf, diese rassistischen Positionen zur Schau zu stellen. Offen bekundete sie allerdings ihre Unterstützung für ultra-nationalistische Kräfte in der Ukraine. So präsentierten sich auch Berliner Anhängerinnen und Anhänger der Partei mehrfach auf den vom „III. Weg“ organisierten Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Brandenburg mit den Insignien dieser ultra-nationalistischen Kräfte. In Berlin führten Aktivisten der Partei am 8. Mai in der Nähe des Brandenburger Tors eine pro-ukrainische Kundgebung durch, an der sich ca. 50 Personen beteiligten.

„Der III. Weg“ rief darüber hinaus auch regelmäßig zu Spenden für die Ukraine auf und lieferte nach eigenen Angaben mindestens dreimal Hilfsgüter in die Ukraine. Offizielle Aufrufe zu Ausreisen, um sich auf ukrainischer Seite an den Kampfhandlungen zu beteiligen, wurden vom Berliner Landesverband des „III. Wegs“ nicht veröffentlicht. Allerdings konnte ihre teilweise durch „Kriegsromantik“ und explizite Gewaltdarstellung geprägte Berichterstattung im Internet zumindest als indirekte Aufforderung zur Teilnahme an den Kampfhandlungen verstanden werden. Die besondere Gefahr solcher Ausreisen besteht vor allem darin, dass Rechtsextremisten an Waffen und Sprengstoff ausgebildet und in militärischen Taktiken geschult werden. Mit diesem Wissen könnten sie ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung intensivieren.

Pro-russische rechtsextremistische Gruppierungen

Ein großer Teil der rechtsextremistischen Szene positionierte sich – anders als „Der III. Weg“ – pro-russisch. Innerhalb dieser Gruppierungen wurde der russische Angriffskrieg verteidigt und russische Kriegsverbrechen relativiert. Außerdem wurden die Aufhebung der Sanktionen gegen Russland und ein Stopp der Hilfslieferungen für die Ukraine gefordert. Teile der rechtsextremistischen Szene, beispielsweise die NPD, verbreiteten russische Desinformations- und Verschwörungsnarrative, um die politische und öffentliche Meinung

zu beeinflussen. Ihre Positionen stützten sich vor allem auf eine ideologische Nähe zur russischen Politik, die Ablehnung demokratischer Werte und anti-amerikanische Vorurteile. So teilte der Berliner Landesverband auf seinem Facebook-Profil den Tweet eines russischen Nachrichtensenders, in dem es hieß, dass Deutschland „in den Krieg gegen Russland eingetreten“ sei und „einseitig den Waffenstillstandsvertrag von 1945 gebrochen“ habe. Kommentiert wird dies u. a. mit den Worten:

„Völlig richtig stellt Moskau fest, daß Deutschland den Waffenstillstand jetzt gebrochen hat. Die Konsequenz liegt auf der Hand: die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen gegen den Kriegsgegner Deutschland ist völlig legitim [...]. Nein, das ist keine Verschwörungstheorie, sondern geltendes Recht. Rußland kann die Konstruktion der ‚Bundesrepublik‘ ohne viel Federlesens aus dem Spiel nehmen – was ich persönlich für eine ausgezeichnete Idee halte.“⁷

Auch das Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ vertrat mehrheitlich pro-russische Positionen. Sie beinhalteten Sympathiebekundungen für den russischen Präsidenten und Rechtfertigungen des russischen Angriffskriegs. Darüber hinaus wurden die ukrainischen Anstrengungen zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Staatlichkeit verächtlich gemacht, und die russische Aggression wurde befürwortet.

Zu einem zentralen Sprachrohr entsprechender Kampagnen entwickelte sich ein bundesweit vertriebenes rechtsextremistisches Monats-Magazin. Darin wurde beispielsweise behauptet, der russische Präsident sei „das Sprachrohr der deutschen Mehrheit“⁸, die den russischen Aggressionskurs unterstütze. Das Magazin führte auch pro-russische Aktionen durch, darunter auch eine Kampagne in Berlin, bei der auf Großplakaten „Frieden mit Russland!“ gefordert wurde.⁹ Die Plakate und eine die Kampagne begleitende Webseite erweckten dabei den Eindruck, als sei Russland durch die NATO und die EU-Sanktionspolitik zum Einmarsch in die Ukraine gezwungen worden. Das Magazin mobilisierte auch bundesweit zu pro-russischen Kundgebungen und Demonstrationen. Dabei trat es für die Bildung einer sogenannten „Querfront“ ein, also für einen Zusammenschluss rechts- und linksextremistischer Kräfte, um gemeinsam gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorzugehen.¹⁰

Auch auf den öffentlichen Veranstaltungen zelebrierten Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ ihre Verbundenheit mit Russland. Neben russischen Fahnen und Plakaten wurde in Redebeiträgen der Krieg gegen die Ukraine gerechtfertigt und ein Ende der Sanktionen gegen Russland gefordert.

Im Verlauf des Jahres kristallisierte sich schließlich ein neuer Schwerpunkt in der Propaganda der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ heraus. Weniger der Krieg selbst und seine vermeintlichen Ursachen standen im Mittelpunkt als vielmehr dessen Folgen für Deutschland. Vor allem die Sanktionspolitik der Europäischen Union und der Bundesrepublik gegen Russland wurde attackiert. Das Leid der Ukrainerinnen und Ukrainer völlig ausblendend, wurden die Deutschen dabei als die vermeintlich Hauptleidtragenden der Sanktionen dargestellt. In einer rechtsextremistischen Publikation wurden beispielsweise mit Schlagzeilen wie etwa „Kein Strom, kein Gas, kein Frieden“ Ängste vor einer mangelnden Energie- und Wärmeversorgung und dem Niedergang der deutschen Wirtschaft geschürt.¹¹

Die Gründe für die Parteinahme der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ für Russland sind vielschichtig. Zum einen bot die Positionierung auf der Seite Russlands die Gelegenheit, sich einmal mehr als Gegenpol zur demokratischen Mehrheit zu inszenieren. Darüber hinaus dürfte auch eine grundsätzliche Sympathie für Narrative der russischen Politik bzw. für autoritäre Positionen eine Rolle gespielt haben. Beispielhaft dafür steht etwa die Ablehnung multilateraler Systeme wie der „Europäischen Union“ (EU) und der NATO. Speziell die EU ist ein erklärtes Feindbild der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Narrative, nach denen „das Volk“ von „dekadenten EU-Bürokraten“ betrogen werde und in Europa ein „Großer Austausch“ stattfände, sind seit Jahren Teil der Propaganda von Gruppierungen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Mit solchen und ähnlichen Positionen glaubten sie, in Russland einen Verbündeten zu haben, den es bedingungslos zu unterstützen gelte.

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Auch im Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ dominierten pro-russische Positionen. Ihren Ausgangspunkt hat diese Haltung in der „Reichsbürger“-Vorstellung eines nicht souveränen Deutschlands, das nach wie vor durch die Alliierten besetzt sei. Vor allem die USA werden in diesem Zusammenhang als „Besitzer“ bezeichnet. Russland fällt in dieser Weltsicht dagegen die Rolle einer vermeintlichen „Schutzmacht“ zu. Hinzu kommt die geschichtsrevisionistische Vorstellung, dass eine Unterstützung des russischen Angriffskrieges die deutschen Gräueltaten während des zweiten Weltkrieges und auch die deutsche Kriegsschuld relativieren könnte.

Ihre Unterstützung für Russland artikulierte die „Reichsbürger“-Szene sowohl im Internet als auch auf diversen öffentlichen Veranstaltungen. In den sozialen Medien fungierten „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger“ auch als Multiplikatoren russischer Desinformationen und Falschmeldungen. So posteten sie Stellungnahmen, in denen sie die staatliche Souveränität Deutschlands infrage stellten und dramatische Folgen der gegen Russland gerichteten Sanktionen

für Deutschland und „Volksaufstände“ in Folge steigender Lebenshaltungskosten prognostizierten.¹²

Darüber hinaus führten Berliner „Reichsbürger“-Gruppierungen regelmäßig öffentlich pro-russische Veranstaltungen durch. Vor dem Reichstagsgebäude, der amerikanischen und der russischen Botschaft forderten sie etwa den Abschluss eines Friedensvertrages zwischen Deutschland und Russland. Bei diesen Kundgebungen, die u. a. von den „Reichsbürger“-Gruppierungen „Gelbe Westen Berlin“ und „Die Deutschlandfrage“ organisiert wurden, zeigten Teilnehmende die schwarz-weiß-roten Reichs- und russischen Staatsflaggen.¹³

Besonders aktiv trat die „Reichsbürger“-Gruppierung „staatenlos.info Comedian e. V.“ („staatenlos.info“) in Erscheinung. Sowohl auf ihrer Internetpräsenz als auch auf den zahlreichen von der Gruppierung durchgeführten Veranstaltungen bekundete sie ihre Sympathie zu Russland und zum russischen Angriffskrieg. Der russischen Propaganda folgend, nach dem der Krieg gegen die Ukraine gegen „ein faschistisches Regime“ geführt werde, verteilte sie auf ihren Kundgebungen sogenannte „Entnazifizierungsanträge“. Diese pseudo-juristischen Dokumente sollten u. a. an die russische Botschaft und die russische Militärstaatsanwaltschaft geschickt werden, die die „Entnazifizierung“ der Deutschen einleiten würden.¹⁴ Auf Kundgebungen und den Webpräsenzen von „staatenlos.info“ wurde zudem der russische Angriffskrieg glorifiziert und öffentlich das „Z“-Symbol in den schwarz-orangen Farben des Sankt-Georgs-Bandes gezeigt.¹⁵

„Z“-SYMBOL UND SANKT-GEORGS-BAND

Bei dem von der russischen Propaganda zu einem Symbol der Unterstützung des russischen Angriffskrieges stilisierten „Z“-Symbol handelte es sich ursprünglich um eine Kennzeichnung russischer Militärfahrzeuge. Das „Z“ steht dabei als Initial für die Parole „Za pobyedu“ („Für den Sieg“) oder als Abkürzung für „Za Rossiyu“ („Für Russland“).

Die Verwendung des „Z“-Symbols im Inland kann strafbar sein. Völkerrechtswidrige Angriffskriege sind Verbrechen. Gemäß § 140 StGB kann wegen Billigung von Straftaten belangt werden, wer ein solches Verbrechen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung eines Inhalts in einer Weise billigt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Ausschlaggebend ist die Art und Weise der Verwendung. Je klarer zu erkennen ist, dass das „Z“-Symbol Ausdruck einer öffentlichkeitswirksamen positiven Bewertung der russischen Invasion sein soll, etwa bei Verwendung in einer den Krieg bejahenden Kundgebung, desto näher liegt der Verdacht einer Straftat. Für die Einleitung und Durchführung entsprechender Strafverfahren sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Das in den Farben schwarz-orange gehaltene Sankt-Georgs-Band ist ein in Russland im Jahr 2005 gestiftetes militärisches Abzeichen, das zunächst an das Kriegsende 1945 erinnern sollte. Wie das „Z“-Symbol gilt es mittlerweile als Zeichen der Loyalität gegenüber der russischen Staatsführung und der Unterstützung des russischen Angriffskrieges.

VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES

Mehrheitlich pro-russisch positionierten sich auch die Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates. Dies war insofern wenig überraschend, als Teile der Szene bereits im Zuge der Proteste gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen als Multiplikatoren staatsnaher russischer Medien fungiert hatten. Diese Medien entwickelten sich zu einer zentralen Informationsquelle der Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates, auf dessen Basis gezielt ein „Gegendiskurs“ zur hiesigen Berichterstattung über die Corona-Eindämmungsmaßnahmen etabliert werden sollte.

Die Übernahme und Verbreitung russischer Propaganda setzte sich auch im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine fort. In den sozialen Netzwerken wie Telegram und Facebook verbreiteten Personen, die dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zuzurechnen sind, die Stellungnahmen offizieller russischer Stellen zum Kriegsgeschehen und kommentierten sie zustimmend. In entsprechenden Postings wurde etwa behauptet, dass in der Ost-Ukraine ein Genozid gegen die russischsprachige Bevölkerung stattfände. Andere Veröffentlichungen griffen die russische Propaganda auf, nach der Russland mit seinem Angriff auf die Ukraine lediglich seiner „Schutzverantwortung“ gegenüber seinen Staatsbürgern im Ausland nachkommen würde. Auch das Narrativ, dass der Krieg grundsätzlich nur darauf zurückzuführen sei, dass sich Russland gegen eine „geplante westliche Einkreisung“ verteidigen müsse, zirkulierte in der Szene.¹⁶ Diese und ähnliche der russischen Propaganda entsprechende Äußerungen fanden sich in zahlreichen Veröffentlichungen und Stellungnahmen des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates.

Anders als im rechtsextremistischen und im „Reichsbürger“-Spektrum wurde der Krieg allerdings nicht zum alles dominierenden Thema unter den Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates. Er wurde vielmehr Teil diverser Verschwörungsnarrative eines „Tiefen Staates“, der mit angeblichem „Corona-Totalitarismus und NATO Expansion“ einen „totalen Krieg gegen die Menschen“¹⁷ führen würde. Auf diese Weise war der Krieg zwar vor allem in den Internetforen der Szene stets präsent. Das offensichtliche Verschwörungsdenken der Szene war aber nicht geeignet, um – wie noch im Fall der „Corona-Protteste“ – größere Gruppen zu öffentlichen Veranstaltungen zu mobilisieren.

ISLAMISMUS

Auch jihadistische Organisationen wie der sogenannte „Islamische Staat“ nahmen auf den Ukraine-Krieg Bezug. So bezeichnete der IS-Sprecher Abu Umar al-Muhajir den Krieg als vorteilhaft für die „Sache der Muslime“. Die „Ungläubigen“ in Europa seien derzeit uneinig, zerstritten und weitgehend mit sich selbst beschäftigt, was Möglichkeiten für Anschläge von IS-Kämpfern schaffe. Er rief vor allem organisationsungebundene Einzeltäter („einsame Wölfe“) auf, die Ablenkung der europäischen Sicherheitsbehörden zu nutzen und hier Anschläge zu verüben.¹⁸ Konkrete Reaktionen der islamistischen Szene in Berlin erfolgten darauf nicht.

Die größte Resonanz erfuhr der Krieg in der Ukraine in der „Islamistischen Nordkaukasischen Szene“ (INS). Die Konfliktlinien infolge der Tschetschenienkriege spalten europaweit die tschetschenische Diaspora und finden sich in gleicher Form bei der Positionierung auf einer Seite der beiden Kriegsparteien wieder. Unterstützer des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow kämpfen auf russischer Seite. Nationalistische und jihad-salafistische Tschetschenen engagieren sich mit jeweils einem Bataillon auf der Seite der Ukraine gegen Russland.¹⁹ Insbesondere die Anhänger der INS deuteten den Ukrainekrieg als eine Ausweitung des Kampfes in ihrer kaukasischen Heimat gegen Russland.

In der Propaganda der sonstigen islamistischen Gruppen in Berlin spielte der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine lediglich eine untergeordnete Rolle. Die Szene thematisierte den Krieg vor allem im Zusammenhang mit anderen internationalen Konflikten und warf dem Westen dabei Doppelmoral und eine einseitige Parteinahme vor. So bezichtigten beispielsweise einzelne Anhängerinnen und Anhänger der salafistischen Szene in ihren Stellungnahmen den Westen der Gleichgültigkeit gegenüber humanitären Katastrophen, die in muslimischen Ländern stattfinden. Dieses Narrativ wurde auch von nicht-salafistischen Gruppierungen aufgegriffen. So behauptete ein Anhänger der „Millî Görüş-Bewegung“, dass westliche Staaten Kriegem, in denen Muslime zu Schaden kommen, nicht den gleichen Stellenwert beimessen würden wie dem Krieg, den Russland gegen die Ukraine führt.

Personen aus dem Umfeld der HAMAS in Berlin bezogen diese vermeintliche Ungleichbehandlung auf den israelisch-palästinensischen Konflikt. Sie behaupteten, dass jeglicher Widerstand der Palästinenser gegen Israel mit Terrorismus gleichgesetzt würde, während der Kampf der Ukrainer gegen die russische Besatzung als legitim gelte. Eine solche Interpretation blendet jedoch die terroristischen Angriffe, die palästinensische Terrororganisationen wie die HAMAS, der „Islamische Jihad“ oder die nicht islamistische „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), seit Jahrzehnten gegen Israel führen ebenso aus, wie islamistische Vernichtungsphantasien und Vorstellungen eines „Palästinas vom [Jordan-]Fluss bis zum [Mittel-]Meer“, die das Existenzrecht Israels verneinen.



LINKSEXTREMISMUS

Berliner Linksextremistinnen und Linksextremisten entwickelten keine einheitliche Haltung zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Auf der einen Seite wurde Russland als Aggressor gebrandmarkt. Auf der anderen Seite wurden potenzielle Reaktionen der NATO sowie Waffenlieferungen an die Ukraine und eine geplante Aufrüstung der Bundeswehr scharf kritisiert. Auch Forderungen nach einer „Entmilitarisierung des osteuropäischen Raums“ wurden artikuliert. Einzelne Szenebeiträge gaben der NATO-Osterweiterung eine Mitschuld am Konflikt, allerdings ohne sich auf die Seite Russlands zu stellen. So hieß es in einem Aufruf:

„Russland führt einen Krieg darum, seine Großmachtstellung und damit seine bisherigen Einflussgebiete zu behaupten. Die westlichen Imperialisten [...] wollen Russland diese mit der NATO-Osterweiterung und bereits seit Jahren andauernden Wirtschafts-Sanktionen abjagen.“²⁰

Dementsprechend stand weniger die Positionierung der linksextremistischen Szene in Berlin auf einer Seite der Kriegsparteien im Zentrum ihrer Agitation, als vielmehr die Verknüpfung der Entwicklungen in der Ukraine mit altbekannten, insbesondere anti-militaristischen Forderungen der Szene. Beispielhaft dafür stand die in der Szene kursierende Parole:

„Nein zu Ihrem Krieg! Der Hauptfeind steht im eigenen Land! Nein zur Aufrüstung und Kriegshetze!“²¹

Auf diese Weise gewann das Themenfeld Anti-Militarismus, das längere Zeit nur eine untergeordnete Rolle in der linksextremistischen Szene Berlins gespielt hatte, – zumindest vorübergehend – wieder mehr an Bedeutung.

Insbesondere Rüstungs- und Logistikunternehmen, aber auch die Bundeswehr gerieten in den Fokus der autonomen Szene. So hieß es auf einem linksextremistischen Twitter-Kanal:

„Für den Aufbau einer internationalen Anti-Kriegsbewegung! Kein Cent, kein Mensch für diesen Krieg, für die NATO und die Bundeswehr!“²²

Ein Anschlag auf Kabelschächte der Deutschen Bahn im März in der Nähe des S-Bahnhofs Wuhlheide war u. a. damit begründet worden, dass Deutschland „als einer der größten Waffenexporteure auf der Erde über Leichen [gehe]. Damit muss Schluss sein. Ebenso mit der Finanzierung des Regimes in Russland [...]“²³ Vereinzelt kam es zu Protestaktionen vor und zu Sachbeschädigungen an russischen Einrichtungen bzw. Unternehmen. So wurde im Februar die Konzernzentrale von „Gazprom“ wiederholt angegriffen. Im Oktober gab es zwei mit Sachbeschädigungen verbundene Aktionen (Farbbeutelnwürfe und Ablage von vermeintlichen Leichensäcken) vor bzw. an der Botschaft der Russischen Föderation.

Auch postautonome Gruppierungen thematisierten den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. So forderte beispielsweise die „Interventionistische Linke“ in einem auf ihrer Homepage veröffentlichten Artikel, den Aufbau einer „lebendigen, linken und internationalistischen Bewegung gegen Militarismus und Krieg“. Der „deutsch-europäische Aufrüstungstaumel“ erhöhe die Gefahr einer weiteren militärischen Eskalation. Aber auch „nach innen“ sei er gefährlich, „weil er Aufmerksamkeit und Mittel ablenk[e] von den dringend notwendigen Kämpfen gegen Klimakrise, Rassismus, Pflegenotstand oder Mietenwahnsinn“. Verantwortliches Handeln bedeute deshalb: „Den Burgfrieden stören, die Aufrüstung stoppen.“²⁴

Allerdings resultierten aus solchen Ankündigungen kaum tatsächliche Aktivitäten. Ähnlich wie schon während der Corona-Pandemie standen weite Teile der linksextremistischen Szene vor einem Dilemma. Einerseits bestand eine breite Einsicht sowohl in die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als auch in die Notwendigkeit, der russischen Aggression etwas entgegenzusetzen. Andererseits stehen Autonome und Postautonome staatlichem Handeln grundsätzlich ablehnend gegenüber und suchten nach Wegen, diesem aus ihrer Sicht nicht völlig falschem Handeln etwas entgegenzusetzen. Aus diesem Dilemma konnte sich die linksextremistische Szene in Berlin nicht befreien. Zwar wurde in Szenepublikationen immer wieder gefordert, Proteste gegen den Krieg und dessen Folgen insbesondere nicht Rechtsextremisten zu überlassen. Eine aktive Rolle bei diesen Protesten einzunehmen, gelang der linksextremistischen Szene in Berlin allerdings nicht.

FAZIT

Vor allem die rechtsextremistische Szene erkannte schnell, dass dem Thema Krieg mit all seinen Folgen ein enormes Polarisierungs- und Mobilisierungspotenzial innewohnt. Mit fundamentaler Kritik am Handeln der politisch Verantwortlichen und vermeintlich einfachen Lösungen boten sich rechtsextremistische Gruppierungen als politische Alternative für all jene an, die den Krieg ablehnten und Angst vor dessen Folgen hatten. Für die rechtsextremistische Szene hatte sich in ihrer eigenen Bewertung ein „Möglichkeitsfenster“ aufgetan, in größere gesellschaftliche Schichten und Gruppen hineinzuwirken und diese in ihrem Sinne zu politisieren.

Auch andere extremistische Phänomenbereiche versuchten den Krieg und dessen Folgen für sich zu nutzen. Insbesondere die Anhängerinnen und Anhänger der „Reichsbürger und Selbstverwalter“- und der Szene der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ positionierten sich auf der Seite Russlands und wurden zum Sprachrohr russischer Propaganda. Im islamistischen und linksextremistischen Spektrum fielen die Reaktionen auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zwar zurückhaltender aus. Doch auch dort wurden das Kriegsgeschehen und dessen Folgen in die eigene Agitation eingebettet.

Bei allen Unterschieden im Umgang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigten die Reaktionen von Verfassungsfeinden, dass der Krieg in ihrer Wahrnehmung nach der Corona-Pandemie eine weitere Krise darstellte, die als Beleg für ein vermeintliches Versagen des Staates und der Demokratie herangezogen wurde. Auf der Basis dieser „Konvergenz der Krisen“ hofften sie Massenproteste initiieren und das Vertrauen der Bevölkerung in demokratische Institutionen und Prozesse nachhaltig erschüttern zu können. Dass beides nicht gelang, ist kein Grund zur Entwarnung. Verfassungsfeinde werden auch künftig jede krisenhafte Entwicklung instrumentalisieren und mit allen Mitteln gegen zentrale Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung agieren.

2

RECHTSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2022	27
Aktionsschwerpunkte der rechtsextremistischen Szene	28
Zentrale rechtsextremistische Akteure in Berlin	30
Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden	32
Personenpotenzial	33

IDEOLOGIE

Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen dem traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Während die Agenda des traditionellen Rechtsextremismus sich weitestgehend am historischen Nationalsozialismus orientiert, versucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ rechtsextremistische Ideologie ohne diese NS-Bezüge für eine Mehrheit der Bevölkerung anschlussfähig zu machen. Beide Ansätze sind jedoch gegen das grundgesetzlich garantierte Gleichheitsprinzip gerichtet, indem sie Menschen auf Basis ethnischer oder kultureller Zuschreibungen auf- bzw. abwerten. Dies gilt im Übrigen für jede Form rechtsextremistischer Ideologie.

2 Rechtsextremismus

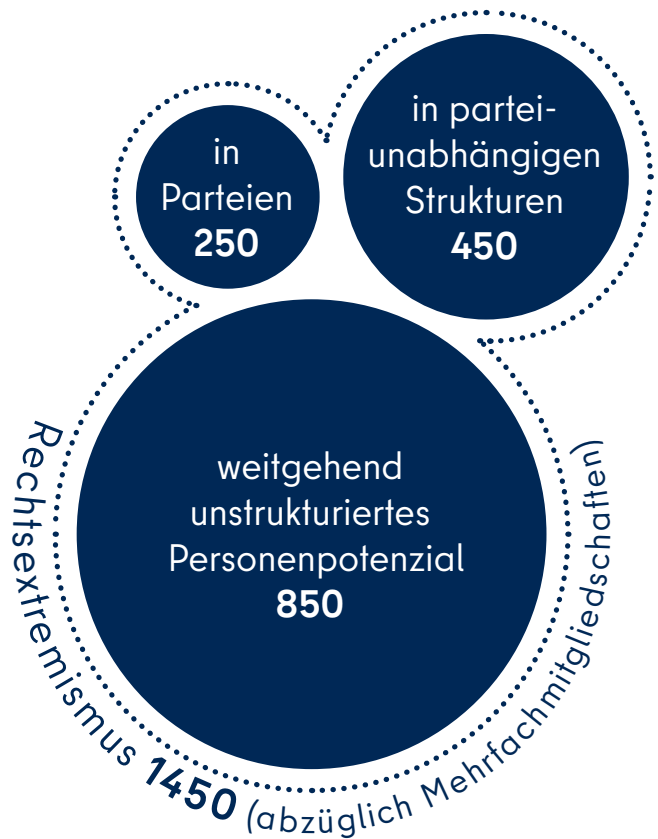




ENTWICKLUNGEN 2022

- Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine beeinflusste im Jahr 2022 wesentliche Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene. So versuchten Rechtsextremisten, das Kriegsgeschehen und dessen Folgen für Deutschland und Europa für ihre Agenda zu instrumentalisieren.
- Innerhalb der rechtsextremistischen Szene gab es verschiedene Positionen zum Krieg. Während sich insbesondere große Teile der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ mit Russland solidarisierten, positionierte sich die neonazistische Partei „Der III. Weg“ pro-ukrainisch.
- Im traditionellen rechtsextremistischen Spektrum Berlins bleibt „Der III. Weg“ der dominierende Akteur. Der Berliner Ableger der Partei konnte die Zahl seiner Mitglieder und Unterstützer weiter steigern, nicht zuletzt aufgrund des Übertrittes eines signifikanten Anteils von ehemaligen Mitgliedern und Funktionären der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ zum „III. Weg“.

PERSONENPOTENZIAL 2022



AKTIONSSCHWERPUNKTE DER RECHTSEXTREMISTISCHEN SZENE

Rechtsextremistische Akteure bleiben Randerscheinung der „Corona-Protteste“ in Berlin

In den ersten beiden Monaten des Berichtsjahres war die Corona-Pandemie noch ein zentrales Aktions- und Themenfeld der rechtsextremistischen Szene in Berlin. Initiativen, Gruppierungen und Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene riefen zur Teilnahme an Demonstrationen, Autokorsos und sogenannten „Montagsspaziergängen“ in Berlin auf. Im Januar beteiligten sich zuweilen noch mehrere tausend Menschen an diesen Veranstaltungen, die aber nicht von der rechtsextremistischen Szene, sondern von Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates organisiert wurden. Gleichwohl beteiligten sich aber auch Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten an diesen Veranstaltungen. Beispielsweise rief die muslimenfeindliche Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ (POE) wiederholt zu sogenannten „Montagsspaziergängen“ auf, bei denen es auch zu verbalen Attacken auf Medien und Medienschaffende kam. So skandierten die Anhängerinnen und Anhänger der POE am 3. Januar vor dem Hauptstadt-Studio des ZDF „Lügenpresse“. Ein Funktionär forderte zudem, „dass die Presse zum Schweigen gebracht würde“.²⁵ Auch die neonazistische Partei „Der III. Weg“ setzte zunächst weiterhin auf die Corona-Thematik. Aktivistinnen und Aktivisten der Partei verteilten wiederholt entsprechende Flugblätter²⁶ in Berlin und nahmen an Corona-Protessen teil.

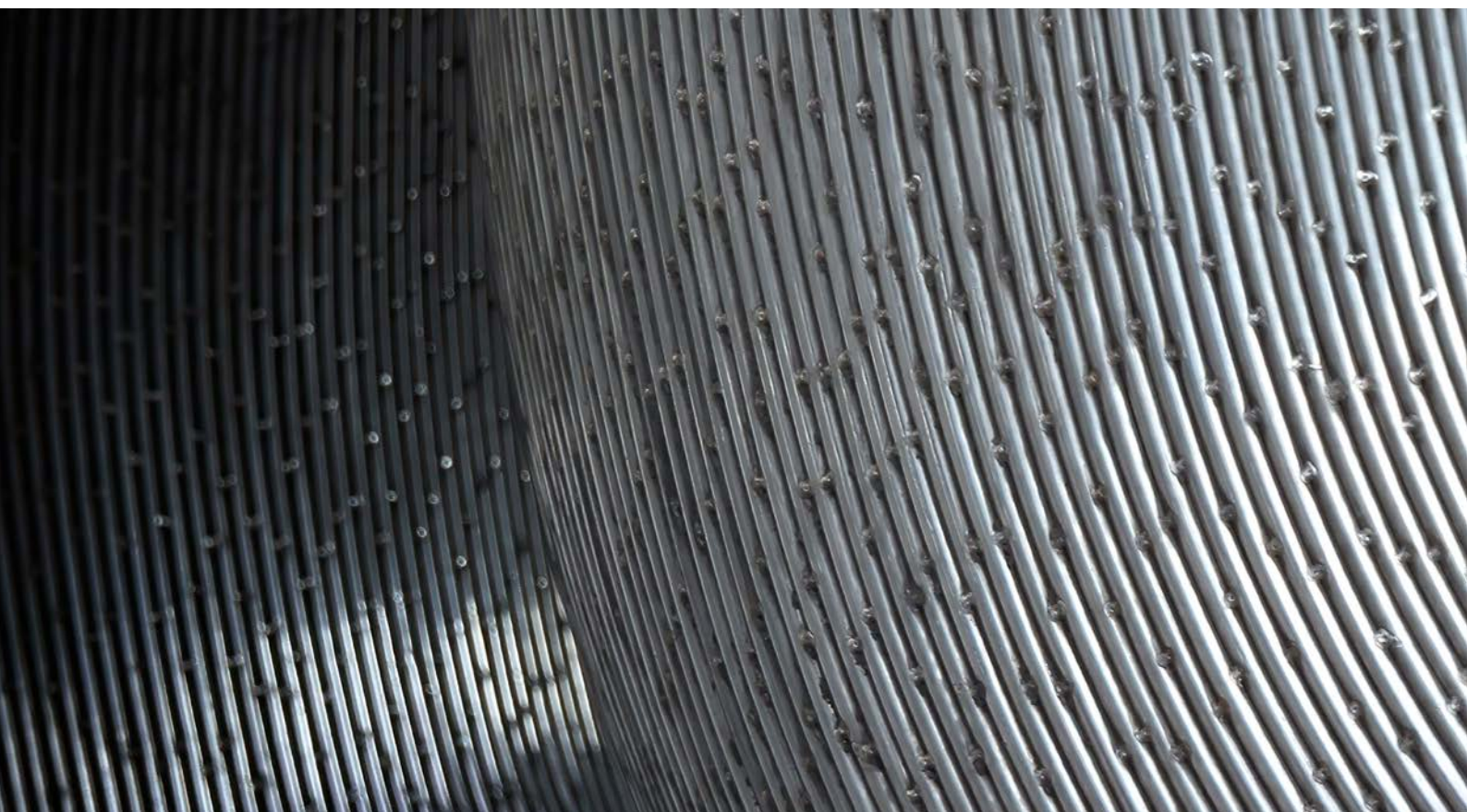
Insgesamt gesehen blieben Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten bei den „Corona-Protessen“ in Berlin allerdings eine Randerscheinung. Die Mobilisierung zu entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen in Berlin war gering und es gelang der Szene nicht, steuernden Einfluss auf das Protestgeschehen zu nehmen. Mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine verschwand das Thema weitgehend von der Agenda der rechtsextremistischen Szene in Berlin.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine als zentrales Agitations- und Aktionsfeld des Berliner Rechtsextremismus

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wurde mit dem Kriegsbeginn am 24. Februar zu dem bestimmenden Thema der rechtsextremistischen Szene in Berlin. Allerdings positionierten sich die Parteien und Gruppierungen unterschiedlich, teilweise pro-russisch, teilweise pro-ukrainisch oder auch, ohne Positionierung zwischen den Kriegsparteien, nur gegen das westliche Verteidigungsbündnis NATO.

Pro-russische Positionierung im rechtsextremistischen Spektrum

Schon vor dem Beginn der Kampfhandlungen in der Ukraine hatte sich abgezeichnet, dass der schwelende russisch-ukrainische Konflikt zu einem dominierenden Thema innerhalb der rechtsextremistischen Szene werden würde. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die unterschiedlichen Positionen deutlich. Pro-russisch positionierten sich vor allem Gruppierungen und



Akteure aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Aus diesem Spektrum wurden etwa Meldungen über einen bevorstehenden russischen Angriff auf die Ukraine als vermeintlich von den USA geschürte „Kriegshysterie“ abgetan und behauptet, es sei in Wahrheit die Ukraine, die einen Angriff auf Russland bzw. die Separatistengebiete im Osten des Landes plane.²⁷

Die „Patriotic Opposition Europe“ sah die USA als eigentlichen Verursacher des Krieges in der Ukraine. In den sozialen Netzwerken verbreitete die Gruppierung regelmäßig entsprechende Stellungnahmen und behauptete dort, Russlands Angriffskrieg sei eine legitime Reaktion auf westliche Provokationen. Auch Mitglieder der Bundesregierung wurden in diesem Zusammenhang von der POE als „Kriegstreiber“ und die Bundesrepublik als „Diktatur“ bezeichnet.²⁸

Im April startete ein rechtsextremistisches Monatsmagazin eine Plakatkampagne in Berlin. Auf mindestens zwei Großplakaten wurde um „Frieden mit Russland!“ geworben, der nach Auffassung des Magazins durch „Keine Sanktionen – Keine Waffen – Keine NATO-Truppen“ zu erreichen sei. Diese Aktion wurde mit einer eigens dafür eingerichteten Webseite begleitet, auf der der Eindruck erweckt wurde, Deutschland sei an einem Krieg gegen Russland beteiligt. So wurde gefordert, Deutschland müsse seine „Soldaten von der Ostfront zurückziehen“.²⁹

Pro-ukrainische Positionierung des „III. Wegs“

Den Gegenpol zu dieser eindeutig pro-russischen Parteinahme bildete innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums „Der III. Weg“. Die neonazistische Partei aus dem Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus solidarisierte sich mit der Ukraine, deutete ihren Kampf um die staatliche Souveränität jedoch in einen Kampf zwischen der Ukraine als „europäischen Freiheitskämpfer“ und dem „raumfremden Imperium“ Russland um.³⁰ Die Partei positionierte sich bereits im Vorfeld der Invasion gegen Russland, distanzierte sich zeitgleich aber von der West-Orientierung der Ukraine. Denn der politische Umbruch im Zuge der Euromaidan-Proteste 2014 sei vermeintlich unvollständig geblieben, nicht zuletzt weil der ukrainische Präsident jüdischer Abstammung und korrupt sei.³¹

„Der III. Weg“ richtete im Internet einen Liveticker ein, in dem regelmäßig aktuelle Kriegsentwicklungen dargestellt wurden.³² Zudem organisierte die Partei mit Unterstützung von Berliner Aktivistinnen und Aktivisten am 25. Februar zunächst in Wittenberge (Brandenburg) und anschließend am 4. März in Wittstock (Brandenburg) Kundgebungen, auf denen sie die Insignien einer ultra-nationalistischen ukrainischen Kampfeinheit zur Schau stellte. „Der III. Weg“ versuchte auf diese Weise, Kapital aus der Solidarität zu schlagen, die der Ukraine von weiten Teilen der Bevölkerung entgegengebracht wurde. Zeitgleich startete die Partei die Kampagne „Nationalisten helfen Nationalisten“, in deren Verlauf mindestens dreimal Hilfsgüter

in Form von militärischer Bekleidung und Schutzausrüstung in die Ukraine geliefert wurden.³³

Im April führten Aktivistinnen und Aktivisten der Partei eine Aktion am Berliner Hauptbahnhof durch, bei der sie vorgaben, junge ukrainische Frauen schützen zu wollen. Das „Hilfsangebot“ verbanden die Aktivistinnen und Aktivisten mit einer rassistisch motivierten Agitation gegen Menschen aus anderen Fluchtgebieten, denen sie pauschal unterstellten, die Fluchtbewegung aus dem ukrainischen Kriegsgebiet für illegale Einreisen in das Bundesgebiet ausnutzen zu wollen.³⁴ Schließlich führte die Partei am 8. Mai eine Kundgebung unter dem Motto „Nein zum Krieg in der Ukraine!“ in der Nähe des Regierungsviertels durch, an der sich allerdings nur Einzelpersonen beteiligten.³⁵

Anti-westliche Positionierung gegen die NATO

Andere rechtsextremistische Gruppierungen vermieden eine eindeutige Positionierung zugunsten einer der beiden Kriegsparteien. In ihren Stellungnahmen zielten sie auf andere Feindbilder der rechtsextremistischen Szene ab. Beispielsweise veröffentlichte die NPD Berlin eine Stellungnahme der Bundespartei, in der die Verantwortung für den Krieg vorrangig der NATO zugeschrieben wurde. Darin hieß es, die „Kriegshetze der NATO“ habe es geschafft, die „Brudervölker Russen und Ukrainer“ aufeinander schießen zu lassen.³⁶

Steigende Geflüchtetenzahlen und die öffentliche Debatte um die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine führten im weiteren Verlauf des Jahres dazu, dass sich zunehmend auch flüchtlingsfeindliche und rassistische Positionen in die Stellungnahmen rechtsextremistischer Akteure zum Kriegsgeschehen mischten. Das zentrale Narrativ dieser Propaganda richtete sich gegen ukrainische Geflüchtete, denen Betrug im Zusammenhang mit Sozialleistungen vorgeworfen wurde. Angestoßen wurde sie auch durch das Video des sogenannten „Volkslehrers“. In diesem Video behauptete er, auf einer Reise nach Polen mehrere Autobusse und Kleintransporter mit ukrainischen Geflüchteten gesehen zu haben, die in die Ukraine fuhren. Daraus leitete er einen großangelegten und systematischen Betrug ab, wonach Ukrainer in Deutschland Hilfsgelder beantragen und dann in ihre Heimat zurückkehren würden. Als vermeintlichen Beleg führte er einen Screenshot eines Fernbusunternehmens ins Feld, der zeigt, dass alle Fahrten dieses Unternehmens nach Kiew ausgebucht waren.³⁷


ZENTRALE RECHTSEXTREMISTISCHE AKTEURE IN BERLIN

In der rechtsextremistischen Szene Berlins sind sowohl Akteure des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ aktiv. Während die Agitation traditioneller Rechtsextremisten mit ihren neonazistischen Positionen stark auf die eigene Szene gerichtet ist, liegt ein zentraler Aktionsschwerpunkt der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darin, rechtsextremistische Positionen über die eigene Anhängerschaft hinaus anschlussfähig zu machen. Insbesondere rassistische Positionen finden sich aber in beiden Lagern und stellen gewissermaßen das Bindeglied zwischen ihnen dar.

Der III. Weg

„Der III. Weg“ hat seine Stellung als zentraler Akteur des traditionellen rechtsextremistischen Spektrums in Berlin weiter ausgebaut. In den vergangenen zwei Jahren profitierte die Partei dabei von der anhaltenden Schwäche der NPD. Auch im vergangenen Jahr konnte sie einen Mitgliederzuwachs verzeichnen, der u. a. aus Übertritten ehemaliger Mitglieder der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) resultierte. Parteiinterne Aktivitäten umfassten im Jahr 2022 regelmäßige Treffen und das Engagement in sogenannten parteinahen Arbeitsgruppen (AG).

Nach außen versucht die Partei ihren Bekanntheitsgrad überwiegend durch Kampagnenarbeit zu steigern. So wurde z. B. die Kampagne „Die wahre Krise ist das System“ initiiert, die thematisch auf das Kriegsgeschehen in der Ukraine und seine wirtschaftlichen Folgen und ein „wirtschaftliches Sofortprogramm des Deutschen Sozialismus“ abstellte.³⁸ Geplanter Höhepunkt der Kampagne war eine Demonstration, die am 2. Oktober im sächsischen Plauen durchgeführt wurde. An ihr nahmen jedoch nur etwas mehr als 200 Personen teil, unter ihnen zahlreiche Mitglieder sowie Aktivistinnen und Aktivisten des Berliner „Stützpunktes“. In Berlin konzentrierten sich die Aktivistinnen und Aktivisten indes auf die Durchführung von Infoständen. Der thematische Schwerpunkt lag auf vermeintliche „Einbrecherbanden aus Osteuropa“³⁹ und sozialpolitische Fragen.⁴⁰ Zunehmend versuchte die Partei auch andere Themenfelder zu besetzen. Hierfür gründete sie im Mai die „AG Erde & Zukunft“, die sich den Themen Umwelt- und Naturschutz widmen soll, bislang aber kaum Aktivitäten entfaltete.⁴¹ Vereinzelt führte der „III. Weg“ auch Kleinstdemonstrationen und spontane Kundgebungen in Berlin durch. Ein zentrales Thema dieser öffentlichen Aktivitäten war der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Am 14. Oktober entrollten Aktivisten der Partei beispielsweise in Kreuzberg ein Banner mit der Aufschrift „Die Krim gehört zur Ukraine“.⁴²

 <p>DER III. WEG</p>	
GRÜNDUNG:	2013
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	80 (2021: 60)
<p>Seit März 2015 ist die Partei „Der III. Weg“ mit einem Stützpunkt in Berlin aktiv. Die Parteigründung im September 2013 fiel in den Zeitraum des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Verbotsüberlegungen gegen das neonazistische Netzwerk „Freies Netz Süd“ in Bayern und war ein weiterer Versuch von Rechtsextremisten, Strukturen zu schaffen, für die deutlich höhere Verbotshürden gelten als für Vereine und andere Organisationsformen. Die Aktivisten versuchen mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Kampagnen, die sich insbesondere gegen Geflüchtete aus außereuropäischen Kulturkreisen richten, in die Gesellschaft hineinzuwirken.</p> <p>Ideologisch vertritt die Partei „Der III. Weg“ neonazistische und migrationsfeindliche Positionen. Seit 2021 ist die Partei die dominierende Gruppierung des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin. Das Personenpotenzial der Partei rekrutiert sich in Berlin vornehmlich aus gewaltorientierten Anhängern des neonazistischen „Netzwerks Freie Kräfte“ und ehemaligen Mitgliedern der NPD/JN.</p>	

NPD

Die NPD hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung für die rechtsextremistische Szene in Berlin verloren. Zwar stellt sie mit 170 Mitgliedern nach wie vor die größte Gruppierung innerhalb des organisierten traditionellen Rechtsextremismus. Außenwirkung entfaltete die Partei 2022 in Berlin allerdings kaum. Lediglich an den „Corona-Protesten“ zu Jahresbeginn beteiligten sich einzelne Mitglieder der Partei.⁴³ Am 15. Mai hielt die NPD ihren Bundesparteitag im hessischen Altenstadt ab, auf dem der Parteivorstand, dem auch Berliner Funktionäre angehören, eine Neuausrichtung inklusive Umbenennung in „Die Heimat“ anstrebte. Die entsprechenden Anträge wurden jedoch mehrheitlich abgelehnt.



„NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS“ (NPD)

GRÜNDUNG: 1964

PERSONEN-
POTENZIAL 170 (2021: 180)
IN BERLIN:

Die NPD ist die älteste aktive rechtsextremistische Partei der Bundesrepublik. Ihre Bundesgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jahr 2000 in Berlin. Sie verfügt mit den „Jungen Nationalisten“ (JN) über eine Jugend- und dem „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) über eine Frauenorganisation.

Die NPD vertritt eine rassistische und antisemitische Ideologie und verfolgt das Ziel der Schaffung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Sie ist neonazistisch ausgerichtet und orientiert sich in ihrer Programmatik teilweise am historischen Nationalsozialismus.

Das Bundesverfassungsgericht entschied 2017, die NPD nicht zu verbieten. Sie verfolge zwar unzweifelhaft verfassungsfremde Ziele, aber es sei nahezu ausgeschlossen, dass sie diese Ziele tatsächlich erreichen könne. In der Folge reichten Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im Juli 2019 einen Antrag auf Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht ein.

die Durchführung von bzw. Beteiligung an Szenekonzerten im Vordergrund. Regelmäßig wurde bei solchen Events rassistische, antisemitische und gewalttätige Propaganda verbreitet. Rechtsextremistische Musikgruppen und Liedermacher aus Berlin traten 2022 bei verschiedenen Konzerten im gesamten Bundesgebiet auf. Besonders aktiv war erneut die Gruppierung „Die Lunikoff-Verschörung“ mit ihrem Frontmann „Lunikoff“. Die einzige Tonträgerveröffentlichung des Jahres erfolgte durch die Musikgruppe „Macht & Ehre“.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Schließlich gehören zur rechtsextremistischen Szene in Berlin auch mehrere Gruppierungen und Einzelpersonen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Öffentlich traten sie 2022 wieder stärker in Erscheinung als in den Jahren zuvor. Wiederholt riefen sie zur Teilnahme an Protesten mit Bezug zur Corona-Krise oder zum Krieg in der Ukraine auf. Die Organisation eigener Kundgebungen und Demonstrationen, aus denen eine über den reinen Protest und das „Dagegen-sein“ hinausgehende Programmatik erkennbar wäre, blieb wie im Vorjahr die Ausnahme. Lediglich die muslimen- und migrationsfeindliche Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ (POE) rief auch zu eigenen „Montagsspaziergängen“ auf, die thematisch an die Corona-Pandemie angeschlossen.⁴⁴ Die POE tritt seit 2019 vor allem mit Protesten in Erscheinung, die sich vordergründig gegen die Asyl- und Migrationspolitik der Bundesregierung richten. Tatsächlich geht es ihr jedoch vor allem darum, rassistische Vorurteile insbesondere gegen Muslime und Geflüchtete zu verbreiten. Ihre Aktivitäten beschränken sich überwiegend auf Berlin und die sozialen Medien. POE ist Teil des Netzwerkes von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten, einem losen Verbund rechtsextremistischer Einzelpersonen und Kleingruppen.

Netzwerk Rechtsextremistische Musik

Zum Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin gehört auch das informelle Netzwerk Rechtsextremistische Musik. Es ist eng mit anderen rechtsextremistischen Strukturen und Akteuren, z. B. der neonazistischen wie auch der subkulturell geprägten Szene, wie etwa den „Hammerskins“, sowie der NPD verzahnt. Parteistrukturen und die mit dem Parteienstatus einhergehenden Privilegien werden zur Organisation von Veranstaltungen genutzt. Beispielhaft dafür stehen mehrere rechtsextremistische Liederabende, die 2022 in der NPD-Parteizentrale in Köpenick stattfanden.

Insgesamt sind dem Netzwerk Rechtsextremistische Musik etwa 180 Personen zuzurechnen, darunter die Bands „Die Lunikoff-Verschörung“, „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.), „Macht & Ehre“ sowie „Berlin Breed“. Für das Netzwerk stehen die Produktion und der Vertrieb rechtsextremistischer Musik, sowie

DIE VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE NEUE RECHTE IN BERLIN

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen oder Kriminalitätsbelastung. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt, um dadurch Vorurteile und Ressentiments gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – zu schüren. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählt in Berlin u. a. die „Patriotic Opposition Europe“, die Teil des Netzwerks von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten ist.

Wenngleich nur wenige Berliner Gruppierungen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zu organisierten Kundgebungen und Demonstrationen aufrufen, war Berlin dennoch – wie bereits in den Vorjahren – Austragungsort verschiedener Veranstaltungen dieses Spektrums. So lud eine neurechte Denkfabrik in Berlin zu monatlichen Diskussionsveranstaltungen ein. Ein rechtsextremistisches Monatsmagazin rief wiederholt zur Teilnahme an Corona-Protessen auf und mobilisierte für den 1. Oktober zu einer Demonstration unter dem Motto „Handwerker-Demo – Nordstream 2 statt Gasumlage“ auf dem Alexanderplatz. An der Kundgebung nahmen bis zu 800 Menschen teil, weit weniger als die 2 000, von denen das Magazin auf seiner eigenen Webseite berichtete.

Die „Identitäre Bewegung Regionalgruppe Berlin“ (IB B), die in den vergangenen Jahren häufig die dominierende Organisation im Bereich der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ in der öffentlichen Wahrnehmung in Berlin war, trat 2022 öffentlich nicht in Erscheinung.

RECHTSEXTREMISTINNEN UND RECHTSEXTREMISTEN IN SICHERHEITSBEHÖRDEN

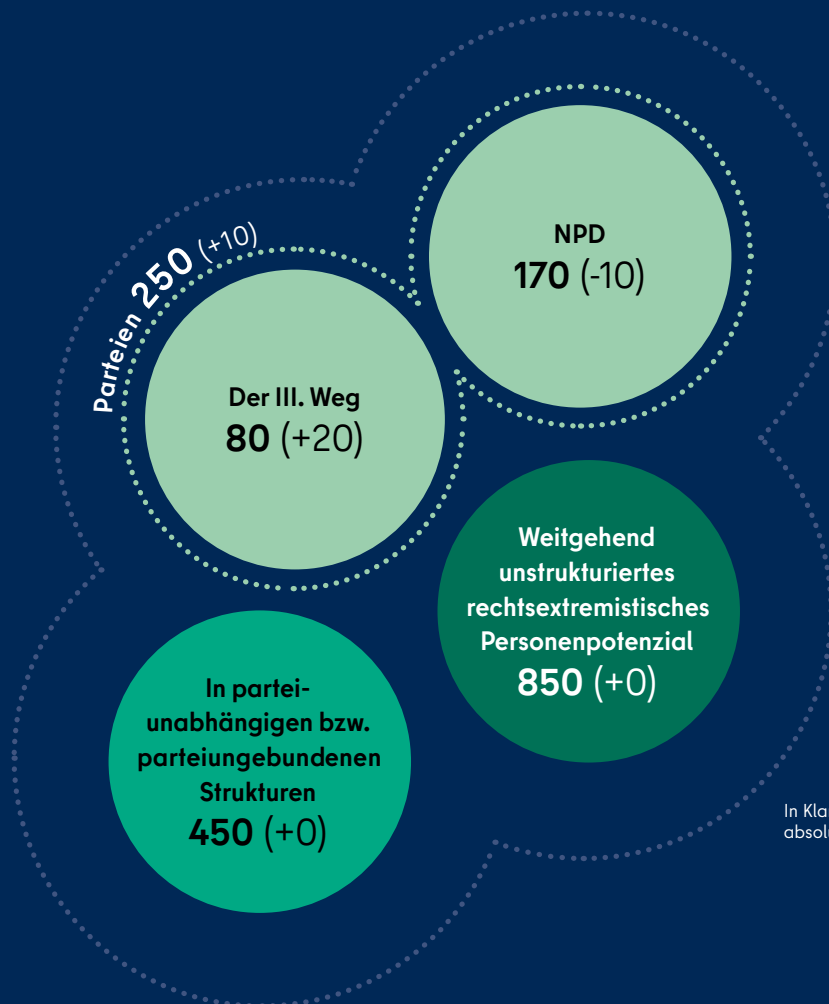
Unverändert befasst sich der Berliner Verfassungsschutz auch weiterhin mit dem Thema „Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“. Aufgrund ihrer z. T. speziellen Fähigkeiten, dem Zugang zu Waffen und dem Zugriff auf sensible Daten geht von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden eine große Gefahr für Staat und Gesellschaft aus. Die Verfassungsschutzbehörden sind daher gefordert, Informationen über Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden zu sammeln, auszuwerten und – zur Einleitung weiterer Maßnahmen – zu teilen. Bereits 2020 wurde innerhalb des Verfassungsschutzverbundes ein strukturiertes Verfahren zur Erfassung entsprechender Vorkommnisse etabliert.

In Berlin werden Ermittlungsverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, die Mitarbeitende der Polizei Berlin betreffen, seit 2020 bei einer zentralen Ermittlungsgruppe der Polizei Berlin bearbeitet, die die Fälle im Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz bewertet. Im Jahr 2022 wurden dort insgesamt 110 neue Prüf- und Verdachtsfälle gemeldet. Als Prüf- und Verdachtsfälle werden von der Polizei Berlin nicht nur jene Sachverhalte erfasst, die strafrechtlich relevant sind, sondern auch Fälle, die möglicherweise arbeits- oder disziplinarrechtlich zu würdigen sind. Bei der Polizei Berlin erfolgt insofern eine bewusst niedrigschwellige Übernahme von Sachverhalten, bei denen ein politisch motiviertes Fehlverhalten von Polizeibediensteten im Raum steht.

Personenpotenzial Rechtsextremismus

1450 (+10)

(abzüglich Mehrfachmitgliedschaften:
100 (+0)). Davon: gewaltorientierte
Rechtsextremisten 770



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Berlin hat sich leicht auf 1 450 Personen vergrößert. Zurückzuführen ist das auf einen weiteren Mitgliederzuwachs der neonazistischen Partei „Der III. Weg“.

Dem Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten werden unverändert etwa 100 Personen zugerechnet. Das Personenpotenzial des „Netzwerks Freie Kräfte“ wird aufgrund der immer loseren Verbindungen innerhalb der neonazistisch geprägten Szene und des abnehmenden Mobilisierungspotenzials seit 2021 dem weitgehend

unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial zugerechnet. Auch das Personenpotenzial rechtsextremistischer „Reichsbürger“, der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen rechtsextremistischen Strukturen und das weitgehend unstrukturierte rechtsextremistische Personenpotenzial blieb unverändert.

Von den 1 450 Personen, die dem gesamten rechtsextremistischen Spektrum in Berlin zugerechnet werden, gelten etwa 770 als gewaltorientiert. Der Anstieg ist auf den Mitgliederzuwachs des „III. Wegs“ zurückzuführen.

3

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

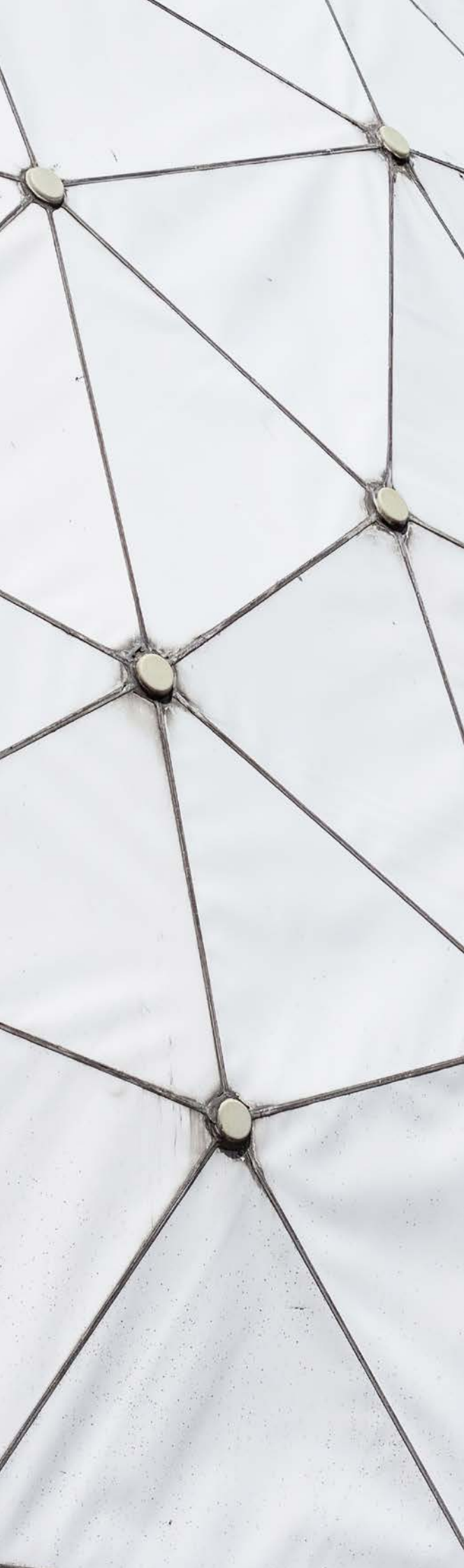
Entwicklungen 2022	37
Exekutivmaßnahmen gegen bundesweites Reichsbürger-Netzwerk	38
Heterogenes Reichsbürger-Spektrum in Berlin	38

IDEOLOGIE

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem leugnen und ablehnen. Sie teilen überwiegend die Vorstellung, Deutschland würde von einer „BRD GmbH“ verwaltet oder sei weiterhin von den Alliierten besetzt. Rechtsextremistische „Reichsbürger“ vertreten neben Verschwörungserzählungen zusätzlich revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Für die Umsetzung ihrer Ideologie treten sie aktiv ein, z. T. auch mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Vertretern von Gerichten und Behörden.

3 Reichsbürger und Selbstverwalter





ENTWICKLUNGEN 2022

- Ein Ermittlungsverfahren, das der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen mehrere Anhängerinnen und Anhänger des bundesweiten „Reichsbürger“-Spektrums u. a. wegen des Verdachts auf Bildung einer terroristischen Vereinigung führt, belegt die anhaltend hohe Gefährdung, die vom Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgeht. Auch eine Beschuldigte aus Berlin wurde in diesem Zusammenhang festgenommen.
- In den öffentlichen Aktivitäten dominierte der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine das Handeln eines Großteils der Berliner „Reichsbürger“-Szene. Das Gros der Berliner „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ positionierte sich dabei klar pro-russisch.
- Dass sich das Personenpotenzial der „Reichsbürger“-Szene in Berlin auf 700 erhöht hat, ist ein Indiz dafür, dass es ihr auch hier gelungen ist, den Kreis derjenigen, die für ihre demokratiefeindlichen Ideen empfänglich sind, zu vergrößern.

PERSONENPOTENZIAL 2022



EXEKUTIVMAßNAHMEN GEGEN BUNDESWEITES REICHSBÜRGER-NETZWERK

Am 7. Dezember wurden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof u. a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung führt, bundesweit mehrere Haftbefehle gegen „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ vollstreckt und über 130 Objekte durchsucht. Nach den Erkenntnissen des Generalbundesanwalts gründeten die Beschuldigten eine terroristische Vereinigung, die das Ziel hatte, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu überwinden und durch eine eigene Staatsform zu ersetzen. Sie folgten dabei einer Mischung aus Verschwörungsmythen, bestehend aus Narrativen der „Reichsbürger-“ und „QAnon“-Ideologie. Auf dieser Basis soll bei den Beschuldigten der Entschluss nach einer gewaltsamen Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gewachsen sein. Den festgenommenen Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass sie dieses Vorhaben nur durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten verwirklichen hätten können. Dazu habe auch die Begehung von Tötungsdelikten gezählt. Nach Angaben des Generalbundesanwalts befindet sich unter den Beschuldigten auch eine Frau aus Berlin.⁴⁵

RECHTSEXTREMISTISCHE „REICHSBÜRGER“

Die meisten „Reichsbürger“ haben kein geschlossenes ideologisches Weltbild. Ihre Argumentationen kreisen häufig in pseudojuristischer Diktion um den Versuch, eine vermeintliche Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland zu belegen. In Verbindung damit wird z. B. auf das Deutsche Kaiserreich, die Preußische Verfassung, die Weimarer Reichsverfassung oder auf Fantasiereiche Bezug genommen, in deren Rechtstradition sich die „Reichsbürger“ sehen.

Rechtsextremistische „Reichsbürger“ dagegen verbinden häufig die Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat, mit fremdenfeindlichen Einstellungen oder einem ausgeprägten Antisemitismus. In ihrer Vorstellung wurden historische Ereignisse, wie z. B. der Zweite Weltkrieg oder die Gründung der Bundesrepublik Deutschland, von einer imaginierten jüdischen Weltverschwörung ausgelöst. Einige der rechtsextremistischen „Reichsbürger“ leugnen zudem den Holocaust.

HETEROGENES REICHSBÜRGER-SPEKTRUM IN BERLIN

Thematisch stand für die Berliner „Reichsbürger“-Szene der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Die Mehrheit der Szene positionierte sich dabei klar auf der Seite Russlands. Mit „staatenlos.info Comedian e. V.“ („staatenlos.info“), „Gelbe Westen Berlin“ und „Die Deutschlandfrage“ organisierten mehrere „Reichsbürger“-Gruppierungen regelmäßig Veranstaltungen, auf denen sie ihre „Solidarität“ mit Russland bekundeten, gegen die NATO agitierten und russische Desinformationen und Falschmeldungen verbreiteten. Weitere Details hierzu finden sich im Sonderkapitel.

Darüber hinaus waren „Reichsbürger“-Gruppierungen aber auch unverändert aktiv, um klassische Narrative ihrer Ideologie zu verbreiten. Ein zentrales Motiv dieser Ideologie ist die Vorstellung eines nicht souveränen, nach wie vor besetzten Deutschlands. Diese Behauptungen beinhalten auch die Forderung nach einem „Friedensvertrag“ mit den Alliierten. Die Gruppierung „Die Deutschlandfrage“ organisierte hierfür regelmäßige „Mahnwachen“ vor der US-Botschaft, während „Gelbe Westen Berlin“ zeitgleich zu „stillen Protesten“ am Reichstagsgebäude aufriefen. „Die Deutschlandfrage“ und „Gelbe Westen Berlin“ waren auch maßgeblich an der Organisation eines sogenannten stillen Protests im Berliner Umland beteiligt, bei welchem sich ihre Anhängerinnen und Anhänger regelmäßig an einer Landstraße in Brandenburg, südlich von Berlin, aufstellten.

Geeinte Deutsche Völker und Stämme

Auch die Berliner „Reichsbürger“-Gruppierung „Geeinte Deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) trat Anfang des Jahres 2022 – trotz eines seit 2020 gegen sie bestehenden Vereinsverbots⁴⁶ – wieder vermehrt in Erscheinung. Ihre Aktivitäten richteten sich in der Mehrzahl an die eigene Klientel, für die GdVuSt regelmäßig bundesweit Informationsveranstaltungen durchführte. Darüber hinaus wurden im Namen der Gruppierung Drohschreiben an Behörden sowie Politikerinnen und Politiker versandt. Die maßgebliche Berliner Funktionärin der GdVuSt wurde deshalb wegen der Fortführung einer verbotenen Vereinigung im November 2022 zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt.⁴⁷

Bismarcks Erben / Vaterländischer Hilfsdienst

Weiter zugenommen haben schließlich auch die Aktivitäten eines „Reichsbürger“-Netzwerkes, das die Wiederherstellung der Reichsverfassung von 1871 zum Ziel hat. Die Anhängerinnen und Anhänger dieses Netzwerkes wollen die Demokratie und ihre wesentlichen Freiheitsrechte durch eine Monarchie ersetzen. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in freien

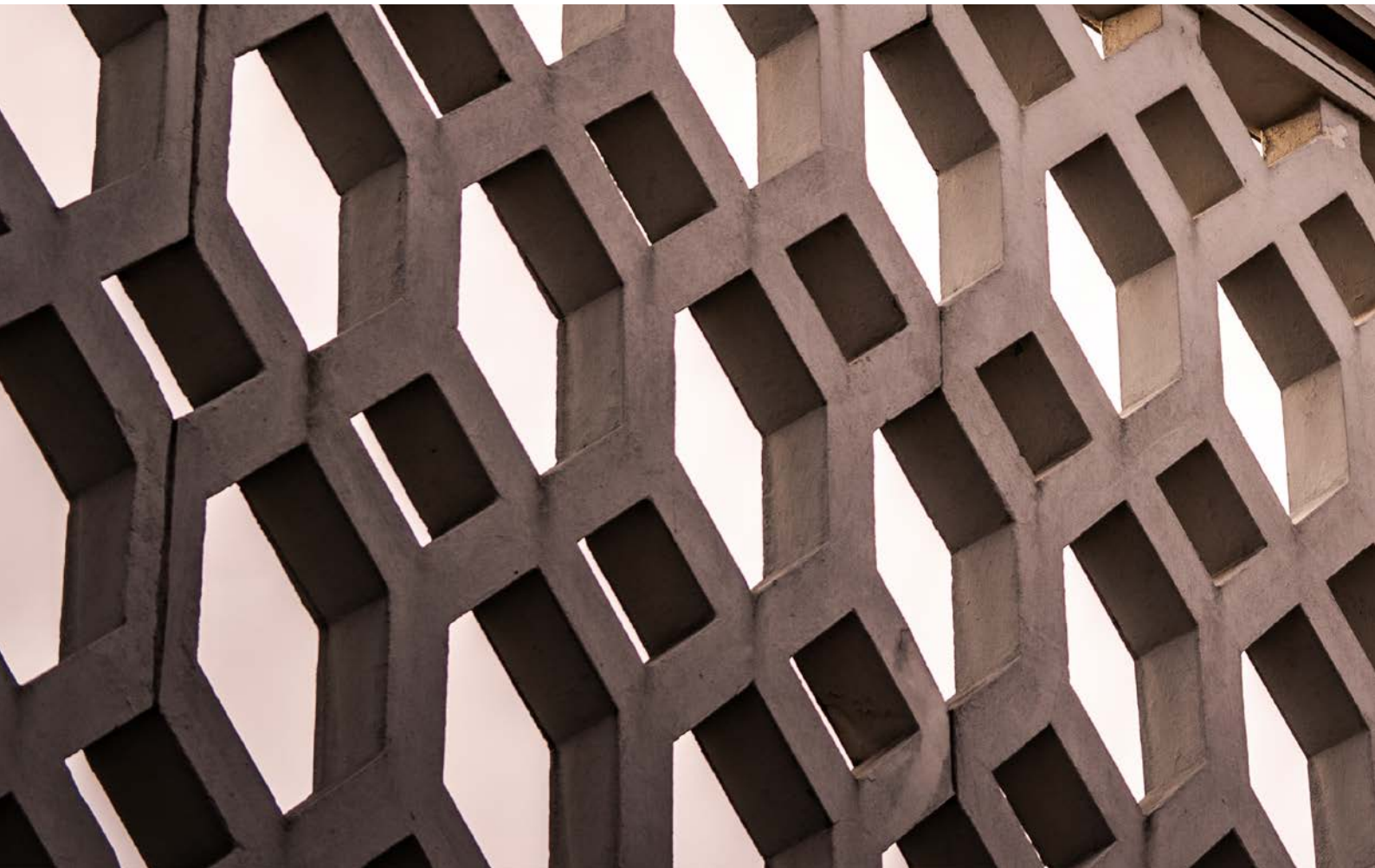
und geheimen Wahlen zu wählen, lehnen sie ab. Einer der aktivsten Personenzusammenschlüsse aus diesem Spektrum ist die Gruppierung „Bismarcks Erben“ bzw. deren Untergruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“, die auch als „Ewiger Bund“ auftreten. Auf einem Flugblatt der Gruppierung zum Thema Wahlen hieß es in „Reichsbürger“-typischer Diktion:

„Weder 1919 noch 1949 oder 1990 wurde ein gültiger Friedensvertrag für Deutschland geschlossen. Dazu ist ausschließlich das preußische und deutsche Staatsoberhaupt in der Lage.“⁴⁸

Als Souverän erkennen die Anhängerinnen und Anhänger von „Bismarcks Erben“ nicht das Volk, sondern ausschließlich einen Kaiser an.⁴⁹ Die Gruppierung vertritt auch die unter Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten weit verbreitete, geschichtsrevisionistische Verschwörungserzählung der sogenannten Dolchstoß-Legende. Hiernach seien die deutschen Streitkräfte während des 1. Weltkriegs im Feld unbesiegt geblieben. Der Krieg sei mangels Unterstützung bzw. wegen angeblicher Subversion an der Heimatfront – gleichsam eines Dolchstoßes in den Rücken des Heeres – verloren gegangen.

In Berlin ist die Gruppierung seit 2021 verstärkt aktiv. Ihre Aktivitäten umfassten vorrangig regelmäßige interne Treffen in Berlin und dem Berliner Umland. Berliner Anhängerinnen und Anhänger beteiligten sich auch an bundesweiten Aktionen. Anlässlich des Geburtstages von Otto von Bismarck am 1. April wurden unter dem Motto „Lasst die Fanale brennen!“ an verschiedenen Bismarck-Denkmalern im Bundesgebiet Bengalfackeln entzündet. Am 9. November führte die Gruppierung eine ähnliche Aktion erstmals auch in Berlin durch. Die Anhängerinnen und Anhänger sammelten sich dabei im Kreuzberger Viktoriapark, entzündeten Bengalfackeln und posteten Bilder der Aktion im Internet. Anlass waren das Kriegsende 1918 und die mit ihm einhergehende Novemberrevolution.

Die Entwicklungen des Jahres haben einmal mehr das anhaltend hohe Gefährdungspotenzial der „Reichsbürger“-Szene sichtbar gemacht. Die z. T. absurd anmutenden Forderungen und skurrilen Auftritte von „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürgern“ dürfen nicht über ihre Gefährlichkeit hinwegtäuschen. Gerade die Irrationalität von Teilen der Szene kann deren Radikalisierung sogar vorantreiben. Aus der „Reichsbürger“-Ideologie und deren Affinität zu Verschwörungserzählungen erwachsen konkrete Gefährdungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Der Anstieg des Personenzustands der „Reichsbürger“ in Berlin zeigt, dass ihre Ideologie auch hier Menschen erreicht.



4

BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG

Entwicklungen 2022	43
Akteure und Aktionsschwerpunkte	44
Radikalisierung im digitalen Raum	45

IDEOLOGIE

Bei den Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung“) handelt es sich um verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen zunehmend radikalisiert haben. In der Gesamtschau zielen sie darauf, die repräsentative Demokratie zu überwinden.

Mit ihrer Neigung zu Verschwörungserzählungen sowie anti-semitischen, reichsbürgertypischen, rechtsextremistischen und antikapitalistischen Narrativen sind sie anschlussfähig in andere extremistische Milieus. Die systematischen Angriffe auf die Legitimität staatlicher Maßnahmen und Institutionen sowie seiner Repräsentanten sind ein weiteres Kennzeichen dieses Spektrums.

4 Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung





ENTWICKLUNGEN 2022

- Die Corona-Pandemie war zum Jahreswechsel 2021/2022 weiterhin das bestimmende Thema unter den Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“. Im Verlauf des Jahres wurden aber auch andere Themen, wie etwa die Kritik an einer vermeintlichen „Kriegspropaganda“ des Westens und die Verbreitung pro-russischer Falsch- und Desinformationen in die Propaganda der Szene integriert.
- Berlin blieb auch 2022 einer der zentralen Austragungsorte für Veranstaltungen von Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“. Insgesamt nahmen an den Veranstaltungen der Szene allerdings deutlich weniger Menschen teil als noch im Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL 2022

Bestrebungen
zur Delegitimierung
und Destabilisierung
der freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung
150

AKTEURE UND AKTIONSSCHWERPUNKTE

Öffentliche Aktivitäten des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ in Berlin

Nachdem im Frühjahr die Bedeutung des Themas Corona für die Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ als Mittel der Protestmobilisierung abnahm, griffen sie in ihrer Propaganda und auch den öffentlichen Protesten zunehmend Themen wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Inflation oder die Energieversorgung auf. So wurde etwa auf einem szenetypischen Internetportal behauptet, der russische Angriff auf die Ukraine sei entweder durch die NATO-Osterweiterung oder einen bevorstehenden ukrainischen Angriff provoziert worden. In diesem Zusammenhang versammelten sich Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ am 25. Juni unter dem Motto „Stop Ramstein“ in Berlin, um gegen die NATO-Truppenpräsenz in Deutschland zu demonstrieren. Auch an solchen und ähnlichen Kundgebungen beteiligten sich in Berlin im Verlauf des Sommers zunehmend nur noch wenige Personen aus dem Spektrum. Größere Mobilisierungserfolge erzielten sie damit in Berlin nicht.

Um diesem Trend entgegenzuwirken, meldeten Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ für die Woche vom 30. Juli bis zum 6. August mehrere Versammlungen an. Mit dieser als „Woche der Demokratie“ beworbenen Protestreihe sollte offenbar an die Mobilisierungserfolge der Vorjahre angeknüpft werden. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Protestwoche waren ein vermeintlicher „Corona-Wahn“, der thematisch ergänzt wurde durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine, westliche Waffenlieferungen, die Inflation sowie angebliche Repressalien gegen das Spektrum der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“.

Offenbar lag das Kalkül darin, durch eine breite thematische Ausrichtung möglichst viele Menschen für eine Teilnahme an den Kundgebungen und Demonstrationen zu mobilisieren. An der Auftaktdemonstration, die am 30. Juli unter dem Motto „Uneingeschränkte Wiederherstellung sämtlicher Grundrechte“ stattfand und ausgehend vom Rosa-Luxemburg-Platz durch das Berliner Stadtzentrum führte, beteiligten sich nur etwas mehr als 1 000 Menschen, weit weniger als angemeldeteten 10 000. An einem parallel dazu ausgerichteten „Friedenscamp“ nahmen nur einzelne Menschen teil.

Den größten Mobilisierungserfolg konnte die Szene am 1. August, dem Jahrestag einer Demonstration gegen die Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Pandemie mit bis zu 20 000 Teilnehmenden im Jahr 2020, erzielen. An diesem Tag nahmen etwa 6 500 Menschen aus dem Bundesgebiet an dem Aufzug „Mehr echte Demokratie wagen“ teil. Diese Demonstration war ein Beleg dafür, dass die Anhängere-

rinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ bundesweit noch immer über ein relevantes Mobilisierungspotenzial verfügen.

„Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“

War das Spektrum der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ in Berlin im Vorjahr noch von häufigen Gruppen-Neugründungen und wechselnden Zweckbündnissen geprägt, festigten sich die Strukturen im Berichtsjahr. Zum zentralen Akteur dieses Spektrums in Berlin hat sich die Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ (KDW) entwickelt.

KDW organisierte eine Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen und verbreitete im Internet Verschwörungserzählungen und demokratiefeindliche Propaganda. Das wichtigste Sprachrohr von KDW ist die Publikation „Demokratischer Widerstand“. Auf der Titelseite dieser Publikation wurden Schlagzeilen wie „Wir sind die Revolution“⁵⁰ veröffentlicht. Ebenso gab es Texte, in denen behauptet wurde, in Deutschland erlebe man „unter dem Stichwort ‚Corona‘ den Versuch einer terroristischen Diktatur [...]“.⁵¹ Die Gleichsetzung des demokratischen Verfassungsstaates mit einer Diktatur ist eines der zentralen Argumentationsmuster in der Publikation, die sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Veröffentlichungen der Gruppierung zieht. So hieß es bereits in einer der ersten Ausgaben:

„Die großen Medienhäuser sind gleichgeschaltet. Sämtliche Freiheitsrechte wurden außer Kraft gesetzt, während wir von der Regierung in Todesangst versetzt zuhause eingesperrt werden.“⁵²

Während die KDW der Regierung und den etablierten Medien vorwarf, innerhalb der Bevölkerung Angst und Panik zu verbreiten, wurden in der Publikation selbst düstere Zukunftsszenarien entworfen. So führe das „de-facto-diktatorische Hygiene-Regime“ zu einer „Knappheit an Gütern und Ressourcen, Pleitewellen“ und nicht zuletzt zu „Unruhen bis hin zum Bürgerkrieg.“⁵³ Die anhaltende Verbreitung von Falschinformationen durch KDW hatte auch strafrechtliche Konsequenzen. Da in der Zeitschrift wahrheitswidrig behauptet wurde, ein ehemaliger Bundesgesundheitsminister sei kokainsüchtig, wurde einer der Herausgeber der Publikation im November 2022 zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die öffentlichen Veranstaltungen der „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ standen zunächst regelmäßig im Kontext mit politischen Debatten und Entscheidungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie. So rief die Gruppierung zwischen dem 16. und 18. März anlässlich einer Bundestagsdebatte zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu einer Aktionswoche⁵⁴ auf. An den Demonstrationen beteiligten sich allerdings nur wenige hundert Menschen. Auf der von KDW organisierten Abschlusskundgebung „Stoppt den Krieg gegen die gesamte Menschheit“ am 18. März wurden die



Auflagen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung von den Teilnehmenden mehrheitlich nicht eingehalten. Die Veranstaltung wurde daraufhin vorzeitig von der Versammlungsleiterin beendet. Ihren vorläufig größten Mobilisierungserfolg erzielte KDW mit der Demonstration „Für freie Impfentscheidung und Selbstbestimmung über den eigenen Körper!“ am 7. April in der Nähe des Reichstagsgebäudes. An der Demonstration nahmen bis zu 1 400 Personen teil. Mit Plakaten protestierten sie vor allem gegen die Einführung einer Impfpflicht und gegen weitere Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung. Es wurden auch Plakate und Spruchbänder mit Bezug zum russischen Angriffskrieg mitgeführt, auf denen die Teilnehmenden „Friede mit Russland“ forderten. Auf einem Plakat wurde die Bundesregierung verächtlich gemacht und dazu aufgefordert „diesen Staatsstreich“, womit die Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie meinen dürften, zu beenden.

Neben von der Gruppierung organisierten Demonstrationen bemühte sich KDW auch um die Etablierung einer phänomenübergreifenden Querfront. So nahmen Anhängerinnen und Anhänger der Gruppierung im Juli an dem Sommerfest einer neurechten Denkfabrik teil. Eine entsprechende Berichterstattung in den sozialen Medien war mit dem Hashtag #DemokratischeQuerfront versehen.⁵⁵

Insgesamt hat sich KDW im Berichtsjahr zum maßgeblichen Akteur des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ in Berlin entwickelt.

RADIKALISIERUNG IM DIGITALEN RAUM

Auch im Berichtsjahr blieb Telegram die wichtigste Plattform zur Verbreitung von Verschwörungserzählungen und „Fake-News“ zum Pandemiegeschehen unter den Anhängerinnen und Anhängern des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“. Um die Anonymität zu wahren und der Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden zu entgehen, wurden die meisten der entsprechenden Telegram-Gruppen und -Kanäle anonym betrieben. Regelmäßig eröffneten

Szene-Anhängerinnen und -Anhänger neue Kanäle, die teilweise in kürzester Zeit Abonnentenzahlen im fünfstelligen Bereich erreichten und auch von Personen in Berlin verfolgt und gelesen wurden. Sie griffen in diesen Kanälen unabhängig von spezifischen Themen staatliche Maßnahmen an, machten Politikerinnen und Politiker verächtlich und forderten stellenweise ihren Tod. In entsprechenden Chatgruppen hieß es etwa in Bezug auf den Bundesgesundheitsminister, „du wirst bald hängen“. Auch die Bundesaußenministerin wurde mit dem Tod bedroht. Ein Nutzer kommentierte eine Ihrer Reden vor dem Deutschen Bundestag mit den Worten „Verpasst (ih) eine Kugel!!!“⁵⁶ Regelmäßig wurden dabei alle Beiträge geduldet, solange sie sich gegen den Staat und die Demokratie richteten. Trotz der rückläufigen öffentlichen Proteste, zeigte sich im virtuellen Raum weiterhin eine Verrohung der Sprache und mit ihr einhergehend das enorme Aggressionspotenzial der Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“.⁵⁷

Immer wieder definierte die Szene in solchen Gruppen neue Feinde und veröffentlichte sogenannte „Feindeslisten“. Eine dieser Listen enthielt die Namen von Ärztinnen und Ärzten, die Impfungen gegen das Coronavirus durchführten. Die Genannten wurden von den Nutzern als „Verbrecher“ bezeichnet.⁵⁸ Welche Folgen diese Form von Hass und Hetze im virtuellen Raum haben kann, zeigte die Selbsttötung einer österreichischen Ärztin im Sommer. Sie hatte Corona-infizierte Menschen behandelt und öffentlich für die Impfung gegen das Virus geworben. Im Internet wurde sie hierfür mit Hass-Kommentaren verächtlich gemacht und mehrfach mit dem Tod bedroht.

Diese Beispiele zeigen, dass die Radikalisierungsspirale von Teilen der Anhängerinnen und Anhänger des Spektrums der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ noch nicht an ihr Ende gelangt ist. Die Tatsache, dass die Szene ihre demokratiefeindlichen Aktivitäten auch nach dem Ende der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie fortsetzte, bestätigt, dass es sich dabei nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt.

5

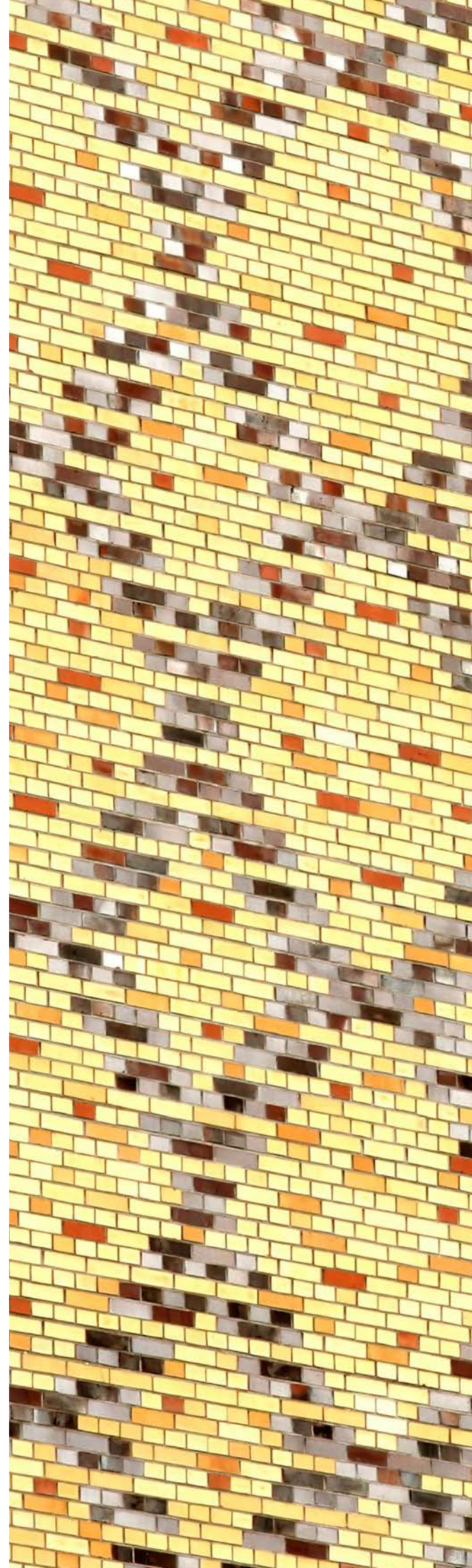
ISLAMISMUS

Entwicklungen 2022	49
Salafismus	50
Aktivitäten anderer islamistischer Gruppierungen in Berlin	52
Nicht-gewaltorientierte, legalistische Islamisten	55
Personenpotenzial	56

IDEOLOGIE

Der Begriff Islamismus bezeichnet eine Interpretation des Islam, die die Religion politisiert. Anhänger des Islamismus erheben den Anspruch, dass der Islam nicht nur eine Religion sei, sondern zugleich eine in Staat und Gesellschaft durchzusetzende Herrschafts- und Gesellschaftsordnung. Dies betrifft vor allem eine umfassende Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia. Da die Ausrichtung von Verfassung, Gesetzgebung und Gesellschaftspolitik an der Scharia die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit ebenso wie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränkt, ist die islamistische Ideologie nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Im Islamismus gibt es sowohl nicht-gewaltorientierte, so genannte legalistische Gruppen als auch gewaltbefürwortende oder sogar terroristische Gruppen, die wiederum salafistisch ausgerichtet als auch nicht-salafistisch sein können.

5 Islamismus





ENTWICKLUNGEN 2022

- Die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus ist unverändert hoch. Jihad-salafistisches Gedankengut und die Propaganda des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) werden vor allem in den sozialen Medien unter den Anhängerinnen und Anhängern der salafistischen Szene in Berlin verbreitet. Insbesondere Jugendliche stehen verstärkt im Zielspektrum salafistischer Propaganda.
- Entwicklungen im Nahen Osten haben unverändert Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Berlin. Eine Eskalation des in diesem Zusammenhang stehenden Demonstrationsgeschehens in Berlin konnte durch eine frühzeitige Aufklärung und konsequente Beauftragung verhindert werden.

PERSONENPOTENZIAL 2022



SALAFISMUS

Gefährdungslage in Berlin

SALAFISMUS	
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	1100, davon gewaltorientiert: 350 (2021: 1100, davon gewaltorientiert: 450)
<p>Der Begriff „Salafismus“ bezeichnet eine sunnitische Bewegung, die auf den Lehren des im 18. Jahrhundert lebenden Muhammad Ibn Abd al-Wahhab begründet ist. Der nach ihm benannte „Wahhabismus“ wird vorrangig in Saudi-Arabien praktiziert. Die Anhänger des Salafismus nehmen für sich in Anspruch, die einzig wahre Lehre des Islam zu vertreten.</p> <p>Der Salafismus besteht aus unterschiedlichen Strömungen. Der Verfassungsschutz beobachtet den politischen und den jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen stellen eine verfassungsfeindliche Ideologie dar, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich prinzipiell in der Wahl der Mittel. Der politische Salafismus stützt sich auf Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie. Der jihadistische Salafismus setzt hingegen auf eine Strategie der Gewaltanwendung. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind fließend.</p>	

Das Verbot des jihad-salafistischen Missionierungsnetzwerkes „Jama’atu Berlin“ alias „Tahid Berlin“ durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport am 21. Februar 2021 hatte im Berichtsjahr spürbare Auswirkungen auf die Aktivitäten der salafistischen Szene in Berlin und hat sie verunsichert. Führungspersonen des Salafismus agierten vorsichtiger. Auch Rekrutierungen und Missionierungen konnte die salafistische Szene nur eingeschränkt vornehmen. Treffen fanden zunehmend in abgeschotteten Kreisen statt. Die Verbreitung jihad-salafistischer Propaganda verlagerte sich noch stärker als zuvor ins Internet.

Beispielsweise verbreitete ein Berliner Salafist über Telegram neben Botschaften des IS-Sprechers Abu Umar al-Muhajir eine Reihe von Kampfhymnen des IS, in denen Gewalttaten und Anschläge der Terrororganisation glorifiziert wurden.⁵⁹ Auf Instagram postete ein anderer Berliner Salafist das Video einer Autofahrt durch Berlin, während im Hintergrund ein Nasheed (islamische Vokalmusik, im salafistischen Kontext

häufig auch Kampfgesänge) des IS zu hören war. Der Inhalt des IS-Nasheeds war unmissverständlich:

„Der Götzendiener⁶⁰ wird die Beute sein. Wir werden das Kreuz brechen. Dem Juden wird es auch zustehen [...] Unter unseren Füßen werden eure Köpfe rollen.“⁶¹

Im Internet wurde auch das Bild eines vermummten Jihadisten verbreitet, der ein Messer hochhält und in dessen Hintergrund der Berliner Dom erkennbar war. Das Bild trug den Titel „Soon in Germany“ und ein Text rief sogenannte „lone wolfs“ (also Personen, die eigenständig agieren sollen) in englischer Sprache dazu auf, mit einfachen Mitteln, z. B. Messern, Anschläge auf Ungläubige zu verüben.

Auch wenn keine konkreten Planungen für terroristische Aktivitäten bekannt wurden, zeigen diese Beispiele, dass die Gefährdungslage durch den jihadistischen Islamismus für Deutschland und auch Berlin unverändert hoch ist.

Die „TikTok-isierung“ des Salafismus in Berlin

Die Verlagerung salafistischer Propaganda in soziale Medien und Online-Plattformen ist ein schon länger anhaltender Trend. Dabei waren es regelmäßig vor allem Videos von salafistischen Predigten, in denen minuten- oder sogar stundenlang Details der salafistischen Ideologie dargelegt wurden. Zwar existieren solche Videos nach wie vor, sie werden aber zunehmend durch Propagandaformate ergänzt, die sich explizit an Jugendliche richten und über die von ihnen genutzten Medien verbreitet werden.

Dabei hat sich das soziale Netzwerk TikTok zunehmend zu einer relevanten Plattform entwickelt, auf der auch national und international bekannte Salafisten eigene Kanäle unterhalten. Die dort geposteten salafistischen Videos sind in der Regel nicht länger als eine Minute und auf wenige, vermeintlich klar verständliche Aussagen reduziert. Extremistische Inhalte werden regelmäßig unterschwellig verbreitet und sind nicht selten erst in einem größeren Kontext erkennbar. Häufig zielen die Inhalte der Videos auf Identitätsbildung und Abschottung der eigenen Gruppe ab.⁶² Sie funktionieren insofern auch als „Köder“, um zumeist Jugendlichen die salafistische Ideologie näher zu bringen. In vielen dieser Videos beantworten salafistische Prediger kurze Fragen, in denen es vor allem um die Unterscheidung zwischen erlaubt (halal) oder verboten (haram) geht. Diese Unterscheidung ist ein zentraler Baustein der salafistischen Ideologie, weil darüber auch die Zugehörigkeit zur „richtigen Gruppe“⁶³, nämlich jener, die sich „halal“ verhält, definiert wird. Auch der salafistische Prediger Abul Baraa aus Berlin ist auf zahlreichen dieser Videos zu sehen. Hier beantwortet er Fragen wie „Ist es erlaubt in einem Laden zu arbeiten, in dem Alkohol verkauft wird?“ oder „Ist der Tod für den Gläubigen schwer zu ertragen?“.



Durch die Vernetzung mit anderen sozialen Medien, werden kurze TikTok-Videos auch als Teaser für andere Formate wie etwa Youtube-Videos genutzt, wo dann sehr viel tiefer und detailreicher in salafistische Inhalte eingeführt wird. Insbesondere das Teilen dieser Videos in der eigenen Peergroup birgt die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung salafistischer Inhalte. In diesem Zusammenhang ist nicht zu unterschätzen, dass Jugendliche selbst häufig eine entscheidende Rolle bei der Radikalisierung anderer Jugendlicher spielen.

Salafistische Moscheevereine und salafistische Prediger

Neben der großen Bedeutung elektronischer Kommunikation und sozialer Medien für die Verbreitung salafistischer Propaganda spielen salafistische Moscheen in Berlin weiterhin eine wichtige Rolle für die Szene, insbesondere als Vernetzungs- und Trefforte. Hervorzuheben sind weiterhin zwei Einrichtungen, die von Salafisten dominiert sind.

„Furkan Zentrum“ / „Furkan e. V.“

Auch im Berichtsjahr kam es wiederholt zu Aussagen, die die salafistische Ausrichtung des „Furkan e. V.“ in Neukölln belegen. Vor allem die Abgrenzung der Muslime von der übrigen als ungläubig empfundenen (deutschen) Gesellschaft wird hierbei gefordert. Es wird die für den Salafismus typische dichotome Sprache verwendet und ein ausgeprägtes Freund-Feind-Schema sichtbar. Hierbei wird bezüglich der Ungläubigen („Kuffar“) von den Feinden Allahs gesprochen. Zudem wird dem Westen pauschal eine Feindschaft gegenüber dem Islam und Doppelmoral unterstellt. Der Westen wolle den Muslimen ihre dekadenten und verdorbenen Werte aufdrücken und den Islam dadurch korrumpieren.

Nach außen ist der „Furkan e. V.“ um ein moderates Bild bemüht. Der Verein ist in sozialen Netzwerken aktiv und präsentiert sich dort betont modern und offen. Die Moschee bietet ein breites Angebot für Kinder und Jugendliche, das explizit auf die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen ausgelegt ist. So wurde dort im April beispielsweise ein Freitagsgebet extra für Kinder angeboten. Speziell an weibliche Jugendliche richten sich die Angebote der „Furkan Youth Academy for Girls“. Dort soll Mädchen das „richtige“ Religionsverständnis vermittelt werden. Den Eltern wird die Veranstaltung unter dem Titel „Bewahre die Werte deiner Tochter & schütze ihre Identität“ beworben.

Die Vernetzung mit Politik und Gesellschaft sei die zu präferierende Methode, um die eigenen Ziele zu erreichen. Folgerichtig konnten gemeinsame Veranstaltungen der „Furkan-Moschee“ bzw. des Vereins mit muslimischen Organisationen, die nicht dem Salafismus zugerechnet werden, festgestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Novum, da es ein Grundpfeiler der salafistischen Ideologie ist, sich von allen nicht-salafistischen Gruppen abzugrenzen.

„Al-Nur-Moschee“

Auch in der Neuköllner „Al-Nur-Moschee“ kam es im Berichtszeitraum erneut zu salafistischen Äußerungen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das bekannte Opfernarrativ verwendet, nach dem der „wahre Islam“ zerstört werden solle. Ein Prediger der Moschee beschwor zudem eine neue Zeit der Einheit herauf, in der der Islam (erneut) zur dominierenden Macht der Welt aufsteigen werde.

Darüber hinaus bietet die „Al-Nur-Moschee“ Arabisch- und Religionsunterricht für die Altersstufen Kita, Vorschule und 1. bis 7. Klasse an. Wie die „Furkan-Moschee“ richtet sich auch die „Al-Nur-Moschee“ mit diesen Angeboten explizit an Kinder und Jugendliche.


Die ehemalige „As-Sahaba-Moschee“ und der Kreis um Abul Baraa

Auch der ehemalige Imam der 2020 geschlossenen „As-Sahaba-Moschee“⁶⁴, Abul Baraa, ist nach wie vor aktiv und tritt deutschlandweit als Prediger auf. Vereinzelt gab er auch in Berlin Islamunterrichte. Der Schwerpunkt seiner Aktivitäten hat sich in den letzten Jahren allerdings ins Internet verlagert. Auf seinen Youtube- und Instagram-Kanälen veröffentlicht er Videos, deren Inhalte mehrheitlich dem politischen Salafismus zuzuordnen sind. In diesen Videos finden sich Aussagen, nach denen sich der Islam in einem Zustand der Erniedrigung befinden soll, der erst beendet werde, wenn die Muslime zu dem richtigen (dem salafistischen) Glauben zurückkehren. Die Kuffar („Ungläubigen“) seien im Krieg mit dem Islam und betrieben „Terrorismus“ gegenüber den Muslimen. Wörtlich sagt Abul Baraa in dem Video: „Wie lange geht diese Erniedrigung [...] wie weit wird das gehen, mit diesem Krieg, mit diesem Terrorismus der Kuffar gegenüber den Muslimen? Bis ihr zur Religion zurückkehrt.“⁶⁵ Zu hören ist zudem ein Nasheed mit dem Titel „Die Fremden“ (arab. „al-ghuraba“), der auch von jihadistischen Gruppen verwendet wird.

AKTIVITÄTEN ANDERER ISLAMISTISCHER GRUPPIERUNGEN IN BERLIN

Unverändert sind auch andere islamistische Gruppierungen in Berlin aktiv, die unterschiedliche Agenden verfolgen. Einige Gruppen sind nicht gewaltorientiert; andere befürworten Gewaltanwendung oder agieren im Nahen Osten mit terroristischen und militärischen Mitteln. Was sie verbindet, ist zum einen das Ziel einer Islamisierung von Staat und Gesellschaft und zum anderen eine antisemitische, israelfeindliche Grundhaltung. Die meisten dieser Gruppen sind eng an die jeweiligen Mutterorganisationen der Heimatländer gebunden, die auch die Strategien und Taktiken ihrer Ableger in Deutschland bestimmen. Ihre Anhänger agieren in Berlin ohne offen erkennbare Bezüge zu ihren Mutterorganisationen.

HAMAS und PFLP als Initiatoren israelfeindlicher Veranstaltungen

 <p>HAMAS (BEWEGUNG DES ISLAMISCHEN WIDERSTANDS)</p>	
GRÜNDUNG:	1987 im Gazastreifen
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	100 (2021: 100)
<p>Die HAMAS entstammt dem palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ (MB). Sie negiert das Existenzrecht Israels und strebt nach Befreiung des gesamten historischen Palästinas sowie nach Errichtung eines „Islamischen Staates“. Hierfür unterhält sie mit den „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“ einen militärischen Arm. Zahlreiche westliche Staaten einschließlich der EU listen daher die Gesamtorganisation HAMAS als terroristisch.</p> <p>In Berlin nutzen HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger verschiedene Moscheen und Islamische Zentren. Sie agieren vorrangig in Vereinsstrukturen, die keinen Rückschluss auf die HAMAS zulassen. Den Auslöser für öffentliche Aktivitäten der HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger in Berlin bilden in der Regel Entwicklungen im Nahen Osten. Deutschland ist für sie in erster Linie ein Rückzugsort, wo Spenden gesammelt und intern die Propaganda der Mutterorganisationen verbreitet wird.</p>	

Die Feindschaft zu Israel ist das zentrale Motiv in der Ideologie der HAMAS. Auf der Basis dieser Israelfeindschaft agieren die Anhängerinnen und Anhänger von HAMAS und der linksextremistischen säkularen „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) in Berlin auf öffentlichen Veranstaltungen gemeinsam. Ideologische Unterschiede zwischen der islamistischen HAMAS und der säkularen PFLP, die in der Herkunftsregion eine Zusammenarbeit in der Regel nicht zulassen, spielen dabei in Berlin keine Rolle.

Die Verschärfung des israelisch-palästinensischen Konflikts führte, wie bereits 2021, erneut zu Demonstrationen in Berlin. Für diese Versammlungen mobilisierte vor allem der Verein „Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (PGD), dessen Mitglieder überwiegend der HAMAS angehören oder mit ihr sympathisieren. Die PGD veröffentlicht dabei auf ihren Internetpräsenzen regelmäßig Mobilisierungsaufrufe, Einladungen und Demonstrationsberichte, die vom „Verband der palästinensischen und arabischen Vereine und Institutionen in Berlin“ oder ähnlich bezeichneten Gruppen stammen. Der Verband ist mit der Berliner PGD personell weitgehend identisch. Zu palästinabezogenen Demonstrationen ruft auch der Verein „Demokratische Komitees Palästina e. V.“ (DKP) auf, der der PFLP zuzurechnen ist.

Bei den Demonstrationen kam es zu antisemitischen Ausrufen und teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. So skandierten Teilnehmende einer von einem Aktivistin der nicht-islamistischen PFLP angemeldeten Versammlung am 22. April antisemitische Parolen in arabischer Sprache, darunter den Drohruf „Khaibar, Khaibar ihr Juden, die Armee Mohammads kehrt zurück!“⁶⁶ Darüber hinaus glorifizierten Jugendliche auch den Oberbefehlshaber des militärischen Arms der HAMAS, den „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“, mit dem Ruf: „Wir sind die Männer von Mohammed Deif!“ Ferner wurde mit dem Slogan „From the River to the Sea - Palestine will be free“ zur Befreiung des gesamten Territoriums des historischen Palästinas aufgerufen sowie „Zum Teufel mit dem Frieden, wir wollen Gewehrkegel und Raketen“ skandiert.⁶⁷ Infolge der Eskalation auf der Demonstration am 22. April verbot die Versammlungsbehörde der Polizei Berlin jegliche Versammlungen in Zusammenhang mit dem alljährlichen „Al-Nakba-Tag“⁶⁸ am 15. Mai.

Verbot einer „al-Quds“-Ersatzveranstaltung in Berlin

Zu antisemitischen und israelfeindlichen Ausrufen war es in der Vergangenheit in Berlin auch immer wieder im Rahmen der sogenannten „al-Quds“-Demonstration gekommen. Eine offizielle Anmeldung unter dieser Bezeichnung lag im Berichtsjahr nicht vor. Stattdessen hatte die PFLP eine Demonstration angemeldet, bei der sich abzeichnete, dass sie sich zu einer Ersatzveranstaltung für die „al-Quds“-Demonstration entwickeln könnte. Daher untersagte die Versammlungsbehörde am 28. April die Durchführung der Veranstaltung sowie jede Ersatzveranstaltung bis zum 1. Mai. Zur Begründung verwies sie u. a. auf antisemitische Parolen und Ausschreitungen, zu denen es auf anderen Demonstrationen in Berlin in den Vorjahren gekommen war.



HIZB ALLAH (PARTEI GOTTES)


GRÜNDUNG: 1982 im Libanon

IDEOLOGIE: schiitisch-islamistisch; terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 300 (2021: 300)

Die von Iran und Syrien unterstützte libanesische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) negiert das Existenzrecht Israels und bekämpft den jüdischen Staat mit militärischen Mitteln. Von den USA, Großbritannien und Israel wird die Organisation als Terrororganisation eingestuft. Die EU listet ihren militärischen Arm, den sogenannten „Islamischen Widerstand“, als terroristisch. In Deutschland unterliegt die „Hizb Allah“ seit 2020 einem Betätigungsverbot.

„Hizb ut-Tahrir“ (HuT) – zwischen moderner Propaganda und offener Israelfeindschaft

 <p>HIZB UT-TAHRIR (HUT, PARTEI DER BEFREIUNG)</p>	
GRÜNDUNG:	1953 in Jordanien
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; gewaltbefürwortend
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	70 (2021: 70)
<p>Die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist eine pan-islamistische Organisation, die im Nahen Osten und in Zentral- und Südostasien offen oder im Untergrund agiert. Sie lehnt die parlamentarische Demokratie ab, strebt nach „Anwendung der Scharia“ und Einführung einer weltweiten Kalifatsherrschaft sowie nach Vernichtung des Staates Israel mittels des militanten Jihad. In Deutschland unterliegt die HuT aufgrund antisemitischer Hetze und Aufrufen zur Zerschlagung Israels seit 2003 einem Tätigkeitsverbot. Sie agiert hier überwiegend konspirativ und rekrutiert vor allem in universitären Kreisen Anhänger.</p>	

Ein deutlich stärkeres Sendungsbewusstsein entwickelten im Berichtsjahr islamistische Netzwerke, die zum ideologischen Umfeld der „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) gehören. Netzwerke wie „Generation Islam“ (GI) organisierten deutschlandweit politische Kampagnen und betrieben über das Internet und die sozialen Medien – teilweise mit großer Reichweite – Propaganda und Anhängerwerbung. Sie richteten sich vor allem an junge Musliminnen und Muslime mit Diskriminierungserfahrungen, bei denen sie eine HuT-konforme „islamische Identität“ zu erzeugen suchten. Die Bezüge zur HuT wurden dabei meist verschleiert und waren für die Adressaten anfangs nicht erkennbar.

Dennoch trafen auch die Netzwerke Aussagen, die die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie zum Inhalt hatten. Für die HuT ist die Demokratie ein „System des Unglaubens“⁶⁹ und damit unvereinbar mit der von ihr propagierten scharia-basierten Kalifatsherrschaft:

„Deshalb ist es verboten, das demokratische Regierungssystem, die kapitalistische Wirtschaftsordnung und das in den westlichen Ländern vorhandene System der allgemeinen Freiheiten zu übernehmen. Die demokratischen Verfassungen und Gesetze, monarchistische und republikanische Regierungsformen, Banken mit ihrem Zinssystem sowie Börsen und internationale Finanzmärkte dürfen allesamt nicht übernommen werden, da es sich um Gesetze und Systeme des Unglaubens handelt, die den Gesetzen und Systemen des Islams diametral entgegenstehen.“⁷⁰


Entsprechend sucht die HuT die Demokratie als Teil der „Überzeugungsfundamente des Kufr [Unglauben], seinen Systemen und Ideen“ darzustellen und stellt sie als „Widerspruch zum Islam“ dar.⁷¹ Ebenso heißt es bei der „Generation Islam“:

„Genau so ist auch heute der Islam eine tiefgreifende und allumfassende Alternative zum hiesigen Gesellschaftssystem. Denn der Islam ist von seiner Natur her nicht säkular. Im Islam wird Staat und Religion nicht getrennt.“⁷²

Mit solchen und ähnlichen Aussagen erreichen HuT-nahe Netzwerke, wie „Generation Islam“ in den sozialen Medien, auch in Berlin, eine Vielzahl vor allem junger Musliminnen und Muslime. Auf diese Weise versuchen diese Netzwerke vor allem junge Menschen von der freiheitlichen Demokratie zu entfremden und für islamistische Ideen zu begeistern.

NICHT-GEWALTORIENTIERTE, LEGALISTISCHE ISLAMISTEN

Legalistische Islamisten verzichten auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele und streben die Macht auf parlamentarischem und zivilgesellschaftlichem Wege an. Sie reklamieren für sich, sämtliche Muslime zu repräsentieren und beanspruchen die Deutungshoheit über den Islam. Ihre Ableger verfügen in Deutschland inzwischen über beträchtlichen Einfluss, der auf die Verankerung islamistischer Positionen in öffentlichen Diskursen zielt.

	
MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)/DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E. V. (DMG)	
GRÜNDUNG:	1928 in Ägypten (MB)/1960 in Deutschland (DMG, ehemals IGD)
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	150 (2021: 150)
<p>Die „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Gruppierung und unterhält auch Zweige im Nahen Osten und in Westeuropa. Sie strebt nach Gründung eines „Islamischen Staates“, den sie inzwischen als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“ bezeichnet. Dies bedeutet die Schaffung eines politisch und juristisch an die Scharia gebundenen Staatswesens sowie die „Islamisierung der Gesellschaft“. In Deutschland gilt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern.</p>	

Am 26. September verstarb mit Yusuf al-Qaradawi der wichtigste zeitgenössische Ideologe der MB. In Nachrufen würdigten die MB und HAMAS im Nahen Osten sowie die DMG in Deutschland den Verstorbenen und dessen Werk. Dies betraf auch al-Qaradawis Konzept eines „Wasatiyya-Islam“, das MB-Anhänger in Europa als einen „Islam der Mitte“ propagieren, um das Bild einer vermeintlich nicht extremistischen „Muslimbruderschaft“ zu zeichnen. Al-Qaradawis „Wasatiyya-Islam“-Konzept lehnt jedoch eine Trennung von Religion und Staat strikt ab. Sein Konzept enthält ferner

strukturelle Diskriminierungen von nicht-muslimischen Minderheiten, Frauen, Homosexuellen, Apostaten und säkularen Muslimen. Darüber hinaus wird die Anwendung des militanten Jihad in internationalen Konflikten gerechtfertigt. Dies gilt vor allem im israelisch-palästinensischen Konflikt, wo al-Qaradawis „Wasatiyya“-Konzept die Ausübung eines „Defensiv-Jihad“ zu einer kollektiven und individuellen religiösen Pflicht aller Muslime erklärt.

MILLÎ GÖRÜŞ-BEWEGUNG (MGB)	
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	450 (2021: 450)
<p>Begründer der „Millî Görüş“-Bewegung war Necmettin Erbakan, der das laizistische politische System der Türkei abschaffen und durch ein islamistisches Staatswesen ersetzen wollte. Erbakans Modell einer Großtürkei, das türkischen Nationalismus („Millî Görüş“, Nationale Sicht) und Islamismus („Adil Düzen“, Gerechte Ordnung) verbindet, lehnt demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus ab und ist antisemitisch. Sein Staatsmodell hat in der MGB auch nach seinem Tod 2011 Gültigkeit.</p>	

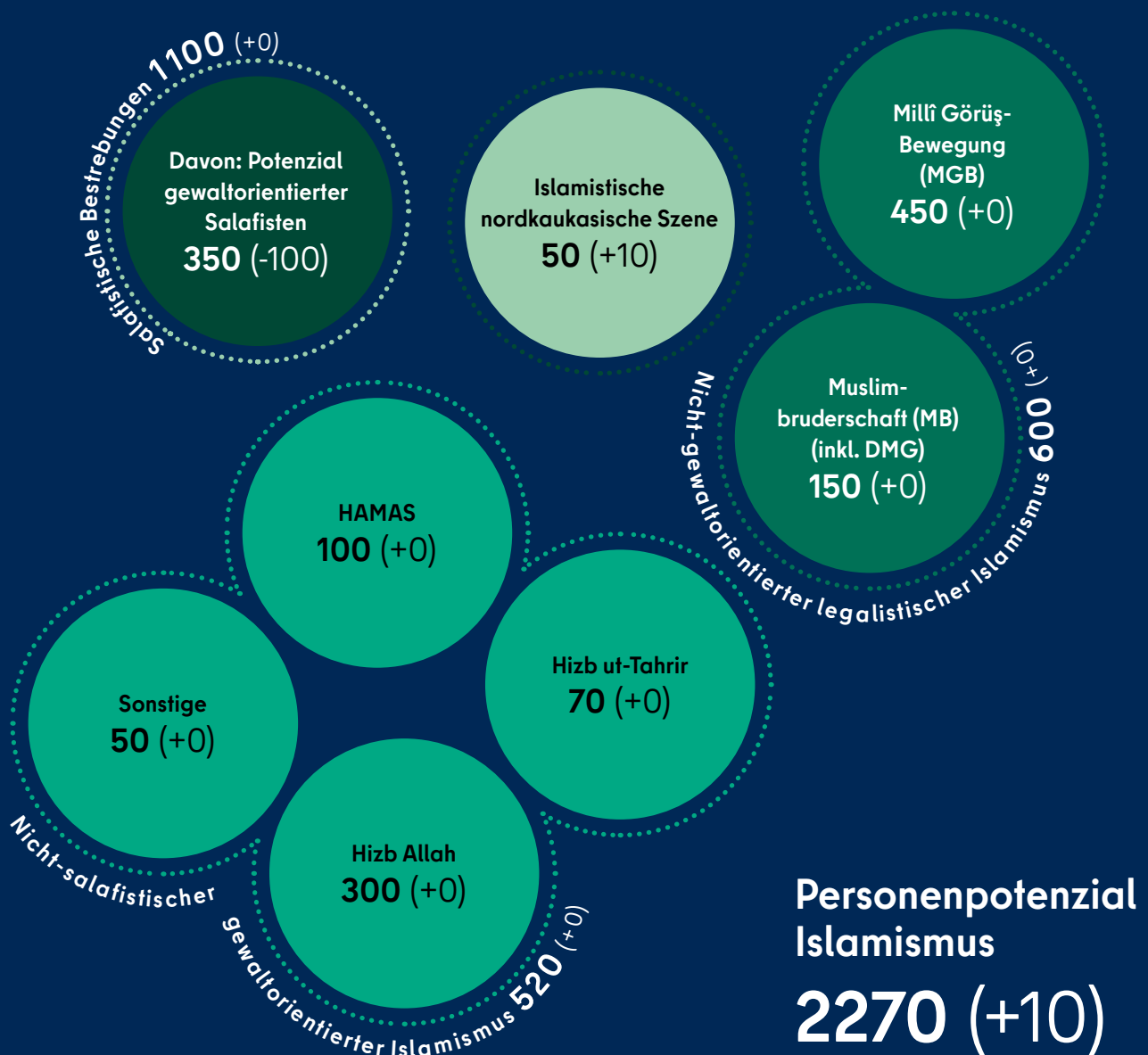
Mit etwa 450 Anhängerinnen und Anhängern ist die „Millî Görüş“-Bewegung (MGB) in Berlin die zahlenmäßig größte Organisation des legalistischen Islamismus in Berlin. Zur MGB gehört u. a. der „Saadet Europa Regionalverein Berlin e. V.“, der sich offen zu Erbakan bekennt und ihn auch nach seinem Tod glorifiziert. Auf einer Gedenkveranstaltung im Februar in Berlin, zu der auch ein Weggefährte Erbakans eingeladen war, wurde ein Video der „Saadet Partisi“-Mutterpartei in der Türkei mit einer Audiobotschaft Erbakans verbreitet, der für sein islamistisches Staatsmodell warb.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial des islamistischen Spektrums beträgt 2 270 Personen und ist gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert. Dies gilt für die salafistische Szene, deren Personenpotenzial mit 1 100 Personen zwar stagniert, aber unverändert auf hohem Niveau verbleibt. Signifikant zurückgegangen ist hingegen der Anteil gewaltorientierter Salafisten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zunächst haben staatliche Ermittlungs- und Verbotsverfahren die Szene offenbar nachhaltig verunsichert. Die Maßnahmen haben die Verbreitung der offen gewaltbereiten jihadistischen Ideologie erheblich erschwert und so die Rekrutierung neuer Anhängerinnen

und Anhänger sichtbar gehemmt. Mit der Schwächung der Terrororganisation „Islamischer Staat“ hat zudem die Anziehungskraft des vermeintlichen IS-„Staatsgebildes“ deutlich nachgelassen. Auch haben Deradikalisierungsprojekte und Distanzierungsarbeit in Berlin Wirkung gezeigt. Offenbar konnten sich hierdurch Menschen von der jihadistischen Ideologie und deren Gewaltverherrlichung lösen oder sind gar nicht mehr in Kontakt mit gewaltorientierten Salafisten gekommen. Schließlich dürften auch die Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ein weiteres Hemmnis

In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.



für die Gewinnung neuer Anhängerinnen und Anhänger der gewaltorientierten jihadistischen Ideologie gewesen sein. Insgesamt ist es der gewaltorientierten salafistischen Szene in Berlin jedenfalls in erheblichem Umfang schwerer gefallen, das Niveau ihrer Anhänger-Zahlen auf dem Stand der Vorjahre halten zu können.

Der Rückgang des gewaltorientierten salafistischen Personenpotenzials ist jedoch kein Anlass zur Entwarnung. Gerade die Tendenz, sich in kleine abgeschottete Zirkel zurückzuziehen, erhöht die Radikalisierungsgefahr.

Das Personenpotenzial der anderen islamistischen Gruppierungen, das 1120 Personen beträgt, ist gleich geblieben. Das Demonstrationsgeschehen in Berlin prägten in diesem Jahr erneut insbesondere die Mitglieder und Anhänger nicht-salafistischer Organisationen und dabei besonders des gewaltorientierten Islamismus, zu dessen Potenzial etwa 520 Personen zählen. In ihrem öffentlichen Auftreten vordergründig demokratie-unterstützend geben sich nicht-gewaltorientierte, legalistische Islamisten. Das Potenzial dieses Spektrums beläuft sich in Berlin unverändert auf etwa 600 Personen.

6

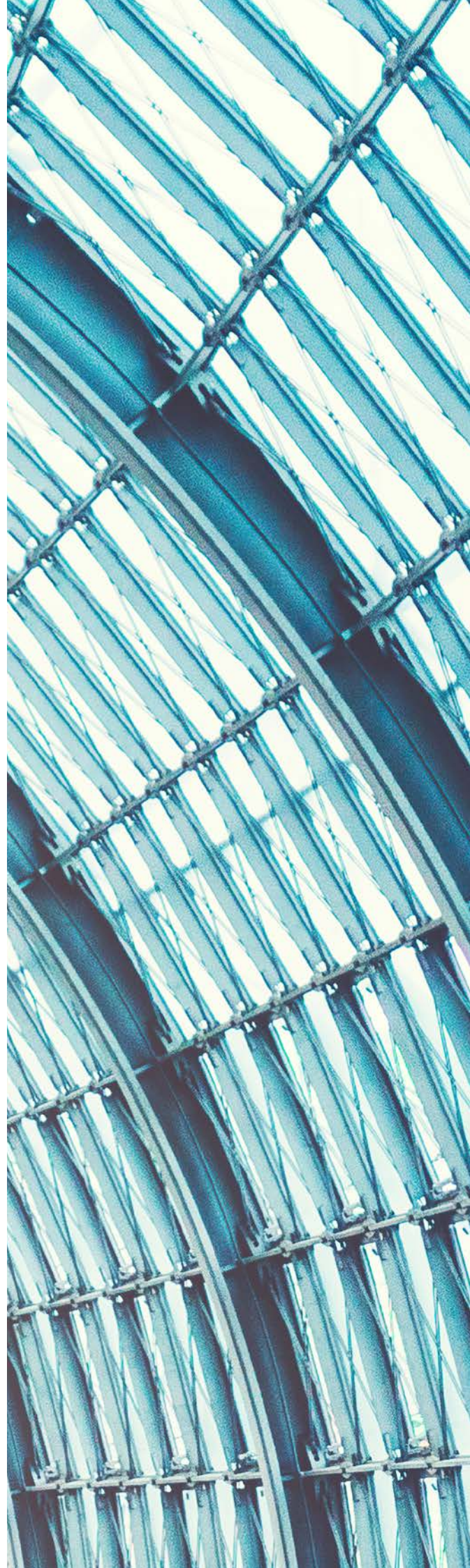
AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Entwicklungen 2022	61
Ülkücü-Bewegung	62
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	63
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	64
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)	65
Personenpotenzial	67

IDEOLOGIE

Mit dem Sammelbegriff „auslandsbezogener Extremismus“ werden verfassungsfeindliche Bestrebungen bezeichnet, die im Ausland entstanden sind, jedoch in Deutschland wirken und nicht islamistisch sind. Diese Bestrebungen sind heterogen: Sie können links- oder rechtsextremistisch sein oder sich gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes richten.

6 Auslandsbezogener Extremismus








ENTWICKLUNGEN 2022

- Das Personenpotenzial der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung, zu der neben Vereinsstrukturen auch ungebundene türkische Rechtsextremisten zählen, ist weiter angewachsen.
- Die marxistisch-separatistisch-nationalistische Terrororganisation PKK führte Veranstaltungen durch, auf denen die Aufhebung des Betätigungsverbots gefordert wurde. Darüber hinaus versuchte sie vor allem jüngere PKK-Angehörige für den bewaffneten Kampf in den Kurdenregionen zu rekrutieren.
- Aktiv waren auch weiterhin Anhängerinnen und Anhänger der PFLP und ihres Unterstützungsnetzwerkes „Samidoun“, die in Berlin Demonstrationen durchführten, bei denen antisemitische und israelfeindliche Parolen skandiert wurden.

PERSONENPOTENZIAL 2022



ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG


 <p>ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG</p>	
 <p>IN BERLIN VERTRETENE VERBÄNDE</p>	<p>ADÜTDF (Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.; kurz auch: Türkische Föderation (türk. Türk Federasyon) Politische Anbindung in der Türkei: MHP - „Partei der Nationalistischen Bewegung“)</p>
	<p>ANF (Föderation der Weltordnung in Europa, frühere Bezeichnung: ATB (Verband der türkischen Kulturvereine in Europa) Politische Anbindung in der Türkei: BBP - „Partei der Großen Einheit“)</p>
<p>IDEOLOGIE:</p>	<p>rechtsextremistisch-nationalistisch, gewaltbefürwortend</p>
<p>PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:</p>	<p>450 (2021: 400)</p>
<p>Die Ideologie der türkischen „Ülkücü“ („Idealisten“) basiert auf einem übersteigerten Nationalismus und Überlegenheitsanspruch gegenüber anderen Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Sie ist gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Zum ideologischen Kern der Bewegung gehören rassistische und antisemitische Argumentationsmuster und Feindbilder.</p>	

In Deutschland sind die Anhänger der wegen des von ihnen verwendeten Symbols eines „Grauen Wolfs“ (türk. Bozkurt) auch als „Graue Wölfe“ bezeichneten „Ülkücü“-Bewegung zumeist in Verbänden mit einer Vielzahl von Ortsvereinen organisiert. Die „Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF)⁷³ ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung in Deutschland. Ein weiterer Dachverband ist die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF).⁷⁴

In Berlin existierten im Berichtsjahr jeweils ein ADÜTDF-Verein in Kreuzberg, Reinickendorf und Spandau. Ein Verein in Wedding ist der ANF zuzurechnen. Die Berliner „Ülkücü“-Vereine treten nach außen nicht extremistisch auf und bemühen sich um ein gemäßigtes Image. Der Weddinger ANF-Verein veranstaltet öffentlichkeitswirksam lediglich Aktionen wie Kinder- und Familienfeste oder lädt zum Fastenbrechen ein. Mit solchen Veranstaltungen sollen auf niedrigschwellige Weise Menschen in Kontakt mit der „Ülkücü“-Ideologie gebracht und neue Anhängerinnen und Anhänger rekrutiert werden.

Neben den in Vereinsstrukturen organisierten „Ülkücü“-Anhängern und -Anhängern ist in Berlin auch eine ungebundene Szene türkischer Rechtsextremisten aktiv. Der Aktionsschwerpunkt dieser Szene sind vor allem die sozialen Netzwerke, in denen gegen politische Gegner, Kritikerinnen und Kritiker der türkischen Regierung, Medienschaffende oder Anhängerinnen und Anhänger kurdischer Gruppen agitiert wird. Im Gegensatz zur vereinsgebundenen „Ülkücü“-Bewegung sind die „freien“ Anhängerinnen und Anhänger der Szene unabhängig von politischen Parteien in der Türkei und ihren Strukturen im Ausland. Daher können sie - ohne die vorgegebene Zurückhaltung der Verbände - auch offensiv mit extremistischen Beiträgen und Aussagen in Erscheinung treten. Innerhalb der verbandsunabhängigen Szene sind die Übergänge zwischen türkischem Patriotismus und rechtsextremistischen Einstellungen oft fließend. Auch über solche Kontakte findet ein Ideologietransfer statt, der zur Radikalisierung Einzelner beitragen kann.


ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

	
ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)	
GRÜNDUNG:	1978
IDEOLOGIE:	marxistisch-separatistisch-nationalistisch; terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	1100 (2021: 1100)
<p>Die 1978 gegründete Partîya Karkerên Kurdistan (PKK) ist eine ursprünglich marxistisch ausgerichtete Kaderpartei, die ab 1984 einen Guerillakrieg für ein unabhängiges Kurdistan im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien führte. Seit 1999 beschränkt sie sich offiziell auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete. In Deutschland verübten PKK-Anhänger vor allem 1992 und 1993 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen. Die PKK ist seitdem auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und unterliegt in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot, das sich auch auf ihre Nachfolgeorganisationen erstreckt.</p>	

Um die Aufhebung des PKK-Verbots zu erreichen, ist die Organisation in Deutschland um ein gewaltfreies Erscheinungsbild und die Selbstdarstellung als legitime Vertreterin kurdischer Interessen bemüht. Jedoch sammelt sie hier weiterhin Geld und rekrutiert neue Anhängerinnen und Anhänger für den bewaffneten Kampf in den Kurdenregionen. Bei internen PKK-Veranstaltungen werden nach wie vor diese Kampfaktivitäten der PKK in der Türkei, in Syrien und im Irak glorifiziert. So führte der PKK-Tarnverein „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.“ (Nav Berlin) in Berlin regelmäßig Gedenkveranstaltungen für gefallene PKK-Kämpfer durch, die als „Märtyrer“ verehrt werden. Dies betraf auch einen 32-jährigen „Guerillakommandanten“ aus Berlin, der den kurdischen „Volksverteidigungskräften“⁷⁵ zufolge am 18. Mai bei einem türkischen Angriff im Nordirak getötet wurde. Er hatte sich 2009 dem bewaffneten „Freiheitskampf“ der PKK im irakischen Kandil-Gebirge angeschlossen und betätigte sich schließlich als Ausbilder für Guerilla-Kriegsführung, spezialisiert auf Bombenbau und Sabotage-Aktionen.⁷⁶ Bilder in der PKK-nahen Nachrichtenagentur „Firat News Agency“ (ANF)⁷⁷ zeigen einen Gedenkaltar mit PKK-Symbolik und – aufgrund der führenden Rolle, die der Getötete zuvor in der Berliner PKK-Jugend einnahm⁷⁸ – einen vollbesetzten Raum. Verschiedene Redner sprachen u. a. „dem kurdischen Volk, der Guerilla und Abdullah Öcalan“ ihr Beileid aus und brachten damit ihre Verehrung für die PKK und deren Anführer zum Ausdruck. Derartige Veranstaltungen, auf denen „Märtyrer“ glorifiziert und deren „Heldentaten“ beworben werden, tragen nach wie vor dazu bei, dass sich junge Menschen in Deutschland von der PKK rekrutieren lassen und in die „Kampfgebiete“ reisen.

Unverändert stellen die Anhängerinnen und Anhänger der PKK die zahlenmäßig größte Gruppe im Spektrum des auslandsbezogenen Extremismus. Das Personenpotenzial ist seit Jahren stabil. Wie in den Vorjahren gab es auch im Berichtsjahr mehrere öffentliche Veranstaltungen mit PKK-Bezug. Die Themen sind dabei weitestgehend konstant. So wird die Aufhebung des PKK-Verbots sowie die Freilassung des Führers der PKK, Abdullah Öcalan, aus türkischer Haft gefordert und gegen die türkische Regierung in Bezug auf ihre Kurdenpolitik demonstriert.

REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)

 <p>REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)</p>	
GRÜNDUNG:	1994
IDEOLOGIE:	linksextremistisch; terroristisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	30 (2021: 30)
<p>Die „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ (DHKP-C) entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), die 1983 verboten wurde. Als Ersatzorganisation erstreckt sich dieses Verbot seit 1998 auch auf die DHKP-C, die 2002 in die europäische Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wurde. Ziel der DHKP-C ist die Zerschlagung der Staats- und Gesellschaftsstrukturen in der Türkei sowie die Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft auf Grundlage des Marxismus-Leninismus. Hierzu verübt sie in der Türkei Anschläge auf türkische und amerikanische Einrichtungen. In Deutschland beschränkt sich die DHKP-C auf Demonstrationen, „Märtyrer“-Gedenkveranstaltungen und Hungerstreiks. Ihre Anhänger treffen sich in örtlichen Vereinen, die ihre Verbindungen zur DHKP-C geheim halten.</p>	

Im vergangenen Jahr traten Anhängerinnen und Anhänger der DHKP-C in Berlin regelmäßig mit kleineren Protestkundgebungen und Mahnwachen in Erscheinung. Diese richteten sich vor allem gegen die Inhaftierung von DHKP-C-Anhängern u. a. in der Türkei und in Deutschland, wo im Mai drei Führungsfunktionäre festgenommen wurden.⁷⁹ In Berlin verliefen die Veranstaltungen und Aktionen der DHKP-C weitgehend friedlich. In ihren Publikationen propagierte die Organisation allerdings weiterhin Gewaltanwendung zum Sturz der türkischen Regierung:


„In einem ausbeuterischen System gibt es keine Gerechtigkeit für das Volk; die einzige Möglichkeit, für Gerechtigkeit zu sorgen, ist revolutionäre Gewalt! Unser ganzes Volk muss bereit sein, gegen diejenigen, die uns ausbeuten, [...] zu Volksmilizen zu werden!“⁸⁰

Bei einzelnen Veranstaltungen der DHKP-C kam es in Berlin – wie beispielsweise bei einer Demonstration am 27. November – zu Kooperationen mit Gruppen aus dem Unterstützungsumfeld der PFLP.⁸¹

Die DHKP-C ist die größte und bedeutendste unter den türkischen linksextremistischen Organisationen, die sich in der Türkei zu einer Vielzahl terroristischer Anschläge bekannt hat. Deutschland und Berlin werden von der DHKP-C grundsätzlich als „Ruheraum“ betrachtet. Gedenkveranstaltungen für als „Märtyrer“ bezeichnete Terroristen zeigen allerdings, dass auch die hier lebenden Anhängerinnen und Anhänger die terroristische Agenda der Gruppierung grundsätzlich mittragen.



VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)

 <p>VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)</p>	
GRÜNDUNG:	1967
IDEOLOGIE:	linksextremistisch; terroristisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	50 (2021: 40)
<p>Die 1967 gegründete „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) ist eine säkulare Organisation, die sich ursprünglich am Marxismus-Leninismus orientierte. Heute verfolgt sie vor allem eine nationalistische Agenda mit dem Ziel der Gründung eines sozialistischen palästinensischen Staates, der das Staatsgebiet Israels einschließen und Jerusalem als Hauptstadt haben soll. Ihr bewaffneter Arm im Nahen Osten, die „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), agiert in Israel und im besetzten Westjordanland auch mit terroristischen Mitteln. Die Gruppierung steht seit 2002 auf der europäischen Liste terroristischer Organisationen.</p>	

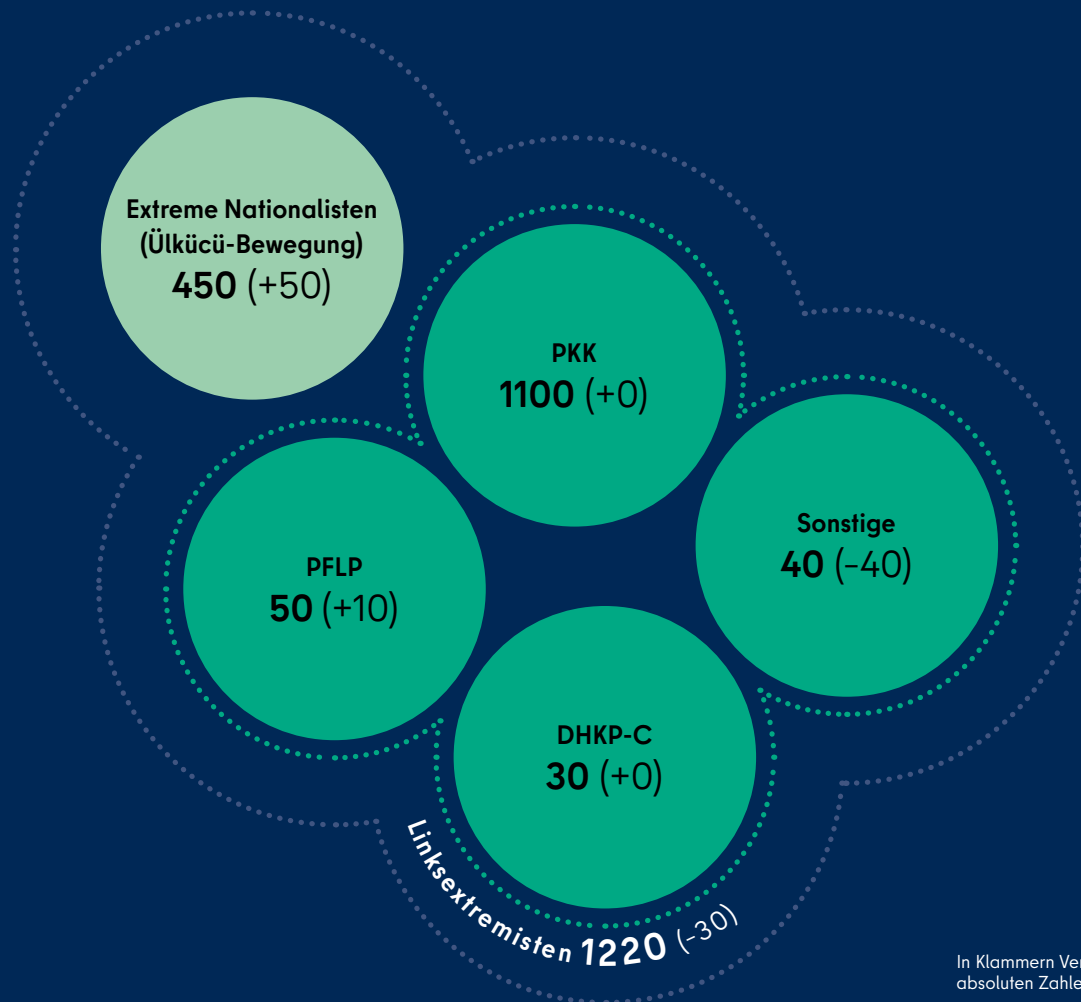
Die Aktivitäten der PFLP in Deutschland und in Berlin bestehen vor allem aus politischen Kampagnen zum Nahost-Konflikt, bei denen die gewaltsame Abschaffung Israels zugunsten eines sozialistischen palästinensischen Staates propagiert wird. Im März bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin die Rechtmäßigkeit von Teilnahmeverboten an politischen Kundgebungen, Veranstaltungen, Versammlungen, Ansprachen und sonstigen Reden für einen kanadischen PFLP-Aktivisten, wenn diese einen Bezug zur PFLP aufweisen sowie seiner Ausweisung⁸² im Jahr 2019. Das Gericht bezog sich in seiner Begründung auf die anhaltende Unterstützung der als Terrororganisation geführten PFLP durch den Aktivist. In dem Urteil wurden auch seine Verbindungen zum PFLP-Unterstützungsnetzwerk „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun) thematisiert. Das 2011 gegründete Netzwerk mit Hauptsitz in den USA setzt sich für palästinensische Gefangene in israelischen Gefängnissen ein. Dies betrifft allerdings vor allem Personen mit engen Verbindungen zur PFLP – etwa den in Israel inhaftierten PFLP-Generalsekretär Ahmad Sa’adat⁸³ und den PFLP-Kämpfer Georges Ibrahim Abdallah, der seit 1984 in Frankreich in Haft ist.

Die Freilassung dieser Aktivisten ist das Hauptthema der Demonstrationen und Plakataktionen, die Samidoun in den letzten Jahren in verschiedenen deutschen Städten, vor allem jedoch in Berlin, durchführte. Hierbei kam es regelmäßig zu antisemitischen Bekundungen und Forderungen etwa nach einer Zerschlagung des Staates Israel. Forderungen nach einem „Palästina vom [Jordan-]Fluss bis zum [Mittel-]Meer“ und das Ziel der „Befreiung“ und Rückkehr nach Palästina, einschließlich des israelischen Staatsgebiets, lassen sich mehrfach in Veröffentlichungen von Samidoun finden. Anhängerinnen und Anhänger von Samidoun beteiligten sich an etwa einem Dutzend Demonstrationen, die im Verlauf des Jahres im Kontext des israelisch-palästinensischen Konflikts in

Berlin stattfanden. Dort kam es wiederholt zu israelfeindlichen Sprechchören und z. T. gewaltfätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Siehe hierzu das Demonstrationsgeschehen im Kapitel Islamismus (S. 53).

Personenpotenzial Auslandsbezogener Extremismus

1670 (+20)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial im Spektrum des auslandsbezogenen Extremismus ist im Bereich des extremistischen Nationalismus angewachsen. Dies lässt sich insbesondere auf ein verstärktes Hinweisaufkommen mit Bezügen zur „Ülkücü“-Bewegung zurückführen. Im Bereich der linksextremistischen Bestrebungen mit Auslandsbezug ist das Personenpotenzial seit Jahren weitgehend konstant. Der PKK, die die größte Gruppe innerhalb dieses Spektrums bildet, ist unverändert ein Potenzial

von 1100 Personen zuzurechnen. Leicht angewachsen ist das Personenpotenzial der PFLP, deren Anhängerinnen und Anhänger vor allem bei Demonstrationen mit Bezug zum Israel-Palästinenser-Konflikt in Berlin sehr präsent waren.

7

LINKSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2022	71
Autonome	72
Postautonome	74
Personenpotenzial	77

IDEOLOGIE

Als Linksextremismus werden Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus abbilden. Dabei ist nicht das Ziel einer Beseitigung des Kapitalismus bzw. der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ausschlaggebend für ihre Einordnung als extremistisch, sondern das Bestreben, die repräsentative Demokratie abzuschaffen. Diese soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Beseitigung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

7 Linksextremismus

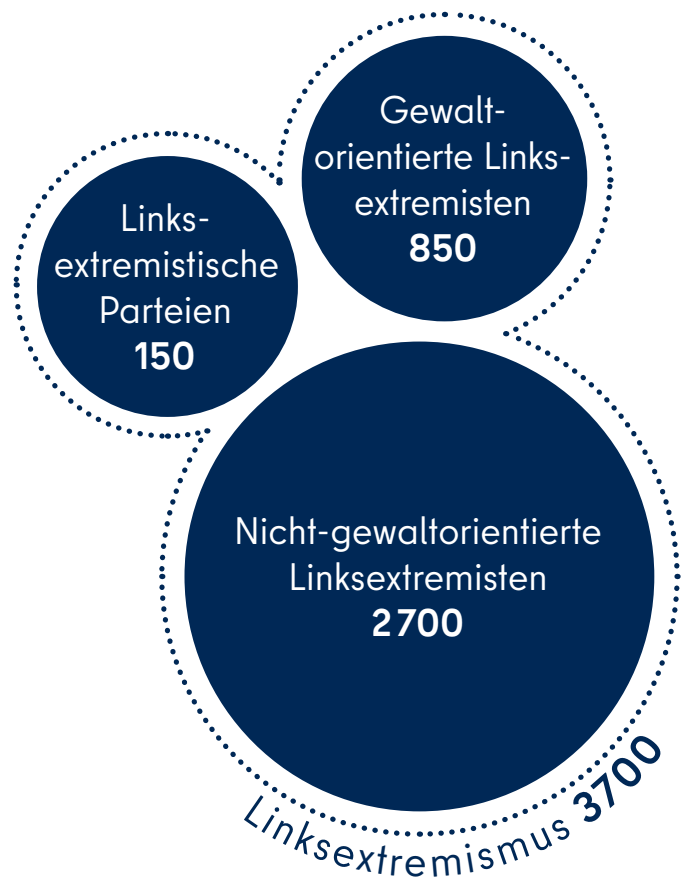




ENTWICKLUNGEN 2022

- Das Personenpotenzial der gewaltorientierten linksextremistischen Szene war erneut rückläufig. Die Mobilisierungsfähigkeit des autonomen Spektrums in Berlin blieb begrenzt. Versuche, Protestthemen wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen wirtschaftliche Folgen zu vereinnahmen, erzielten keine über die autonome Szene hinausgehende Wirkung.
- Auch Postautonome versuchten, die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen für sich zu nutzen. Ihre öffentlichen Proteste verbanden sie regelmäßig mit eigenen Lösungsangeboten, wie etwa Forderungen nach einer „Vergesellschaftung“ ganzer Wirtschaftsbereiche. Allerdings blieb die Resonanz darauf begrenzt.

PERSONENPOTENZIAL 2022





AUTONOME

Das Aktionsniveau der autonomen Szene blieb im Berichtsjahr insgesamt vergleichsweise niedrig. Damit setzte sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fort.⁸⁴ Inhaltlich standen die Themen Anti-Repression und Proteste gegen Inflation und Preiserhöhungen im Mittelpunkt der Aktivitäten des autonomen Spektrums in Berlin.

Aktionsschwerpunkte

Beispielhaft dafür standen u. a. die Proteste gegen die geplante Polizeiwache am Kottbusser Tor, gegen deren Einrichtung sich diverse Aktionen richteten. Nach dem Verständnis der autonomen Szene sei das Ziel der Polizeiwache, Menschen zu überwachen, zu kontrollieren und mit Repressionen zu überziehen.⁸⁵ In einer entsprechenden Veröffentlichung dazu hieß es:

„Die Polizei löst keine Konflikte, sie übt Gewalt aus, sie tötet. [...] Wir brauchen keine Ausweitung oder mehr Ressourcen für die Polizei, sondern ihre Abschaffung.“⁸⁶

Neben Demonstrationen und Protestveranstaltungen vor Ort wurde auch das Bürgerbüro der Innensenatorin attackiert, mit Buttersäure verunreinigt und mit dem Schriftzug „Keine Kottiwache“ beschmiert.⁸⁷ Im Bekenner schreiben zu dieser Tat wurde gefordert, „den Cops keine Ruhe“ zu gönnen und eigene Aktionen zu planen.⁸⁸ Auf vor Ort befestigten Transparenten hieß es über die Polizei:

„Sie lungern rum, sie belästigen Menschen, sie leben von unserem Geld. Keine Polizeiwache am Kotti!“

ANTI-REPRESSION

Der Kampf gegen vermeintliche staatliche Kontrolle und Repression ist konstitutiv für das Selbstverständnis von Autonomen und zugleich Ausdruck ihrer ideologischen Verwurzelung im Anarchismus. Die damit verbundene Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols ist das zentrale verbindende Element innerhalb der zersplitterten Szene. Repression bezeichnet in ihrem Verständnis alle Institutionen, die der Aufrechterhaltung von innerer Sicherheit und öffentlicher Ordnung dienen, neben der Polizei insbesondere Gerichte, Gefängnisse und Ämter. Sie werden als Teile eines „Repressionsapparats“ wahrgenommen, der nur dazu diene, das „herrschende System“ in seinem Bestehen zu sichern. Um die angeblich strukturelle Gewalt des Staates zu entlarven, wird bei Demonstrationen die Konfrontation mit der Polizei gesucht und die eigene Gewaltausübung als reaktiv verbrämt.

Ein weiterer Aktionsschwerpunkt der autonomen Szene waren Aktivitäten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Entwicklungen aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. So wurde ab dem Spätsommer zu Demonstrationen unter dem Motto „Der Preis ist heiß“ aufgerufen, die sich gegen Inflation und die Preisentwicklung richteten und eine soziale Revolution forderten.⁸⁹ Mit Teilnehmendenzahlen im unteren dreistelligen Bereich blieben diese Demonstrationen allerdings hinter den eigenen Erwartungen zurück. Die Szene beschränkte sich aber nicht auf friedliche Proteste. Unter dem Motto „Wir verteilen um“, riefen Autonome dazu auf,

Lebensmittelmärkte zu plündern und die erbeuteten Lebensmittel anschließend an Bedürftige zu verteilen. In diversen Videos wurden entsprechende Aktionen dokumentiert und mit Slogans wie „Jeden Tag demonstrieren, jeden Tag zerstören oder klauen“ untermalt.⁹⁰

Auch der Brand in einem Kabelschacht an der Bahnlinie Berlin-Schwedt (Oder) in Pankow im September wurde in den Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine gestellt.⁹¹ Wie es auf einer von Linksextremistinnen und Linksextremisten genutzten Internetseite hieß, sei das Ziel gewesen, „die Abfertigung von Öl aus der PCK-Raffinerie in Schwedt“⁹² zu sabotieren. Russland stecke das Geld, das durch das Öl verdient werde, „in den Tod“. Mit demselben Öl werde „die deutsche Wirtschaft geschmiert und weiterhin das Klima zerstört. Diese Todeszüge zu sabotieren ist richtig.“⁹³ Es sei Zeit, „für die Sabotage als militante Massenbewegung [...] im gesellschaftlichen Kampf gegen Kriege und Klimazerstörung“.

Unabhängig von den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine bezogen sich verschiedene Aktionen des autonomen Spektrums in Berlin im Berichtsjahr auf Aktivitäten gewaltorientierter Linksextremistinnen und Linksextremisten im Ausland. Über szenetypische Internetportale riefen Autonome zur Unterstützung griechischer Szeneobjekte⁹⁴ und inhaftierter griechischer Aktivisten auf und kündigten Solidaritätsaktionen an.⁹⁵ In diesem Zusammenhang kam es auch zu Brandstiftungen an Fahrzeugen, darunter auch einem Diplomatenfahrzeug⁹⁶. Darüber hinaus drangen Szeneangehörige in das Konsulat der Hellenischen Republik ein und verteilten dort Flyer und zeigten ein Transparent.⁹⁷ Auch ein verurteilter italienischer Linksterrorist erfuhr Solidarität durch Angehörige der Berliner linksextremistischen Szene. So wurde im Zusammenhang mit Haftverschärfungen in einem Beitrag auf einer von Linksextremistinnen und Linksextremisten genutzten Internetseite auch in Berlin für Ende November zu einem entsprechenden Aktionstag aufgerufen.⁹⁸ Im Rahmen dieses Aktionstages wurde u. a. eine Kundgebung stellvertretend vor der Justizvollzugsanstalt Moabit durchgeführt, auf der die Verlegung des Terroristen aus der Isolationshaft gefordert wurde.⁹⁹ In der Nacht auf den 1. Dezember wurden in Neukölln zudem zwei Polizeifahrzeuge angezündet. Die Tat wurde u. a. einem Betroffenen gewidmet, der sich im Hungerstreik gegen die „brutale Repression“ des italienischen Staates befindet.¹⁰⁰


Der „Revolutionäre 1. Mai“ – lange Zeit das relevanteste Ereignis für die autonome Szene in Berlin – verlief aus linksextremistischer Perspektive enttäuschend. An der traditionellen Vorabend-Demonstration im Bezirk Wedding beteiligten sich weniger Menschen als in den Vorjahren. Am Maifeiertag selbst zogen 14 000 Teilnehmende – und damit mehr Menschen als im Vorjahr – im Rahmen der „Revolutionäre[n] 1. Mai“-Demonstration von Neukölln nach Kreuzberg. Der Einfluss des autonomen Spektrums auf das Demonstrationsgeschehen blieb allerdings gering. Der Demonstrationzug wurde nicht vom „Schwarzen Block“ angeführt, und auch die von der gewaltorientierten Szene erhofften Ausschreitungen blieben aus. Anders sah es allerdings am Vorabend des 1. Mai im Rahmen einer Demonstration unter dem Motto „Take back the Night“ aus. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden polizeifeindliche Sprüche skandiert, Flaschen auf Polizeibedienstete geworfen und die Auseinandersetzung mit ihnen gesucht. An der Aufzugsstrecke stellten Einsatzkräfte später diverse, kleinere Sachbeschädigungen fest. Im Nachgang zu dieser Demonstration hieß es auf Szeneportalen:

„Dabei haben wir es geschafft, [...] unsere Wut und unseren Hass auf die Bullen, den Staat, das kapitalistische Patriarchat und die, die uns unterdrücken, zu zeigen [...]“.¹⁰¹

Stagnation

Insgesamt bestätigten die Aktionen im Berichtsjahr die momentane Stagnation der autonomen Szene in Berlin. Das Aktionsniveau war niedrig und das Personenpotenzial verringerte sich weiter. Hintergrund dieser Entwicklungen dürfte die seit langem anhaltende strukturelle Schwächung des autonomen Spektrums sein. Mit der „inoffiziellen Auflösung“ der ehemals führenden Gruppierung im autonomen Spektrum, „radikale linke | berlin“¹⁰², fehlt ein richtunggebender Akteur. Sie war bereits seit einigen Jahren kaum noch wahrnehmbar.

Darüber hinaus sind mit der Räumung diverser Szeneobjekte in den Jahren 2020 und 2021 Identifikations- und Vernetzungsorte für die autonome Szene verloren gegangen. Zwar existiert mit der „Rigaer94“ weiterhin ein autonomes Szeneobjekt mit überregionaler Bedeutung. Spätestens seit der Räumung des anarcho-queer-feministischen Projekts „Liebig 34“, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft befand, ist die „Rigaer94“ allerdings mindestens räumlich weitgehend isoliert. Auch das hat die Handlungsfähigkeit der gewaltorientierten linksextremistischen Szene spürbar verringert.

	
RIGAER94	
GRÜNDUNG:	1990
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	ca. 30 (2021: 30)
<p>Bei „Rigaer94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen eines Wohnprojekts sowie der Veranstaltungsstätte „Kadferschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Das Projekt hat für die linksextremistische Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung und dient als Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Er kämpfung bzw. Verteidigung „Autonomer Freiräume“. Darunter sind sowohl Personenzusammenschlüsse wie „Rigaer94“ als auch Trefforte wie Gaststätten oder Veranstaltungsräume zu subsumieren. Sie werden als „herrschaftsfreie Räume“ betrachtet, in denen sich linksextremistische Akteure von der Mehrheitsgesellschaft und deren Konventionen abgrenzen. Als „herrschaftsfrei“ gelten sie aus Sicht der linksextremistischen Szene deshalb, weil diese die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt und in „Freiräumen“ für nicht gültig erklärt. Stattdessen sollen dort eigene Lebensentwürfe und politische Utopien realisiert werden. In Selbstdarstellungen bekennen sich die Akteure zum Anarchismus sowie zum Hass auf „Bullen, Staat und Repression“.</p>	

Hinzu kommt, dass der Druck auf die gewaltorientierte autonome Szene auch bundesweit zugenommen hat. Beispielfürhaft dafür steht ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden, in dem eine sächsische Linksextremistin und weitere Beschuldigte, darunter auch ein Berliner, u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung angeklagt sind. Sie werden beschuldigt, seit 2018 Angehörige der rechtsextremistischen Szene ausgespäht und mindestens sechs gezielte und z. T. äußerst brutale Überfälle verübt zu haben.

POSTAUTONOME

Im Gegensatz zum autonomen Spektrum, das seine politischen Ziele entweder im Rahmen vermeintlich selbstbestimmter „Autonomer Freiräume“ oder über offensive politische Auseinandersetzung in Form von Veröffentlichungen, Demonstrationen oder unmittelbarer Gewaltausübung zu realisieren versucht, verfolgen sogenannte Postautonome eine im weitesten Sinne entrüstete Strategie, d. h. des gezielten und unerkannten Eindringens in Organisationen und soziale Bewegungen.

Angehörige dieses Spektrums geben vor, tragfähige Lösungsansätze für gesellschaftlich relevante Problemlagen zu besitzen. Ihre Vorschläge sind deshalb anschlussfähig und werden über professionell organisierte Kampagnen in die Gesellschaft hineingetragen. Die tatsächlichen Ziele postautonomer Gruppierungen reichen jedoch sehr viel weiter und zielen letztlich auf die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. Konkrete gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimaschutz, steigende Energiepreise oder Mieten dienen dabei als Mittel zum Zweck, über die möglichst breite Bevölkerungsteile im eigenen Sinne politisiert werden sollen.

Die größte Gruppe des postautonomen Spektrums in der Hauptstadt ist die „Interventionistische Linke“ Berlin (IL Berlin).



INTERVENTIONISTISCHE LINKE (IL) BERLIN

GRÜNDUNG: 1999

PERSONEN-
POTENZIAL 250-300 (2021: 280-300)
IN BERLIN:

„Interventionistische Linke“ (IL) ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend postautonomer Gruppierungen, der mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonomer zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigteres Auftreten sollen eine Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen.

Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen müssten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Tagesforderungen verbunden werden. Im Rahmen von Aktionen setzt sie vor allem auf zivilen Ungehorsam. Dabei versucht sie unter Vorspiegelung von Legitimität möglichst viele Menschen zum Rechtsbruch zu bewegen und zu radikalisieren.

Ein wiederkehrendes Motiv in den Agitations- und Aktionsfeldern der IL Berlin ist die Forderung nach einer sogenannten „Vergesellschaftung“ ganzer Wirtschafts- und Industriezweige. So wurde 2021 im Zusammenhang mit der Pandemie und dem Thema Impfstoff u. a. eine „Vergesellschaftung des Pharmasektors“ gefordert.¹⁰³ 2022 gingen die entsprechenden Forderungen noch weiter.¹⁰⁴ Neben der Enteignung von Wohnungs- und Energiekonzernen seien sämtliche Bereiche der Daseinsvorsorge wie Gesundheit und Mobilität¹⁰⁵ in den Blick zu nehmen. In einem unter der Überschrift „Winter is coming: Zeit, Feuer zu machen“ veröffentlichten Artikel erklärte die IL, dass es „den Herrschenden“ nicht gelingen dürfe, ihre Politik durchzusetzen.

ANTI-KAPITALISMUS

Anti-Kapitalismus in linksextremistischem Verständnis bezieht sich auf Karl Marx, nach dessen Theorie durch die Produktions- auch die Herrschaftsverhältnisse überwunden werden sollen. Der Kampf gegen das „kapitalistische System“ hat für Linksextremistinnen und Linksextremisten deshalb nicht nur die Abschaffung der marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern auch der parlamentarischen Demokratie zum Ziel. Im Kapitalismus sehen sie u. a. die Ursache für Kriege (Imperialismustheorie¹⁰⁶) und Faschismus (Dimitroff-These¹⁰⁷).

Durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise am Beginn des neuen Jahrtausends hat die Marxsche Kapitalismusanalyse und damit der „klassische“ Anti-Kapitalismus eine Renaissance erlebt. Viele Menschen fühlen sich zudem dem ökonomischen, politischen, sozialen und auch kulturellen Veränderungsdruck einer „entfesselten“ Globalisierung nicht gewachsen. In per se nicht-extremistischen, aber globalisierungskritischen Bewegungen hoffen linksextremistische Akteure daher, Verbündete für ihre systemüberwindenden Ziele zu finden.

Solche Aussagen zielen auf mehr ab als auf die Etablierung eines anderen Wirtschaftssystems. Vielmehr geht es postautonomen Gruppierungen wie der IL darum, über konkrete Forderungen, die möglichst breit anschluss- und durchsetzungsfähig sein sollen, eine gesellschaftliche Dynamik zu entfalten. Sie soll sukzessive einen Bruch möglichst breiter Bevölkerungskreise mit dem politischen System bewirken, um auf diese Weise schließlich ein im weitesten Sinne kommunistisches System zu etablieren. In dem Text „Winter is coming: Zeit, Feuer zu machen“ auf der Internetseite der IL heißt es dazu, die aktuelle Situation müsse genutzt werden, um die „K-Frage“ zu stellen:

„Let’s choose Communism!“¹⁰⁸

Instrumentalisierung der Themen Klima- und Umweltschutz

Klima- und Umweltschutz sind in den vergangenen Jahren auf Grund ihrer gesellschaftlichen Relevanz zu einem zentralen Aktionsfeld postautonomer Gruppierungen geworden. Dabei unterscheiden sich ihre Ziele allerdings deutlich von jenen zivilgesellschaftlicher Initiativen. So wurde in einem Diskussionspapier, das auf dem Blog der „Interventionistischen Linken“ eingestellt ist, ausgeführt:

„Denn wir bereiten eine viel grundlegendere Veränderung vor, als Parlamente sie je beschließen könnten. Was wir in unseren Bewegungen schaffen, reift heran, um im richtigen Moment alles umzustrukturieren.“¹⁰⁹

Postautonomen geht es in letzter Konsequenz also darum, gesellschaftlich aktuelle Themen wie Klima- und Umweltschutz dafür zu nutzen, um die parlamentarische Demokratie zu diskreditieren und für ein anderes politisches System, den Kommunismus, zu werben.¹¹⁰ Die eigene Strategie wird dabei unverbrämt als Radikalisierungsprozess beschrieben. So hieß es in einem auf dem Debattenblog der IL veröffentlichten Diskussionspapier:

„Wir brauchen mehr Militanz, um in einem gesellschaftlichen Klima-Diskurs mit einer radikalen Perspektive intervenieren zu können, um zum Investitionsrisiko der Konzerne zu werden, um ein revolutionäres Bewusstsein zu stärken, um den Slogan ‚Den Wandel selbst in die Hand nehmen‘ zur tatsächlichen Praxis zu machen (...)“¹¹¹

So wurde beispielsweise als ein Ziel definiert, bei Aktionen einen „nachhaltigen Schaden“ zu erzeugen.¹¹²

Bislang stoßen diese Versuche der Instrumentalisierung des Themas Klima- und Umweltschutz durch Postautonome in der Berliner Klimaschutzbewegung auf keine Resonanz. Es wurden zwar Debatten über Aktionsformen angestoßen, darunter bislang nicht vollends ausgereifte neue Protestformen wie „friedliche Sabotage“ oder verschärfter „Ziviler Ungehorsam“ („ZU+“). Eine spürbare Beeinflussung des zivilgesellschaftlich geprägten Teils der Klimaschutzbewegung im linksextremistischen Sinn ist in Berlin bislang jedoch nicht erkennbar.

Berliner Ortsgruppe des „Rote Hilfe e. V.“

Die zahlenmäßig größte Gruppierung innerhalb des linksextremistischen Spektrums Berlins bleibt die Berliner Ortsgruppe des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ Der Verein solidarisierte sich u. a. mit den Beschuldigten eines Strafverfahrens vor dem OLG Dresden, die dort wegen mehrerer Überfälle auf rechtsextremistische Akteure sowie der Bildung einer kriminellen Vereinigung angeklagt sind. Losgelöst von den tatsächlichen Hintergründen des Verfahrens spricht der Verein von „Kriminalisierungsversuchen gegen Antifas“¹¹³ durch „staatliche Repressionsorgane“¹¹⁴:

„Wir sind solidarisch mit den Genoss*innen, die wegen ihres Engagements gegen Nazis vor Gericht gezerrt werden oder andere Repressionen erdulden müssen“.¹¹⁵

Im Rahmen einer Kundgebung gegen die geplante Polizeiwache am Kottbusser Tor erklärte die Rechtshilfeorganisation, durch die Installierung einer Wache an diesem Ort solle dem „Immobilienkapital vermeintlich sichere Anlagemöglichkeiten verschafft und ein Eindruck von Recht und Ordnung simuliert

werden“.¹¹⁶ Die „Repressionsbehörden“ wollten sich durch eine vermeintliche Kooperation mit Anwohnenden „gesellschaftliche Legitimität“ verschaffen.¹¹⁷ Indirekt in Frage gestellt wird das Gewaltmonopol des Staates, wenn es heißt:

„lasst uns versuchen, die Probleme und die sozialen Konflikte [...] selbst in die Hand zu nehmen, statt sie an die Polizei zu delegieren“.¹¹⁸



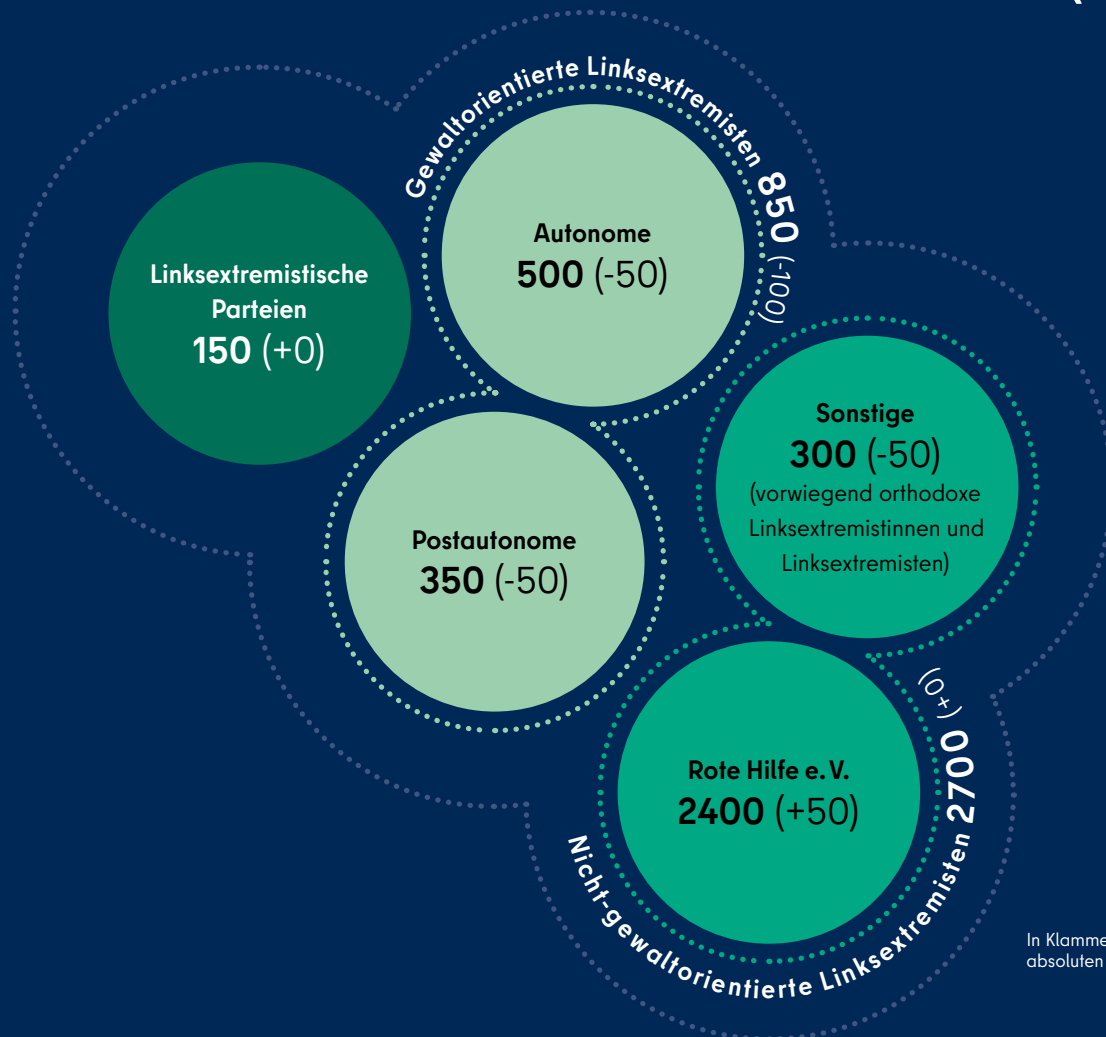
ROTE HILFE e. V. (ORTSGRUPPE BERLIN)

GRÜNDUNG: 1995

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 2 400 (2021: 2 350)

Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf einen von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafermittlungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend ist allein die politisch linke Motivation der Tat. Sie sieht sich als Gegengewicht zu „staatlichen Repressionsorganen“, welche die bestehenden „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse“ verteidigen würden. Trotz der eindeutigen Ausrichtung verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die Gegnerschaft der Organisation und ihrer Entscheidungsträger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt jedoch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.

Personenpotenzial Linksextremismus 3700 (-100)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Nachdem im Jahr 2021 aufgrund einer stark wachsenden Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern des nicht gewaltorientierten Vereins „Rote Hilfe“ ein Anstieg des Personenpotenzials zu verzeichnen war, ging dieses auf 3 700 im Jahr 2022 wieder leicht zurück. Stärker rückläufig hingegen war das Personenpotenzial der gewaltorientierten linksextremistischen Szene. Das betrifft sowohl das autonome wie auch das postautonome Spektrum. Zumindest z. T. sind dafür auch die nachhaltigen Einschränkungen durch die „Corona“-Pandemie verantwortlich. Rekrutierungen und Vernetzungen innerhalb der im autonomen Spektrum ohnehin schwach organisierten Szene waren unter Pandemiebedingungen nur sehr eingeschränkt möglich. Auch der Verlust von Szeneobjekten bzw.

Objekten mit mindestens symbolischer Bedeutung in früheren Jahren wirkte in Bezug auf die Schwächung von Teilen der linksextremistischen Szene fort. Auch im postautonomen Spektrum werden in Folge der Pandemie immer wieder Verluste an Effektivität und Handlungsfähigkeit beklagt.

In der Gesamtbetrachtung der linksextremistischen Szene Berlins ist eine Fortschreibung des Trends auf die nächsten Jahre derzeit nicht auszuschließen. Ebenso wenig kann jedoch ausgeschlossen werden, dass sie nach einer möglichen inneren Konsolidierung ihr Aktions- und Mobilisierungspotenzial wieder stärker ausschöpft.

8

SPIONAGEABWEHR UND WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Entwicklungen 2022	80
Russische Spionageaktivitäten im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine	81
Aktivitäten sonstiger Nachrichtendienste	84
Wirtschaftsschutz	86

ENTWICKLUNGEN 2022

- Infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat sich die potenzielle Gefährdung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft durch mögliche russische Spionageaktivitäten erhöht. Das Aktionsrepertoire russischer Nachrichtendienste reicht dabei von klassischen Spionageaktivitäten über Cyberangriffe bis hin zu Desinformationskampagnen.
- Berlin bleibt auch für Nachrichtendienste anderer Länder von besonderem Interesse. Die operativen Schwerpunkte dieser Dienste liegen in der politischen Ausforschung, der Beschaffung wirtschaftlicher und technologischer Informationen und der Überwachung Oppositioneller.
- Neben dem Bereich der Spionageabwehr war auch die „Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz“ mit der Abwehr von Bedrohungen durch ausländische Nachrichtendienste befasst. Ein Schwerpunkt der entsprechenden Beratungsleistungen durch den Berliner Verfassungsschutz bildeten Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS).

8 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz





RUSSISCHE SPIONAGEAKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE

Die Aufklärungsziele russischer Nachrichtendienste sind breit gefächert und u. a. auf die Bereiche Diplomatie, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik gerichtet. Der Aufklärung von NATO- und Bündnispolitik sowie Militär- und Rüstungspotenzialen in Deutschland kommt ebenfalls ein hoher Stellenwert zu. Die Aktivitäten der russischen Dienste sind dabei nicht auf klassische Spionageaktivitäten beschränkt. Zu ihren Mitteln zählen neben Cyberangriffen und Sabotageaktionen auch Desinformationskampagnen.

HYBRIDE BEDROHUNGEN

Die Bezeichnung „Hybride Bedrohungen“ beschreibt ein modernes Konfliktszenario bzw. eine neue Art der Konfliktführung. Die eingesetzten Mittel sind vielfältig und beinhalten neben klassischen Militäreinsätzen wirtschaftlichen Druck, Computerangriffe sowie Propaganda in Medien und sozialen Netzwerken. Insbesondere der Cyberraum bietet Angreifern ein enormes Potenzial. Das Ziel der Akteure ist, neben dem wirtschaftlichen Schaden, die Gesellschaft zu spalten oder die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Beispielsweise werden falsche Informationen auf Nachrichtenportalen verbreitet oder versucht, in ähnlicher Absicht, Diskussionen in sozialen Netzwerken gezielt zu steuern.

Mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat sich die Gefahr entsprechender nachrichtendienstlicher Aktivitäten gegen politische, wirtschaftliche oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen in Berlin erhöht. Als Bundeshauptstadt stellen insbesondere die hier ansässigen Ministerien und Behörden potenzielle Angriffsziele russischer Spionageaktivitäten dar.

RUSSISCHE NACHRICHTENDIENSTE

Die Russische Föderation unterhält einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Sluschba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedwatelnoje Uprawlenije) sowie der Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Der militärische Nachrichtendienst GRU untersteht dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation. Zu den operativen Aufgaben des Dienstes zählt die strategische und taktische Militäraufklärung sowie die Beschaffung militärisch nutzbarer Technologien. Der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR arbeitet operativ auf allen Gebieten, wie Wissenschaft und Technologie, Politik, Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden sowie der funkelektronischen Aufklärung.

In Deutschland ist vor allem der russische Auslandsnachrichtendienst SWR aktiv, der aus der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin heraus agiert. Führungsoffiziere russischer Nachrichtendienste arbeiten dabei häufig getarnt als Diplomaten. Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Deutschland am 4. April 40 russische Diplomaten ausgewiesen, die den russischen Nachrichtendiensten zuzurechnen waren. Europaweit wurden mehr als 400 Angehörige russischer diplomatischer Vertretungen ausgewiesen.

Das Spektrum operativer Aktivitäten russischer Nachrichtendienste ist groß. Es reicht von offener Gesprächsaufklärung (z. B. Gespräche mit Politikern und Lobbyisten), verdeckter Informationsbeschaffung (Einsatz menschlicher Quellen etc.) bis hin zu gezielten Sabotageakten und der Anwendung staatsterroristischer Mittel außerhalb der Russischen Föderation. Auch was potenzielle Aufklärungsziele betrifft, agieren russische Nachrichtendienste flexibel. So wuchs im Verlauf des Krieges in der Ukraine die Gefahr, dass sich die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste stärker auf die Energiewirtschaft, aber auch auf die damit befassten politischen Ressorts und parlamentarischen Gremien richten könnten. Vor dem Hintergrund von Sanktionen gegen Russland bezüglich Gas und Öl sowie der öffentlichen Debatte um mögliche Versorgungsengpässe war davon auszugehen, dass sich das Interesse der Dienste verstärkt auf möglichst umfassende Informationen aus den Bereichen Energie und Wirtschaft richtet. Deshalb warnte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im September öffentlich vor möglichen Eingriffen in die damit verbundene Infrastruktur.



Auch weiterhin muss damit gerechnet werden, dass im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nicht nur die Energieversorgung, sondern auch andere Wirtschaftszweige in den Fokus russischer Nachrichtendienste geraten. Insoweit ist auch das Risiko von staatlich initiierten Sabotageakten infolge des Ukrainekrieges gestiegen. Solche Aktionen sind zum einen Angriffe auf die Versorgungs- und Infrastruktur, zum anderen zielen sie darauf ab, das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Institutionen zu untergraben.

Cyberangriffe

Zu einem zentralen Element russischer Nachrichtendienste haben sich Cyberspionageaktivitäten entwickelt. Dabei handelt es sich um immer komplexere Cyberangriffe, die in erster Linie darauf ausgerichtet sind, unerkannt Informationen aus elektronischen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen abzuziehen. Cyberspionage hat sich auch deshalb zu einem zentralen Instrument russischer Nachrichtendienste entwickelt, da es sich um ein Mittel der Nachrichtengewinnung mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und zugleich geringem Verfolgungsrisiko handelt. Angreifer können zwar identifiziert und entsprechende Abwehrmaßnahmen getroffen werden, jedoch sind die handelnden Akteure zumeist im Ausland zu verorten und insofern selten zur Verantwortung zu ziehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die entsprechenden Aktivitäten russischer Nachrichtendienste gegen in Berlin ansässige Behörden und Unternehmen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine verstärkt haben.

Neben Cyberaktivitäten, die auf das Erlangen von Informationen gerichtet sind, gehören auch Sabotageaktivitäten und Cyberattacken zum Aktionsrepertoire russischer Dienste. Mit solchen Angriffen sollen IT-Strukturen gezielt geschädigt werden und damit die Reaktions- und Leistungsfähigkeit von Politik und Verwaltung sowie ggf. auch die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur beeinträchtigt werden. Insbesondere die Gefahr von Angriffen durch Schadsoftware, „Ransomware“¹¹⁹ oder mit sogenannten DDoS-Attacken¹²⁰, hat sich für Berliner Unternehmen und Institutionen seit Kriegsbeginn deutlich erhöht. Es muss davon ausgegangen werden, dass begleitend zum militärischen Vorgehen Russlands auch Cyberaktivitäten gegen die Ukraine sowie gegen westliche Ziele im Cyberraum geplant, vorbereitet und teilweise auch bereits durchgeführt wurden.

Kritische Infrastruktur

Als potenzielle Ziele russischer Cyberspionage- und auch Cybersabotageaktivitäten kommen insbesondere Organisationen und Einrichtungen in Betracht, die zur sogenannten Kritischen Infrastruktur (KRITIS) zählen. Dazu gehören Organisationen und Einrichtungen sowie Anlagen oder Systeme, die eine wesentliche Bedeutung für das (staatliche) Gemeinwesen haben. Zur KRITIS zählen u. a. die Sektoren der Energie- und Wasserversorgung, der Informationstechnik und Telekommuni-

kation, des Transports und Verkehrs, des Gesundheitswesens aber auch Teile von Staat und Verwaltung. Ausfälle oder Beeinträchtigungen von KRITIS-Strukturen würden Störungen der öffentlichen Sicherheit, Versorgungsengpässe oder andere drastische Folgen nach sich ziehen. Dem Schutz der kritischen Infrastruktur kommt daher besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gewachsenen Risikos für Angriffe auf KRITIS-Strukturen, war die fortlaufende Sensibilisierung der Betreiber von KRITIS-Strukturen eine zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes im Berichtsjahr. Seit Mitte Februar wurden wiederholt Unternehmen aus dem Bereich der Kritischen Infrastruktur und alle Berliner Senatsverwaltungen angeschrieben und auf die besondere Bedrohungslage für IT-Strukturen hingewiesen. Es wurden darüber hinaus auch technische Indikatoren – sogenannte IoCs („Indicators of Compromise“) – zur Verfügung gestellt, die dabei helfen sollen, die Detektions- und Schutzmaßnahmen zu verbessern. Außerdem erfolgten Sensibilisierungen von Unternehmen der kritischen Infrastruktur sowie der öffentlichen Verwaltung und Politik. Dabei profitiert Berlin im Bereich der Abwehr nachrichtendienstlicher Cyberangriffe unmittelbar vom Knowhow des Bundes. Seit 2019 ist die Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) durch eine Verwaltungsvereinbarung institutionalisiert und der Bereich der Cyberspionage vollumfänglich auf das BfV übertragen.

Desinformations- und Propagandaaktivitäten

Russland betreibt auch in Deutschland Desinformationskampagnen, um die politische und öffentliche Meinung in seinem Sinne zu beeinflussen. Mit gezielt eingesetzten falschen oder irreführenden Informationen soll das Vertrauen in staatliche Stellen untergraben und gesellschaftliche Konfliktlinien sollen durch polarisierende Darstellungen verstärkt werden. Die entsprechende russische Einflussnahme erfolgt über soziale Netzwerke, staatlich geförderte und private Institute und russische Staatsmedien. Staatliche Unternehmen kaschieren dabei ihre Aktivitäten durch ein Auftreten als vermeintlich unabhängige Medien. Sie versuchen, sich als Alternative zu den als sogenannte „Mainstream Medien“ bezeichneten deutschen Medien zu positionieren. Russland passt seine Aktivitäten dabei an aktuelle Entwicklungen an. So wurden beispielsweise Sendeverbote für staatlich gesteuerte russische Medien in Deutschland, die Teil der europäischen Sanktionen gegen Russland sind, durch alternative Webseiten oder die Nutzung von Social-Media-Kanälen umgangen.

DESINFORMATION

Desinformation hat sich zu einem zentralen Mittel der Einflussnahme staatlicher oder staatlich beeinflusster Akteure entwickelt. Bei Desinformationen handelt es sich um das bewusste und zielgerichtete Verbreiten falscher oder irreführender Informationen. Ziel ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung beziehungsweise von Gruppen oder Einzelpersonen, um ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Anliegen zu unterstützen. Eine Information stellt dann eine Desinformation dar, wenn sie nach objektiven Maßstäben inhaltlich unzutreffend ist und der Urheber dies weiß. Gleiches gilt für das Verschweigen wesentlicher Teile einer Information. Eine Desinformationskampagne ist eine über einen längeren Zeitraum mit einem definierten strategischen Ziel andauernde Aktion, die eine breite Wirkung beim Empfängerkreis entfalten soll.

Das Ziel russischer Desinformationskampagnen bestand im Berichtsjahr vor allem darin, die russische Sichtweise auf den als „Militärische Spezialoperation“ bezeichneten Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verbreiten. So wurden alternative Kriegsgründe präsentiert und Ängste vor den Folgen einer Unterstützung der Ukraine geschürt mit dem Ziel, das Vertrauen in das Handeln demokratisch legitimierter Regierungen zu erschüttern. Getragen wurden solche Kampagnen von staatlichen oder staatlich gesteuerten Nachrichtenagenturen, vermeintlich unabhängigen Medien und sehr stark auch von pro-russischen Einzelakteuren („Influencern“) in den sozialen Medien. Dort wurde z. B. die NATO für den Krieg verantwortlich gemacht und das russische Vorgehen als alternativlos dargestellt. Weitere Themen pro-russischer Desinformationskampagnen waren die Energieversorgung, die Inflation sowie die fundamentale Kritik an der westlichen Welt und demokratischen Werten.

Das alles zeigt, auf wie vielen verschiedenen Ebenen und mit welchen unterschiedlichen Mitteln und Methoden russische Nachrichtendienste in Berlin aktiv waren. Das Hauptziel ihrer Aktivitäten im Berichtsjahr war klar: es galt, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Quantität und Qualität der nachrichtendienstlichen Aktivitäten Russlands dürften in den kommenden Monaten nicht nachlassen.

AKTIVITÄTEN SONSTIGER NACHRICHTENDIENSTE

Neben den russischen Nachrichtendiensten waren unverändert auch Dienste anderer Länder in Berlin aktiv. In Berlin, als Hauptstadt, Regierungssitz sowie Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort ist die Präsenz ausländischer Nachrichtendienste im Vergleich zu anderen Bundesländern überproportional hoch. Neben der politischen Ausforschung sind Informationsbeschaffung im Bereich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Militär und Technik operative Schwerpunkte, ebenso wie die Ausspähung von Oppositionellen und Cyberattacken. Hauptakteure nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind neben Russland, der Iran, China und die Türkei.

Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt auf Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Auch (pro-)israelische und (pro-)jüdische Einrichtungen und Personen gehören zum Zielspektrum iranischer Nachrichtendienste. Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten in der Informationsbeschaffung aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft. Zu diesem Zweck führt der Iran bereits seit Jahren die Cyberangriffskampagne „Mabna Institute“ (alias Silent Librarian oder Flying Kitten) durch, die sich gezielt gegen akademische Einrichtungen und Forschungsinstitute richtet. Mit professionell gestalteten Spear-Phishing-Mails versuchen die Angreifer an Zugangsdaten der Opfer zu gelangen. Mit den erbeuteten Zugangsdaten kann dann Zugriff auf interne Portale, wie z. B. Bibliotheks-, Forschungs- oder Lernplattformen erlangt werden. Auch in Berlin sind entsprechenden Cyberangriffe festgestellt worden.

Zentrale iranische Nachrichtendienste sind das Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran (VAJA, zumeist MOIS abgekürzt) und die sogenannten „Quds Force“, eine Spezialeinheit der iranischen „Revolutionsgarden“. Gesteuert und koordiniert werden die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates überwiegend durch das MOIS. Das MOIS ist als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst der wichtigste Nachrichtendienst der Islamischen Republik Iran und stellt ein zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung ihres Machtanspruches dar. Eine Schwerpunktaufgabe des MOIS in Deutschland ist die Ausspähung iranischer Oppositionsgruppen. Darüber hinaus stehen Einzelpersonen, die sich als Regimekritiker in besonderer Weise exponiert haben, im Fokus iranischer Nachrichtendienste.

Auch in Berlin ist die Gefahr der Ausspähung oppositioneller iranischer Staatsangehöriger durch iranische Nachrichtendienste gestiegen. Den Hintergrund bilden die Proteste in Iran, die sich im September am Tod einer jungen Frau in iranischer Polizeigewahrsam entzündet hatten. In Berlin kam es seitdem wiederholt zu Protestkundgebungen gegen das iranische Regime und die von ihm ausgehende Gewalt gegen die eigene Bevölkerung. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch diese Veranstaltungen im Fokus iranischer Dienste standen und stehen. Nicht zuletzt für die Sicherung des Herrschaftsanspruches des iranischen Regimes ist es von großer Bedeutung, mögliche Oppositionelle auch im Ausland zu identifizieren und zu versuchen, sie an ihren Aktivitäten zu hindern.

China

Unverändert sind auch chinesische Nachrichtendienste in Berlin aktiv und hier insbesondere das Ministerium für Staatssicherheit (MSS), das den zivilen In- und Auslandsnachrichtendienst der Volksrepublik China vereint. Die chinesischen Dienste befassen sich neben der Informationsbeschaffung auch mit der Beobachtung und Verfolgung von Oppositionellen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) als „Fünf Gifte“ definierten „Staatsfeinde“. Gemeint sind damit Uiguren, die Falun-Gong-Gruppe, die Bewegung für ein freies Tibet, die Befürworter eines unabhängigen Taiwan und die Anhänger der Demokratiebewegung.

Die Einflussnahmeversuche chinesischer Nachrichtendienste gehen jedoch über diese Gruppen hinaus. Betroffen sind auch weite Teile der chinesischen Diaspora im Ausland. Es ist der von der KPCh selbst definierte Anspruch, dass die in China aktiven „Einheitsfrontorganisationen“, die auf der Basis des Leitbildes eines „Sozialismus chinesischer Prägung“ agieren, auch das Leben chinesischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland beeinflussen sollen. Als ein Beispiel des Tätigwerdens Chinas im Ausland sind die sogenannten Übersee-Polizeistationen zu nennen. Dabei handelt es sich nicht um offizielle diplomatische Einrichtungen, sondern um informelle Außenposten lokaler chinesischer Polizeieinheiten. Sie fungieren als ein Kontrollinstrument des chinesischen Staates und als ein Mittel der Einflussnahme, mit dem vor allem die ideologische Kontrolle und Anbindung der chinesischen Diaspora gestärkt werden soll als auch als Repressionsinstrument gegen Oppositionelle.

Die Aktivitäten chinesischer Nachrichtendienste sind aber nicht nur auf die Ausspähung und Kontrolle Oppositioneller und chinesischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland gerichtet. Im Fokus stehen auch Politik und Wirtschaft. So richtete sich eine Vielzahl von Cyberangriffen der Gruppierung APT31 im Berichtsjahr gegen diverse politische Ziele in westlichen Ländern. Betroffen waren u. a. Ministerien und Behörden, politische Organisationen und Stiftungen sowie hochrangige

Regierungsmitglieder und Einzelpersonen mit Bezug zu politischen Themen. Ein Ziel der Angriffe dürfte die Ausspähung politischer Handlungsstrategien und Verhandlungspositionen gewesen sein.

Türkei

Auch der türkische In- und Auslandsnachrichtendienst „Millî İstihbarât Teşkilâtı“ (MIT) ist in Berlin aktiv. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht dem türkischen Staatspräsidenten und wird von ihm als zentrales Instrument der Machterhaltung genutzt. Das türkische Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse richtet sich vorrangig gegen Oppositionelle, darunter insbesondere die Anhängerinnen und Anhänger der sogenannten „Gülen-Bewegung“, sowie Gruppierungen und Einzelpersonen, die der türkischen Regierungspartei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP) tatsächlich oder vermeintlich kritisch gegenüberstehen. Weiterhin sind auch die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) sowie deren Anhängerinnen und Anhänger ein wichtiges Aufklärungsziel türkischer Nachrichtendienste in Deutschland.

Der Nachrichtendienst MIT wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten, den sogenannten Legalresidenturen, tätig. Der MIT bedient sich für die Informationsbeschaffung in Deutschland auch eines Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie beschaffen Informationen, spionieren und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist beispielsweise ein Kontaktformular vorhanden, über das entsprechende Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Dass dies konkrete Folgen haben kann, zeigen Fälle, bei denen durch türkische staatliche Stellen, darunter auch der MIT, sowohl bei der Einreise in die Türkei als auch bei der Ausreise restriktive Maßnahmen gegen einzelne Personen eingeleitet wurden. Den betroffenen Personen wurde beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen, oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Die Türkei ist zudem bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben. Es ist daher anzunehmen, dass die 2023 in der Türkei stattfindenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen auch die Agenda des MIT in Deutschland beeinflussen werden. In der Folge könnte auch die Ausspähung von türkischen Oppositionellen in Deutschland intensiviert werden.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Wirtschaftsspionage versus Konkurrenzausspähung

Wirtschaftsspionage umschreibt die Absicht anderer Nachrichtendienste, Wirtschaftsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auszuspähen, Informationen zu beschaffen sowie Knowhow, Geschäftsgeheimnisse und sonstige geschützte Informationen abzuschöpfen. Besonders betroffen sind speziell die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Die Begriffe Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung (Industriespionage) werden häufig synonym verwendet, unterscheiden sich jedoch. Wirtschaftsspionage umschreibt die diesbezüglichen Tätigkeiten ausländischer Nachrichtendienste. Konkurrenzausspähung hingegen erfolgt in aller Regel durch konkurrierende Unternehmen oder sonstige private oder wirtschaftliche Akteure. Gemeinsamkeiten sind jedoch bei der Betrachtung der Angriffsstrategien und Ziele festzustellen. Sowohl ausländische Nachrichtendienste als auch konkurrierende Unternehmen nutzen alle vorhanden Ausforschungsmöglichkeiten, wie etwa menschliche Quellen oder das Kompromittieren von IT-Systemen, um an schützenswerte Informationen zu gelangen. Da Wirtschaftsspionage stets den Bezug zu einem staatlichen Akteur aufweist, fällt deren Abwehr in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes. Konkurrenzausspähung hingegen wird durch Mitbewerber gesteuert und die Zuständigkeit liegt bei der Polizei.

Derzeit besonders von Wirtschaftsspionage betroffen sind die Bereiche Energie, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Die jeweiligen Interessen der im Bereich der Wirtschaftsspionage aktiven Dienste unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf den technologischen Entwicklungsstand des Staates für den die Akteure agieren. Staaten mit Technologierückstand sind zumeist bestrebt, Technologiedefizite auszugleichen sowie Entwicklungszeit und -kosten einzusparen. Technologisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten hingegen zielen auf die strategische Ausrichtung von Unternehmen ab. In allen Fällen ist Wirtschaftsspionage darauf gerichtet, der eigenen Volkswirtschaft Vorteile zu verschaffen. Dies ist mitunter sogar in der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Akteure verankert.

China

Bereits seit längerem gehen von China die größten Bedrohungen im Bereich der Wirtschaftsspionage aus. Die im Mai 2015 vom chinesischen Staatsrat verabschiedete Strategie „Made in China 2025“ (MIC25) zielt darauf ab, China bis zum Jahr 2025 – mit allen Mitteln einer staatlich gelenkten Wirtschaft – zur Weltwirtschaftsmacht zu entwickeln. Der Schwerpunkt der Strategie liegt dabei auf den zehn Zukunftsbranchen, in denen China die globale Markt- und Technologieführerschaft anstrebt. Das sind Meerestechnik und Schifffahrt, Schienenverkehrstechnik und Eisenbahn, neue Energien und alternative Antriebe, neue Werkstoffe, Landwirtschaft, Medizintechnik, elektrische Ausrüstung, Industrierobotik und Roboterbau, neue Informationstechnologien sowie Luft- und Raumfahrttechnik.

Im Juli 2017 verabschiedete der chinesische Volkskongress das neue „Nationale Geheimdienstgesetz“ (NGG). Dadurch haben Chinas Sicherheitsbehörden zahlreiche Sonderrechte, um nahezu ohne Einschränkungen im In- und Ausland nachrichtendienstlich tätig zu sein. Das NGG sieht u. a. auch vor, Einzelpersonen, Firmen und sonstige Organisationen im In- und Ausland zur Mitarbeit zu verpflichten. Auf dieser Grundlage hat China seine Bemühungen um Zugänge zu Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen spürbar intensiviert. So werden z. B. chinesische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zu Besuch an Universitäten oder Forschungseinrichtungen im Ausland sind, z. T. ganz gezielt mit Ausforschungs- und Beschaffungsaufträgen betraut.

Ein weiteres und immer häufiger von staatlichen oder staatlich beeinflussten chinesischen Akteuren in diesem Zusammenhang genutztes Mittel sind Direktinvestitionen im Ausland (ADI). Mit solchen Investitionen verfolgt China gezielt wirtschaftliche, geo- und rüstungspolitische Ziele. Dies birgt in bestimmten Branchen ein erhebliches Risiko, insbesondere, wenn es um Investitionen in oder sogar Übernahmen von Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) oder in strategisch wichtigen Bereichen, wie etwa der Halbleiterbranche, geht. Zugleich besteht das Risiko, dass die Direktinvestitionen als Einfluss-, Spionage- oder Sabotagezugänge missbraucht werden können. China hat ein umfassendes und einzigartiges System des Technologietransfers etabliert, um seine zivile und militärische Entwicklung voranzutreiben und damit auch seine internationale Machtposition auszubauen. Deutschland ist seit Jahren eines der wichtigsten Zielländer dieser Strategie.

Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW)

Um zur Sicherheit Berliner Unternehmen beizutragen, hat der Berliner Verfassungsschutz im September 2020 die „Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz“ (ZAW) eingerichtet. Seitdem steht sie den Berliner Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Fragen des Wirtschaftsschutzes als zentraler Anlaufpunkt zur Verfügung. Sie bietet Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein Beratungsangebot, das in erster Linie der Sensibilisierung für die Gefahren und verschiedenen Erscheinungsformen von Wirtschaftsspionage dient.

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine bildete die Sensibilisierung Berliner Unternehmen für die damit verbundenen Gefahren und Risiken einen Schwerpunkt in der Arbeit der ZAW im Berichtsjahr. Dies betraf vor allem die Gefährdung durch mögliche Cyberangriffe.

Neben diesen Präventionsmaßnahmen wurden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-Ups sensibilisiert. Insgesamt wurden hierfür 17 Sensibilisierungsvorträge vor Wirtschaftsunternehmen und Verbänden durchgeführt. Außerdem traten zehn Unternehmen direkt mit Fragen an den Wirtschaftsschutz heran und wurde fachlich beraten. Darüber hinaus hat die ZAW auch im Jahr 2022 den vierteljährlich erscheinenden Newsletter „Unternehmenssicherheit: Tipps aus Berliner Expertenkreisen“, der von der Industrie- und Handelskammer Berlin herausgegeben wird, mit Informationen zum Thema Wirtschaftsschutz unterstützt.

9

SCIENTOLOGY ORGANISATION

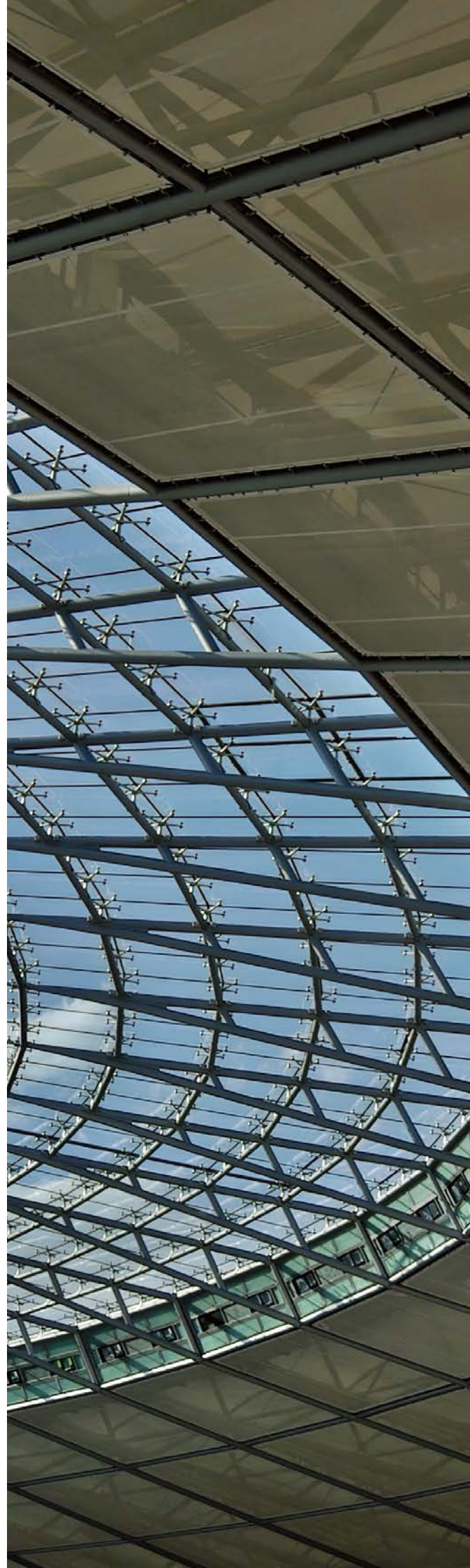
Entwicklungen 2022	91
Aktuelle Entwicklungen	92

IDEOLOGIE

Die „Scientology Organisation“ („Scientology“) wurde 1954 in den USA und der deutsche Ableger 1970 in München gegründet. Die „Scientology“-Ideologie basiert auf den Ideen des amerikanischen Science-Fiction-Autors L. Ron Hubbard. Er behauptete, die Welt von Armut, Krieg, Verbrechen, Krankheit und anderen Übeln befreien zu können. Seitdem verbreitet „Scientology“ ihre Ideologie weltweit im Rahmen von Publikationen, Kurssystemen, Veranstaltungen und im Internet, mit dem Ziel, eine ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu schaffen.

„Scientology“ verfolgt das langfristige Ziel, eine Gesellschaftsordnung unter ihrer Führung zu etablieren. Ihre Ideologie geht davon aus, dass jeder Mensch einen „Thetan“ besäße. Dieser sei gewissermaßen die unsterbliche Seele des Menschen, die vor Jahrtausenden durch einen außerirdischen Herrscher „traumatisiert“ worden sei. Die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken verspricht, den „Thetan“ von diesem Trauma zu „reinigen“ („clearen“) und so den perfekt funktionierenden Menschen, den „Clear“, hervorzubringen. In der Vorstellung der „Scientology“-Ideologie von einer Gesellschaft unter „Scientology“-Führung kämen nur solchen Menschen Bürgerrechte zu, die den Status eines „Clear“ innehätten.

9 Scientology Organisation





ENTWICKLUNGEN 2022

- Auch die „Scientology Organisation“ thematisierte im Jahr 2022 das Kriegsgeschehen in der Ukraine. Mit einem von ihr propagierten „Naturgesetz“ griff sie zur Erklärung des Krieges auf Verschwörungsnarrative zurück. Die Versuche der Organisation auf diese Weise in Berlin neue Mitglieder zu rekrutieren, blieben allerdings erfolglos.

PERSONENPOTENZIAL 2022





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die Entwicklung der „Scientology Organisation“ in Berlin bleibt weiterhin wenig dynamisch. Obwohl sich die Deutschland-Zentrale der Gruppierung in Berlin-Charlottenburg befindet, entfaltet die Organisation bei ihren wenigen öffentlichen Aktivitäten keine nennenswerte Außenwirkung. Diese Aktivitäten sind regelmäßig darauf ausgerichtet, aktuelle politische oder gesellschaftliche Entwicklungen aufzugreifen und im Sinne der eigenen Ideologie umzudeuten.

Im Berichtsjahr betraf dies auch die Thematisierung von Kriegen im Allgemeinen und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Besonderen. Mit Bezügen zur „Scientology“-Vorstellung vom „Gesetz der Dritten Partei“ bettete die Organisation das Kriegsgeschehen in ihre eigene Ideologie ein. Bei diesem „Gesetz“ handelt es sich um ein von dem „Scientology“-Gründer L. Ron Hubbard erdachtes „Naturgesetz“, nach dem Streitigkeiten zwischen Menschen nicht durch tatsächliche Missstände ausgelöst würden. Vielmehr bringe eine im Hintergrund agierende Macht Menschen gegeneinander auf, um von deren Konflikten zu profitieren. Auf den Krieg gegen die Ukraine übertragen, lautete die Empfehlung der „Scientology Organisation“: „Zwei Nationen, die miteinander in Streit liegen, sollten sich beraten, um die tatsächliche dritte Partei auszusieben und zu finden.“¹²¹

„Scientology“ Berlin verlinkte in den sozialen Netzwerken einen entsprechenden Videofilm, in dem dieses „Naturgesetz“ auch anhand historischer Ereignisse erläutert wurde.¹²²

Mit diesen Bezügen auf verschwörungsideologische Narrative, die sich angeblich mithilfe der Instrumente und Techniken der „Scientology“ durchschauen ließen, versuchte die Organisation offenbar, in für Verschwörungserzählungen affinen Milieus um neue Mitglieder zu werben. Diese Vorgehensweise ist durchaus üblich für „Scientology“. Menschen sollen zunächst über ein aktuelles Thema angesprochen und dann sukzessive zum Einstieg in die Organisation bewegt werden. Dieser Einstieg erfolgt in der Regel durch einen kostenfreien „Persönlichkeits- oder Stresstest“, der als vermeintliche Lebenshilfe angeboten wird. Seine Auswertung durch speziell geschulte Anhängerinnen und Anhänger der Organisation zeigt dabei regelmäßig Defizite auf, die durch – kostenpflichtige – Seminare korrigiert werden können. Auf diese Weise manipuliert „Scientology“ ihre Anhänger, unterwirft sie einer ständigen Kontrolle und beutet sie letztlich finanziell aus.

III HINTERGRUND

Verfassungsschutz Berlin	96
Geheimschutz	100
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	102
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	106
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	110
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	114
Endnoten	126
Personen- und Sachregister	130
Bildnachweise	135
Publikationsübersicht	136

Verfassungsschutz Berlin

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz¹²³ (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Abschaffung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung beseitigen wollen.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 VSG Bln). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, die sich gegen

- die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht definiert, als „[...] eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“ Zu den wichtigsten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören:

- die Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und übernimmt Aufgaben des Geheimschutzes. Hierbei berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden oder die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen mit (z. B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen, etwa an Flughäfen). Im Rahmen dieser Mitwirkungsangelegenheiten fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein.

Aufgaben werden vom Verfassungsschutz darüber hinaus auch im Bereich des Wirtschaftsschutzes wahrgenommen. Dabei geht es im Kern darum, das Knowhow der insbesondere kleinen und mittleren Berliner Wirtschaftsunternehmen sowie auch der Berliner Forschungseinrichtungen vor Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage, d. h. dem Zugriff ausländischer Geheimdienste, zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei, durch Präventionsarbeit (Information und Sensibilisierung) für das notwendige Problem- und Gefährdungsbewusstsein zu sorgen und den Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung notwendiger Schutzmechanismen beratend zur Seite zu stehen.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Eine zentrale Informationsquelle ist dabei das Internet, das von verfassungsfeindlichen Organisationen und Gruppierungen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen zudem aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Gruppierungen ihre wahren Absichten nicht nach außen erkennen lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt – mit nachrichtendienstlichen Mitteln – zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des jeweiligen Mittels im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z. B. der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), die Observation oder die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren, tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird von der für Inneres zuständigen Senatorin angeordnet und bedarf der Genehmigung der G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes; sie bewegen sich in der Regel in verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über deren Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit

nicht mittelbar gestärkt werden. Gleichwohl ist der Einsatz menschlicher Quellen in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen. Dies dient auch dazu, das Bedrohungspotenzial zutreffend einschätzen zu können.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen systematisiert und analysiert werden. Dabei ist das Arbeitsaufkommen durch die Internetauswertung in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Bestandteil des Prozesses ist auch die Bewertung der Glaubhaftigkeit der erhobenen Informationen. Der Informationstechnik kommt für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei verfügen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.¹²⁴ Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Salafismus und islamistischer Terrorismus, sonstiger Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zuständig hierfür ist zunächst die für Inneres zuständige Senatorin als politisch Verantwortliche. Sie wird durch eine besondere Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär oder der Staatssekretärin für Inneres angesiedelt ist, unterstützt. Darüber hinaus finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin in Art. 46a einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Gemäß § 36 VSG Bln hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu beauftragen. Die Vertrauensperson kann Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung berichten. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an Finanz, Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Der Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale extremistische Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden besteht, die Beratung der Politik stattfindet und lokale Netzwerke für Deradikalisierung und Prävention ins Leben gerufen werden. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Struktur- und Aufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig wird. Er verfügt dabei nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (organisatorisches Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist die Informationsübermittlung für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung verfassungsfeindlich motivierter Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine

Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten.

2019 wurde zur Förderung der engeren Zusammenarbeit bei der Aufklärung rechtsextremistischer Strukturen und Straftaten in Berlin das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) unter der Geschäftsführung des Berliner Verfassungsschutzes gegründet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.¹²⁵

Er informiert den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Der Verfassungsschutz informiert nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.¹²⁶ Neben Broschüren, die Einzelphänomene verfassungsfeindlicher Bestrebungen beleuchten, gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht eine Gesamtübersicht über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG Bln. Auch eine Publikation, die über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes informiert, liegt vor.

Veranstaltungsarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz hat zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusfelder, die der Verfassungsschutz beobachtet, als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. So ist der

Berliner Verfassungsschutz Teil des Deradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus und Rechtsextremismus.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin und die Publikationen abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen. Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der E-Mail-Adresse info@verfassungsschutz-berlin.de.

Geheimschutz

Ziel des Geheimsschutzes ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch und vor unerlaubter Einsichtnahme und Weitergabe zu schützen. Dieser Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann, ist unverzichtbar. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.¹²⁷ Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat diese Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.¹²⁸ Dazu zählen u. a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimsschutz.¹²⁹ Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nur auf Antrag des Geheimsschutzbeauftragten der Behörde tätig, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2022 führte der Berliner Verfassungsschutz 605 Überprüfungen durch (2021: 963).

Geheimsschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimsschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimsschutzverfahren von Bund oder Ländern einbezogen werden. Es sollen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimsschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimsschutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrags mit Verschlusssachen. Berliner Behörden schreiben geheimsschutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimsschutz in der Wirtschaft unterliegen bzw. die sich dem Geheimsschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.¹³⁰ 2022 wurden 119 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2021: 190).

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg (SIBE-AK BR-BB) durch fachkundige Vortragende und die Bereitstellung von Informationsmaterialien bei Seminaren und Tagungen. Dieser Arbeitskreis soll den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum bieten.

Mitwirkung bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.¹³¹ Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Dabei geht es insbesondere um eine Prüfung,¹³² ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2022 wurden 12 782 Anfragen bearbeitet (2021: 11 729).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.¹³³ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.¹³⁴

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde dann mit, ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen.¹³⁵ 2022 wurden 18 326 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde bearbeitet (2021: 17 662).

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben. Aus diesen Gründen werden gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahr 2022 wurde nach dem LuftSiG eine Anfrage durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2021: 2). Nach dem AtomG wurden 133 Anfragen (2021: 69) bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.¹³⁶ Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit. 2022 erfolgten 574 Anfragen (2021: 481).

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke. Zum 1. Juni 2019 wurde durch die Vorgabe im Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016¹³⁷ ein zentrales Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) errichtet. Das zentrale Bewacherregister soll den Vollzug des Bewachungsrechts vereinfachen und verbessern. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften¹³⁸ wurde festgelegt, dass bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf den aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt die verpflichtende Regelanfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Bewachungsunternehmen und Wachpersonen.¹³⁹ Mit der Einführung der Regelanfrage stieg die Zahl der Anfragen deutlich an. 2022 wurden 5 374 durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2021: 4 650).

Bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bei erstmaliger Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit besteht seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung für Regelanfragen der Waffenbehörden bei den jeweils zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden. In Berlin ist die zuständige Behörde für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit das Landeskriminalamt Berlin. Mit den Regelanfragen soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können. Im Jahr 2022 wurden 2 718 Regelanfragen bearbeitet (2021: 9 197).¹⁴⁰

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 16. Mai 2007 auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG. Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass gewaltbereite Extremisten nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können. 2022 gab es keine Anfragen mit Bezug zum BVFG.

Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des traditionellen Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden rechtsextremistische Personen nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt spiegelt zugleich auch die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Allerdings ist ein Aspekt allen rechtsextremistischen Ideologien gemeinsam: Die Ablehnung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsprinzips.

Dieses Prinzip garantiert allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder politischer Anschauung, Gleichheit vor dem Gesetz. Das Gleichheitsprinzip ist als fundamentaler Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit von Menschen zu verstehen. Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten kategorisieren und diskriminieren Menschen auf der Grundlage von ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Eigenschaften und Einstellungen. Diese Diskriminierung führt dazu, dass Personen und ganzen Personengruppen elementare Grund- und Menschenrechte aberkannt werden. Aus dieser Abwertung von Menschen erwächst in letzter Konsequenz die Rechtfertigung von Gewalt und Terror gegen all jene, die von der rechtsextremistischen Ideologie als „fremd“, „anders“ oder „minderwertig“ diffamiert werden.

Rechtsextremisten behaupten, Menschen und Menschengruppen besäßen auf Grundlage von Ethnie oder Kultur unveränderbare „Wesensmerkmale“. Diesen „Wesensmerkmalen“ kommt im Rechtsextremismus eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die Ethnie oder Kultur zum obersten Kriterium der Identität eines jeden Menschen. Die eigene Ethnie und Kultur werden überhöht und als überlegen gegenüber anderen definiert. Auf dieser Basis streben Rechtsextremisten eine ethnisch und kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ an. Mit dem Demokratie- und auch dem Rechtsstaatprinzip haben weitere zentrale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz in der rechtsextremistischen Ideologie und werden von Rechtsextremisten abgelehnt und bekämpft. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Der traditionelle Rechtsextremismus ist keine geschlossene politische Ideologie. Er beschreibt vielmehr eine Vielzahl von politischen und sozialen Vorstellungen von Ungleichheit. Diese fügen sich zu einer Gedankenwelt zusammen, in der die zentralen Leitsätze und Werte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaats, seine Institutionen und Prozesse abgelehnt und bekämpft werden. Folgende Inhalte finden sich dabei in allen traditionellen rechtsextremistischen Strömungen:

- Ablehnung des Gleichheitsprinzips
- Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit
- Antipluralismus und Autoritarismus

Im traditionellen Rechtsextremismus wird Ungleichheit primär entlang des Kriteriums der Ethnie bzw. „Rasse“ konstruiert. Ungleichheit wird hierbei als Ungleichwertigkeit gedeutet. Damit legitimiert der traditionelle Rechtsextremismus Gewalt gegen als „minderwertig“ diffamierte „Fremde“ und „Andere“. Nicht selten knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten symbolisch und ideologisch an den historischen Nationalsozialismus an. Die traditionelle rechtsextremistische Szene agiert zunehmend grenzübergreifend und global. Viele traditionelle Rechtsextremisten begreifen sich mittlerweile primär als „White Supremacists“ (englisch für „weiße Vorherrschaft“), also als Angehörige einer „weißen Rasse“, die anderen menschlichen „Rassen“ prinzipiell überlegen sei und daher über diese herrschen müsse.

Zum Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus zählen in Berlin die Parteien NPD und „Der III. Weg“ sowie die Netzwerke „Freie Kräfte“ und „Rechtsextremistische Musik“. Hinzu kommt ein Großteil des weitgehend unstrukturieren Personenpotenzials, das sich vor allem an Konzerten, Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene beteiligt. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen, die sich im Internet rassistisch, antisemitisch und NS-verherrlichend äußern, Teil der traditionellen rechtsextremistischen Szene Berlins.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen, Kriminalitätsbelastung oder aktuell der richtige Umgang mit der Corona-Pandemie. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt. Dadurch werden Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – geschürt und verbreitet. Demokratischen Institutionen werden pauschal Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Historisch entwickelte sich dieses Spektrum in Frankreich zunächst als rechtsnationalistischer Gegendiskurs zur soge-

nannten „68er“- Bewegung. Ihre Ideologie entlehnt die „Neue Rechte“ u. a. den Vordenkern der „Konservativen Revolution“, einer nationalistischen und antidemokratischen Strömung zur Zeit der Weimarer Republik. Sie zeichnet sich durch eine starke Ablehnung des Liberalismus sowie universalistischer egalitärer Philosophien und der darauf begründeten Menschenrechte aus.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in Sozialen Medien werden Themen unerschwerlich mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ die Diskurshegemonie über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So versuchen sie sich vor der Strafverfolgung zu schützen und generieren gleichzeitig mediale Aufmerksamkeit für ihre rechtsextremistischen Positionen. Ziel ist es, rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen lassen.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ist das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Konzept ist eine moderne Entsprechung zum traditionellen Rassismus. „Ethnopluralisten“ konstruieren auf der Grundlage kultureller Unterschiede Ungleichheiten zwischen Ethnien. Sie behaupten, es gäbe grundsätzliche und unveränderliche Merkmale von Menschengruppen. Jede Gruppe sei dabei umso besser und stärker, je ähnlicher sich ihre jeweiligen Angehörigen seien. Migrationsprozesse werden grundsätzlich als Gefahr definiert, da sie die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes bedrohen und zerstören würden. „Ethnopluralisten“ schaffen auf dieser Grundlage Zerrbilder von Zuwanderern und Geflüchteten als eine permanente Bedrohung für die eigene Ethnie. Diese pauschal negative Stigmatisierung ist das sichtbarste Zeichen einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit von Menschen, wie sie von allen rechtsextremistischen Ideologien behauptet wird. Auf der Basis „kultureller Zugehörigkeiten“ und Herkunft werden Menschen abgewertet und ausgegrenzt. Insofern handelt es sich beim „Ethnopluralismus“ um eine rassistische Ideologie, die lediglich auf den Begriff der „Rasse“ verzichtet.

Unabhängig von ihrer vermeintlichen Distanzierung vom Nationalsozialismus fällt die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ immer wieder durch die Relativierung der national-

sozialistischen Gewaltherrschaft oder die Hervorhebung vermeintlich „positiver Errungenschaften“ der NS-Diktatur auf. Zwischen den Gruppierungen und Anhängern des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ bestehen daher Schnittmengen. Vereint in der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und in ihrem Hass auf Andersdenkende und „Fremde“ sind die Grenzen zwischen beiden Spektren in Berlin fließend.

Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus ist eine ideologische Spielart der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch er bezieht seine rassistische Ideologie nicht in gleicher Weise auf den Nationalsozialismus wie beispielsweise der traditionelle Rechtsextremismus. Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus erkennt den Islam nicht als Religion an. Er diffamiert ihn pauschal als archaisches Glaubens- und Wertesystem und wertet Muslime als nicht in die Gesellschaft integrierbare Gruppe ab. Er fordert deshalb, die Zuwanderung von Menschen aus islamisch geprägten Kulturkreisen zu verbieten und will den hier lebenden Muslimen ihre Grund- und Menschenrechte aberkennen. Dabei wird nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert. In der Folge wollen Gruppen des muslimenfeindlichen Spektrums auch das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken oder es ihnen ganz versagen. Beispielsweise wird ein Verbot des Baus von Moscheen und teilweise sogar die Ausweisung von Menschen muslimischen Glaubens aus Deutschland gefordert.

Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählen in Berlin insbesondere die „Identitäre Bewegung“ und die muslimenfeindliche Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“. Darüber hinaus agiert auch ein wachsender Anteil der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ unabhängig von festen Organisationsstrukturen vor allem im Internet – in Sozialen Netzwerken, Foren, Chats und in diversen Kommentarspalten.

Islamismus

Islamismus bezeichnet im Nahen und Mittleren Osten entstandene Bewegungen der Neuzeit, die den Islam ideologisieren und danach streben, entweder eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren. Islamisten verstehen den Islam nicht allein als eine Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem. Zum Islamismus gehören sowohl gewaltorientierte Gruppen bzw. Netzwerke als auch nicht-gewaltorientierte Gruppen, die legalistisch agieren.

Das Zentrum der Ideologie aller Islamisten bildet die Auffassung, der Islam erhebe auch einen politischen Anspruch und bilde eine unteilbare Einheit von „Religion und Staat“. So streben die meisten Islamisten nach Gründung eines islamistischen Staatswesens („islamischer Staat“) – häufig auf

der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte. Dies bedeutet bei sunnitischen Islamisten ein Kalifat mit einem Kalifen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt, bei schiitischen Islamisten ein Imam, in welchem der ranghöchste schiitische Imam die oberste Gewalt innehat.

Unabdingbar ist für Islamisten auch die „Anwendung der Scharia“, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als ein Recht, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip und fordern die Umsetzung sämtlicher ihrer Bestimmungen. Das angestrebte islamistische Staatswesen ist zudem an so genannte „Prinzipien“ bzw. „Normen“ der Scharia gebunden, die die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränken. Mit den von ihnen als ewig gültig verstandenen Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten darüber hinaus Programme zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Die gewaltorientierten Strömungen unter den Islamisten kennzeichnet darüber hinaus, dass sie den vielschichtigen Begriff des „Jihad“ (wörtl.: Anstrengung auf dem Weg Gottes) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Sie betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ bzw. „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischen Territoriums diene. Den militanten Jihad konzipieren sie allerdings sowohl als defensive als auch als offensive Kampfform, propagieren ihn als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht und fordern dessen Anwendung auf diverse Feinde.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Innerhalb des Islamismus ist zwischen nicht-salafistischen Gruppen und salafistischen Strömungen, deren politische und jihadistische Richtung der Verfassungsschutz beobachtet, zu unterscheiden. Der auf wahhabitischen Gedankengut basierende Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal einer muslimischen Urgesellschaft vor 1400 Jahren. Salafisten meinen, dass die religiösen Quellen des Islam ein Abbild dieser islamischen Frühzeit seien und versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Dies mündet in eine wörtliche Auslegung des Koran und der Prophetentradition Sunna. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Dies betrifft Gedankengut, das sich gegen die Demokratie und den Rechtsstaat richtet sowie Gewalt im Namen der Religion rechtfertigt. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung der Frau ab, entwerfen Feindbilder von Nichtmuslimen als vermeintlichen

„Ungläubigen“ und befürworten teilweise offen terroristische Gewalt. Diese Bestandteile salafistischer Ideologie werden pseudoreligiös verbrämt.¹⁴¹

Im Unterschied zu den nicht-salafistischen islamistischen Gruppen wie HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Muslimbruderschaft“ (MB) und „Millî Görüş-Bewegung“ stellt der Salafismus die radikalste Strömung innerhalb des Spektrums des Islamismus dar. Charakteristisch für Salafisten ist vor allem ein Exklusivanspruch ihres Islam-Verständnisses gegenüber anderen Islam-Interpretationen und sogar gegenüber den Positionen anderer Islamisten. Deutlicher als diese beharren Salafisten zudem auf ein weitgehend ursprüngliche Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, vehement ab. Darüber hinaus fordern Salafisten von allen Muslimen die bedingungslose Übernahme salafistischer Ideologie.

Linksextremismus

Der Begriff Linksextremismus erhält seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus fordert die absolute soziale Gleichsetzung der Menschen und macht die kapitalistische Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führte der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbstständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte, nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb seines Regierungsapparats mit gewaltigen Umerziehungsprogrammen auch die innere Opposition der chinesischen Bevölkerung zu brechen. Am Ende ergab sich in den Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht eine Diktatur des Proletariats, sondern eine Diktatur über das Proletariat. Der sogenannte Marxismus-Leninismus ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne soll zunächst nicht das Eigentum abgeschafft werden, sondern der Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung“. Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z. B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin braucht dabei nicht zwingend gewaltsam zu sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z. B. bei einer gewerkschaftlichen Organisation an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat“ gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen“ hatten diese jedoch nicht.

Seit den 1980er Jahren wird das Bild des Linksextremismus in Deutschland vor allem von den sogenannten Autonomen geprägt. Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab. Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der sogenannten Politik der ersten Person beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u. a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Motto „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens die (re)organisierten Postautonomen, die sich vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise konsolidieren konnten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u. a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression, Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Der Verfassungsschutz differenziert aus diesem Grund sehr genau

zwischen legitimen zivilgesellschaftlichen Anliegen, die im Rahmen des demokratischen Meinungspluralismus diskutiert werden und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, und Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale

PERSONENPOTENZIAL RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN	2021	2022
Parteien, davon:	240	250
NPD	180	170
Der III. Weg	60	80
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	450	450
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	850	850
Mehrfachmitgliedschaften gesamt	100	100
Gesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	1440	1450
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	750	770

PERSONENPOTENZIAL REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER IN BERLIN	2021	2022
Gesamt	670	700
davon: rechtsextremistisch	150	150

PERSONENPOTENZIAL BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG IN BERLIN	2021	2022
Gesamt	-	150

PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS IN BERLIN	2021	2022
Salafistische Bestrebungen, davon:	1 100	1 100
gewaltorientiert, davon:	450	350
Mujahidin-Netzwerke (z. B. Islamischer Staat, al-Qaida)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene	40	50
Nicht-salafistischer gewaltorientierter Islamismus, davon:	520	520
Hizb Allah	300	300
HAMAS	100	100
Hizb ut-Tahrir (HuT)	70	70
Sonstige	50	50
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus, davon:	600	600
Muslimbruderschaft (MB) (inkl. DMG)	150	150
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	450	450
Gesamt	2 260	2 270

PERSONENPOTENZIAL AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS IN BERLIN	2021	2022
Extreme Nationalisten (Ülkücü-Bewegung)	400	450
Linksextremisten, davon:	1250	1220
PKK	1100	1100
PFLP	40	50
DHKP-C	30	30
Sonstige	80	40
Gesamt	1650	1670

PERSONENPOTENZIAL LINKSEXTREMISMUS IN BERLIN	2021	2022
Gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	950	850
Autonome	550	500
Postautonome	400	350
Nicht-gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	2700	2700
„Rote Hilfe e.V.“	2350	2400
Sonstige (vorwiegend orthodoxe Linksextremistinnen und Linksextremisten)	350	300
Linksextremistische Parteien	150	150
Gesamt	3800	3700

PERSONENPOTENZIAL SCIENTOLOGY ORGANISATION IN BERLIN	2021	2022
Gesamt	130	130

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Rechtsextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) / Junge Nationaldemokraten (JN)	31
Der III. Weg	30
Netzwerk Freie Kräfte	33
Netzwerk Rechtsextremistische Musik	31
Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten	32
Identitäre Bewegung Regionalgruppe Berlin	32
Patriotic Opposition Europe (POE)	32

Reichsbürger und Selbstverwalter	
Organisation / Gruppierung	Seite
Staatenlos.info Comedian e. V.	38
Geeinte deutsche Völker und Stämme (GdVuST)	38
Bismarcks Erben / Vaterländischer Hilfsdienst / Ewiger Bund	38 f
Gelbe Westen Berlin	38
Die Deutschlandfrage	38

Islamismus / islamistischer Terrorismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	107
Islamistische nordkaukasische Szene	57
Islamischer Staat (IS)	107
al-Qaida	107
Salafistische Bestrebungen	50
Jama'atu Berlin alias Tauhid Berlin	50
Die Islamische Gemeinschaft in Berlin - Al-Nur-Moschee e. V. (IGB)	52
Furkan Zentrum / Furkan e. V.	51
As-Sahaba / Die Gefährten e. V.	52
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	52
Izz al-Din al-Qassam-Brigaden	52
Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (PGD)	53
Hizb Allah (Partei Gottes)	53
Hizb ut-Tahrir (HuT, Partei der Befreiung)	54
Generation Islam (GI)	54
Muslimbruderschaft (MB) / Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	55
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	55
Saadet Europa Regionalverein Berlin e. V.	55

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus)	
Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK, Partîya Karkerên Kurdistan)	63
Volksverteidigungskräfte (HPG, Hêzên Parastina Gel)	63
Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V. (Nav Berlin)	63
Ülkücü-Bewegung	62
Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF, Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)	62
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF)	62
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C, Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi)	64
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP, Popular Front for the Liberation of Palestine)	65
Abu Ali Mustafa-Brigaden (AAMB)	65
Samidoun - Palestinian Solidarity Network (Samidoun)	65 f
Demokratische Komitees Palästina e. V. (DKP)	53

Linksextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Rigaer94	74
Interventionistische Linke (IL)	75
Rote Hilfe e. V. (Ortsgruppe Berlin)	76
radikale linke berlin	73
Liebig34	73

Sonstige Organisationen / Gruppierungen	
Organisation / Gruppierung	Seite
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	42 ff
Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand (KDW)	44 f
Scientology Organisation	89 ff

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln)

in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. 1121).

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die

Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personen-

bezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Perso-

nen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristet. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel-10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung - von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder - von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und

3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
 5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

- (2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.
- (3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherdauer

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.
- (2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
- (4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT**Informationsübermittlung****§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich

personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wur-

den. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen,

insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel-10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel-10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Daten-

verarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem

Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnete Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 20a Absatz 2, 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2 954, 2 970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2 097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Endnoten

- 1 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“: „Marsch der Nationen“ in Kiew – Wir berichten direkt vor Ort und „Keine Kapitulation!“ – 30.000 Nationalisten in Kiew auf der Straße, abgerufen am 18.10.2019.
- 2 Vgl. www.spiegel.de: Tausende Nationalisten marschieren durch Kiew, abgerufen am 14.10.2018.
- 3 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“, abgerufen am 3.11.2022.
- 4 Vgl. ebd., „Ausführungen zum Punkt 9 ‚Schaffung einer europäischen Eidgenossenschaft‘ des Zehn-Punkte-Programms“, abgerufen am 3.11.2022.
- 5 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“: „Nationalrevolutionäre Erklärung zum Ukraine-Krieg“, abgerufen am 25.2.2022.
- 6 Ebd.
- 7 Vgl. Facebook-Auftritt der NPD Berlin, Posting vom 4.3.2022, abgerufen am 04.3.2022. [Fehler im Original]
- 8 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: „Mainstream: Putin ist Sprachrohr deutscher Mehrheit“, abgerufen am 29.10.2022.
- 9 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: ‚Frieden mit Russland‘ jetzt im Berliner Osten!“, abgerufen am 20.4.2022.
- 10 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: „Genossen und Kameraden: Die Geburt der Querfront“, abgerufen am 19.12.2022.
- 11 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: „Black-out. Kein Strom, kein Gas, kein Frieden!“, abgerufen am 12.6.2022.
- 12 Szenetypisches Facebook-Profil, Posts vom 3.8.2022 und vom 21.10.2022.
- 13 Szenetypische Telegram-Kanäle, Posts vom 7.4.2022 und vom 16.4.2022.
- 14 Vgl. Internetauftritt von „staatenlos.info Comedian“: „Handlungsanleitung Willensbekundung zur notwendigen Entnazifizierung ihrer Person [...]“, abgerufen am 10.10.2022.
- 15 Vgl. Internetauftritt von „staatenlos.info Comedian“, abgerufen am 10.4.2022.
- 16 Szenetypisches Internetportal, Veröffentlichung vom 26.2.2022.
- 17 Vgl. Publikation „Demokratischer Widerstand“, Nr. 104 vom 10.9.2022, Seite 1.
- 18 Vgl. <https://www.voanews.com>: „Islamic State Vows ‚Revenge‘ for Ex-Leader’s Death“, abgerufen am 19.4.2022.
- 19 Vgl. www.dw.com: „Tschetschenische und tartarische Muslime kämpfen für die Ukraine“, abgerufen am 27.3.2022.
- 20 Szenenahes Internetportal: „... immer nur Krise, wo bleibt der Aufstand?“, abgerufen am 27.12.2022.
- 21 Linksextremistischer Twitter-Account, Post vom 24.2.2022.
- 22 Linksextremistischer Twitter-Account, Post vom 25.2.2022.
- 23 Szenenahes Internetportal: „Dies ist mehr als nur eine Anschlagserklärung“, abgerufen am 22.3.2022.
- 24 Internetauftritt der IL: „Den Krieg in der Ukraine stoppen – eine neue Antikriegsbewegung aufbauen“, abgerufen am 31.3.2022.
- 25 Vgl. www.tagesspiegel.de: „Zehntausende protestieren bundesweit gegen Corona-Maßnahmen“, 4.1.2022.
- 26 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“: „Das System ist gefährlicher als Corona: Verteilung in Spandau“, abgerufen am 23.11.2022.
- 27 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: „Bombe in Donezk: Hat der Krieg gegen Rußland bereits begonnen?“ vom 19.2.2022.
- 28 Szenetypischer Facebook-Account, Post vom 2.3.2022, aufgerufen am 4.3.2022, sowie Facebook-Post von POE: „Russland ordnet Teilmobilmachung an“, vom 21.9.2022, sowie ebd.: „Demokratie war gestern [...]“, vom 2.9.2022.
- 29 Internetauftritt eines rechtsextremistischen Monatsmagazins: „Frieden mit Russland! jetzt im Berliner Osten [...]“ vom 20.4.2022.
- 30 Internetauftritt des „III. Wegs“: „Nationalrevolutionäre Erklärung zum Ukraine-Krieg“, abgerufen am 25.2.2022.
- 31 Ebd.: „Brennpunkt Ukraine: Monatsveranstaltung in Bayern“, vom 20.2.2022.
- 32 Ebd.: „Krieg in der Ukraine – Tag 1“, vom 24.2.2022.
- 33 Ebd.: „Lieferung vom 28.2.2022: Hilfe von Deutschen Hooligans“, vom 28.2.2022; ebd.: „Lieferung vom 22.3.2022: Nationalisten helfen Nationalisten: Materialspende für die Front abgeliefert“, vom 30.3.2022; ebd.: „Lieferung vom 1.4.2022: Zweite Hilfslieferung an der Front eingetroffen“, vom 10.4.2022.
- 34 Ebd.: „Berlin: Schweine am Hauptbahnhof“, vom 15.3.2022.
- 35 Ebd.: „8. Mai – Wir feiern nicht!: Aktionstag in Berlin“, vom 15.5.2022.
- 36 Facebook-Post der NPD Berlin: „Kein Bruderkrieg in Europa“ vom 24.2.2022.
- 37 Vgl. Twitter-Account des „Volkslehrers“.
- 38 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“: „Deutschlandweite Kampagne – ‚Die wahre Krise ist das System‘“ vom 25.8.2022.
- 39 Ebd.: „Infostand in Berlin-Neukölln“ vom 15.1.2022, sowie Flyer des „III. Wegs“: „Achtung Einbrecher!“.
- 40 Flyer des „III. Wegs“: „Mietenwahnsinn stoppen!“.
- 41 Vgl. Internetauftritt des „III. Wegs“: „Erde & Zukunft – Vorstellung“, vom 15.5.2022.
- 42 Ebd.: „Slava Ukraini! – Spontaner Protest in Kreuzberg“, vom 14.10.2022.
- 43 Facebook-Post der NPD Berlin: „Wir kommen wieder!“ vom 31.1.2022.
- 44 Facebook-Post der POE: „Bitte Teilen!! Ab sofort jeden Montag!“ vom 18.12.2021.
- 45 Vgl. www.generalbundesanwalt.de: „Festnahmen von 25 mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern einer terroristischen Vereinigung sowie Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern bei insgesamt 52 Beschuldigten“, abgerufen am 7.12.2022.
- 46 Vgl. www.bmi.de: „Bundesinnenminister Seehofer verbietet mit ‚Geante deutsche Völker und Stämme‘ erstmals eine Reichsbürgervereinigung“, abgerufen am 19.3.2020.
- 47 Vgl. www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de: Pressemitteilung Nr. 61/22: Urteil im Verfahren 21 KLS 13/22- PM 54-22 vom 23.11.2022.
- 48 Vgl. Flugblatt des „Ewigen Bundes“: „Was sind Wahlen?“.
- 49 Vgl. Internetauftritt des „Ewigen Bundes“: „Rechtmäßiger deutscher Kaiser, wenn das deutsche Volk es wünscht“, abgerufen am 21.11.2022.
- 50 Vgl. Publikation „Demokratischer Widerstand“, Nummer 43 vom 10.4.2021.
- 51 Ebd.
- 52 Publikation „Demokratischer Widerstand“ vom 17.4.2020.
- 53 Ebd.
- 54 Vgl. Publikation „Demokratischer Widerstand“, Nummer 81 vom 5.3.2022.
- 55 Vgl. Telegram-Kanal des „Demokratischen Widerstands“, Post vom 31.7.2022.
- 56 Szenetypische Telegram-Kanäle.
- 57 Ebd.
- 58 Szenetypischer Telegram-Kanal, Post vom 28.9.2022.
- 59 Salafistischer Telegram-Kanal.
- 60 In dem Kontext dieses Nasheeds sind mit „Götzendiener“ Christen und Juden gemeint.
- 61 Salafistischer Instagram-Account.
- 62 Zur Nutzung des Internets für salafistische Propaganda mit der Zielgruppe Jugendliche vgl. Milo Comerford, Moustafa Ayad, Jakob Guhl: Gen-Z & the Digital Salafi Ecosystem. ISD Publication. Abrufbar unter https://www.isdglobal.org/digital_dispatches/gen-z-the-digital-salafi-ecosystem/.
- 63 Salafisten bezeichnen sich als die „errettete Gruppe“ (arab. „al-firqa al-najī‘a). Gemeint ist hiermit die einzige wahrhaft islamische Gruppe. Andere Richtungen, die sich auch als Muslime bezeichneten seien in Wahrheit irregeleitet und die Anhänger gehen ins Höllenfeuer.
- 64 Der Verein „As-Sahaba e. V.“, der die Moschee betrieben hat, ist nach wie vor im Vereinsregister eingetragen.
- 65 Vgl. Instagram-Account von Abul Baraa, abgerufen am 15.8.2022.
- 66 Vgl. https://www.jfda.de/post/israelfeindliche-demonstrationen-22_23_berlin. Es handelt sich hierbei um einen Verweis auf die Schlacht von Khaibar im Jahr 628, bei der der Prophet Mohammed und seine Anhänger gegen die in der Oase Khaibar lebenden Juden kämpften. Die Juden waren damals gezwungen, sich zu ergeben, nachdem viele von ihnen getötet worden waren.

- 67 Alle Zitate ebd.
- 68 Der Nakba-Tag („Katastrophe“ bzw. „Unglück“) erinnert an die im Zuge der Staatsgründung Israels erfolgte Flucht und Vertreibung von etwa 700 000 arabischen Palästinensern aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina.
- 69 Vgl. HuT-Publikation: „Die Demokratie ist ein System des Unglaubens – Ihre Übernahme, Anwendung und Propagierung ist verboten.“ o. O. u. D. Ebd., S. 40 ff.
- 70 Vgl. Internetauftritt der HuT: „Die Methode von Hizb-ut-Tahrir zur Veränderung“, abgerufen am 21.10.2022, S. 52 f.
- 71 Vgl. Facebook-Account der GI: „Was macht eine islamische GESELLSCHAFT aus?“, abgerufen am 5.1.2023.
- 72 Türk. „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“.
- 73 Türk. „Avrupa Nizâm-ı Âlem Federasyonu“.
- 74 „Hêzên Parastina Gel“ (HPG), der militärische Arm der PKK.
- 75 Vgl. Internetauftritt der ANF: „HPG-Kommandant Rezan Amed gefallen“, vom 1.9.2022.
- 76 Vgl. Internetauftritt der ANF: „Gedenken an Rezan Amed in Berlin“, vom 4.9.2022.
- 77 2008 war er wegen einer PKK-Besetzungsaktion im Düsseldorfer Landtag sowie einem gemeinschaftlichen Angriff auf ein Berliner Imbiss-Lokal zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt worden.
- 78 Vgl. www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-19-05-2022.html.
- 79 Vgl. Internetauftritt der Zeitschrift der DHKP-C: Ausgabe Nr. 110 vom 19.12.2021, S. 31. Aus dem Türkischen übersetzt.
- 80 Vgl. Internetauftritt der Zeitschrift der DHKP-C: Ausgabe Nr. 160 vom 4.12.2022, S. 59 ff.
- 81 Vgl. Urteil des VG Berlin: VG 10 K 266.19 vom 11.3.2023.
- 82 Sa'adat war 2008 u. a. wegen Federführung bei der Ermordung des israelischen Tourismusministers zu 30 Jahren Haft verurteilt worden.
- 83 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin 2022, S. 74 ff.
- 84 Szenenahes Internetportal: „Buttersäure gegen die geplante Bullenwache am Kotti“, vom 12.10.2022.
- 85 Ebd.
- 86 Szenenahes Internetportal: „Keine Kottiwache!“, vom 17.5.2022.
- 87 Szenenahes Internetportal: „Buttersäure gegen die geplante Bullenwache am Kotti“, vom 12.10.2022.
- 88 Szenenahes Internetportal: „[Berlin 4.11.2022] 2. Freitags-Demo gegen Inflation – für die soziale Revolution“ vom 8.11.2022; sowie ebd.: „Ihr seid die Krise. Jetzt hat es Denn's Biomarkt getroffen“, vom 21.10.2022. Siehe auch szenenahes Internetportal: „Alles nur geklaut!“, vom 13.10.2022.
- 89 Szenenahes Internetportal: „Soziale Revolution gegen (hybride) Kriege. Erfreuliche Nachbetrachtung einer Sabotageaktion zum Schutz des Klimas und gegen Krieg“, vom 5.11.2022.
- 90 Ebd.
- 91 Ebd.
- 92 Szenenahes Internetportal: „Soli- und Infoevent für das Prosfygika“, vom 15.4.2022.
- 93 Szenenahes Internetportal: „Internationaler Aktionstag und Solidarität mit dem anarchistischen Hungerstreikenden Gianni M.“, vom 20.6.2022.
- 94 Szenenahes Internetportal: „Feuer für Hertz LKW – nicht nur für Hungerstreiker M.“, vom 28.5.2022 sowie ebd.: „Erklärung zur Brandstiftung gegen Fahrzeug der griechischen Botschaft“, vom 5.9.2022.
- 95 Szenenahes Internetportal: „Intervention im griechischen Konsulat in Berlin für den Hungerstreikenden G. M.“, vom 16.7.2022.
- 96 Szenenahes Internetportal: „30. November: Aktionstag in Solidarität mit Alfredo und den anderen Hungerstreikenden“, vom 22.11.2022. Siehe auch szenenahes Internetportal: „Alfredo C.: Erste deutsche Übersicht zum Kampf“, vom 22.11.2022.
- 97 Szenenahes Internetportal: „[B] Soliaktion vorm Knast in Moabit – Freiheit für Alfredo – Free them all + video“, vom 4.12.2022. Der verurteilte italienische Linksextremist, mit dem sich die Szene solidarisiert, sitzt im Hochsicherheitsgefängnis in Sassari (Sardinien) ein.
- 100 Szenenahes Internetportal: „Fire for alfredo“, vom 1.12.2022.
- 101 Szenenahes Internetportal: „TAKE BACK THE NIGHT! Für die Zerschlagung des Patriarchats“, vom 25.3.2022.
- 102 Szenenahes Internetportal: „Inoffizielle Auflösung der radikale linke | berlin“ vom 22.5.2022.
- 103 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin 2022, S. 77.
- 104 Twitter-Account der IL: Post vom 13.12.2022.
- 105 Vgl. Internetauftritt der IL: „Winter is Coming: Zeit, Feuer zu machen!“ vom 6.9.2022.
- 106 Die Imperialismustheorie besagt nach Lenin, dass der Imperialismus das höchste Stadium und die monopolistische Endstufe des Kapitalismus sei. Mit Imperialismus ist das Bestreben eines Staates gemeint, Herrschaft über andere Länder zu gewinnen. Linksextremisten berufen sich auf Erklärungsansätze, die den Imperialismus als ein Phänomen des Kapitalismus beschreiben. Im Kapitalismus seien die Interessen der Wirtschafts- und Finanzelite deckungsgleich mit denen der politischen Elite. Um hohe Profite für die Wirtschafts- und Finanzelite zu sichern, würden kapitalistische Staaten Länder kolonisieren. Daraus erkläre sich die Entstehung von Kriegen, die nicht im Interesse der Bevölkerungsmehrheit seien können. Dieser Prozess setzt sich bis heute fort, auch wenn globale Unterdrückungsformen subtiler seien und nicht mehr auf unmittelbarer Kolonisierung beruhen.
- 107 Georgi Dimitroff (1882-1949) war ein bulgarischer Politiker (Kommunistische Partei), der die – später nach ihm benannte – These entwickelte, die „bürgerliche Demokratie“ und der Faschismus seien zwei verschiedene Ausprägungen des Kapitalismus. Wenn der Kapitalismus bedroht sei, wandle sich die „bürgerliche Demokratie“ in eine faschistische Diktatur, die darauf ziele, den Kapitalismus abzusichern.
- 108 Vgl. Internetauftritt der IL: „Winter is Coming: Zeit, Feuer zu machen!“ vom 6.9.2022.
- 109 Vgl. Blog der IL: „Klimagerechtigkeit wird nicht in den Parlamenten gemacht“, März 2021.
- 110 Vgl. Blog der IL: „Kommunismus fällt nicht vom Himmel – und wächst auch nicht auf Bäumen“, November 2020, sowie ebd.: „Klimagerechtigkeit wird nicht in den Parlamenten gemacht“.
- 111 Vgl. Internetauftritt der IL: „Keine Militanz ist auch keine Lösung“, vom Juni 2022.
- 112 Ebd.
- 113 Vgl. Internetauftritt des „Rote Hilfe e. V.“: „Unser Rahmen der Solidarität im AntiFa Ost-Verfahren“, vom 30.10.2022. Der Text wurde am 31.10.2022 auch von der Berliner Ortsgruppe des Vereins veröffentlicht.
- 114 Ebd.
- 115 Ebd.
- 116 Vgl. Internetauftritt des „Rote Hilfe e. V.“ Berliner Ortsgruppe: „Die Polizei löst keine Probleme, sondern sie ist eins“, Redebeitrag vom 30.9.2022.
- 117 Ebd.
- 118 Ebd.
- 119 „Ransomware“ steht für Schadprogramme, mit dem der Zugriff auf Daten oder Systeme eingeschränkt oder unterbunden wird.
- 120 Mit DDoS-Attacken werden Webseiten mit einer Vielzahl künstlicher Anfragen überlastet, was zur Verzögerung oder dem Ausfall von Webseiten führen kann. („DDoS“ steht für „Distributed Denial of Service“.)
- 121 Facebook-Account der SO Berlin: „Gesetz der Dritten Partei“ (Video) vom 29.3.2022.
- 122 Ebd.
- 123 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- 124 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.
- 125 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.
- 126 Siehe www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.
- 127 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, BSÜG vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1 121).

- 128 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).
- 129 Der materielle Geheimschutz schafft die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz von Verschlusssachen. Er beinhaltet Regelungen zum Umgang mit Verschlusssachen, z. B. zur Herstellung, besonderen Kennzeichnung, Transport, Weitergabe und Aufbewahrung (Tresore, elektronische Sicherungen).
- 130 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.
- 131 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln.
- 132 § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2 847).
- 133 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. d. F. vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2 847).
- 134 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
- 135 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.
- 136 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3 146).
- 137 BGBl 2016, I, S. 2 456.
- 138 Vom 11.12.2018, BGBl I S. 2 666.
- 139 Dies betrifft Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.
- 140 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 4 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I S. 3 970, zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl I S. 1 328).
- 141 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Salafismus als politische Ideologie, Berlin 2014, S. 22-26.

Personen- und Sachregister

A

AAMB 65, 112
 Abdallah, Georges Ibrahim 65
 Abu Ali Mustafa-Brigaden siehe AAMB
 Abul Baraa 50, 52, 126
 Adalet ve Kalkinma Partisi siehe AKP
 Adil Düzen 55
 ADÜTDF 62, 112, 131
 AG Erde & Zukunft 30
 AG G10 96, 117, 121 f
 AKP 85
 Al-Muhajir, Abu Umar 21, 50
 Al-Nakba-Tag 53
 Al-Nur-Moschee 52, 111
 al-Qaida 107, 111
 al-Qaradawi, Yusuf 55
 al-Quds-Demonstration 53
 al-Wahhab, Muhammad Ibn Abd 50
 Anarchismus 70, 72, 74, 104 f
 ANF 112, 127, 131
 Antifa 76, 105, 127
 Anti-Gentrifizierung 105
 Anti-Kapitalismus 75, 105
 Anti-Militarismus 22
 Antipluralismus 102
 Anti-Repression 72
 Antisemitismus 38, 103, 133
 APT31 85
 Arbeiterpartei Kurdistans siehe PKK
 As-Sahaba / Die Gefährten e. V. 52, 111
 As-Sahaba-Moschee 52
 ATB 62
 AtomG 101
 Atomgesetz siehe AtomG
 Aufenthaltsrecht von Ausländern 100
 AufenthG 128
 Auslandsbezogener Extremismus 11, 59 ff, 67, 108, 112
 Ausschuss für Verfassungsschutz 10, 116, 121, 123
 Autonome 22 f, 69, 71 ff, 77, 105, 108
 Autonome Freiräume 74
 Autonome Szene 71, 73 f
 Autoritarismus 102

B

Berlin Breed 31
 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz siehe BSÜG
 Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 11, 41 ff, 106, 113
 BBP 62
 Bewacherregister 101
 Bewachungsverordnung 101
 Bewegung des islamischen Widerstands siehe HAMAS
 BfV 83, 98, 114, 119 f, 127

Bismarcks Erben 38 f, 110
 BKA 98
 BND 98, 119
 BRD GmbH 36
 BSÜG 10, 96, 100, 115, 127
 Bundesamt für Verfassungsschutz siehe BfV
 Bundeskriminalamt siehe BKA
 Bundesnachrichtendienst siehe BND
 Bundesverfassungsschutzgesetz siehe BVerfSchG
 Bundesvertriebenengesetz siehe BVFG
 BVerfSchG 10, 96 f, 124, 127
 BVFG 101

C

China 84 ff
 Clear 90
 Corona-Pandemie 17, 23, 28, 31, 43 ff, 56, 77, 102
 Corona-Protteste 21, 28, 30, 32
 Cyberangriffe 80 f, 83 ff, 87
 Cyberspionage 83
 Cybersabotageaktivitäten 83

D

D.S.T. 31
 DDoS-Attacken 83, 127
 DKP 53, 112
 Verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung 23, 42 ff
 Demokratische Komitees Palästina e. V.* siehe DKP
 Demokratischer Widerstand 44, 53, 126
 Der III. Weg 5, 17 f, 27 ff, 33, 102, 106, 110, 126, 131
 Deradikalisierungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus 99
 Deradikalisierungsnetzwerk gegen Salafismus 99
 Desinformation 18 f, 38, 43, 83 f
 Desinformationskampagnen 4, 80 f, 83 f
 Deutsch, Stolz, Treue siehe D.S.T.
 Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (ehem. IGD) siehe DMG
 Deutsches Kaiserreich 38
 Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi siehe DHKP-C
 Devrimci Sol („Revolutionäre Linke“) 64, 112
 DHKP-C 59, 64, 67, 108, 112, 127, 131
 Die Deutschlandfrage 20, 38, 110
 Die Heimat 30
 Dimitroff-These 75, 127
 DMG 55, 57, 107, 111
 Dolchstoß-Legende 39

E

Einbürgerungsverfahren 30, 32, 37 f, 100, 115
 Einsame Wölfe 21
 Erbakan, Necmettin 55
 Ethnopluralismus 103
 Ewiger Bund 39, 110

F

Federalnaja Slushba Besopastnosti siehe FSB
 Feindeslisten 45

Firat News Agency siehe ANF
 Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereine in
 Deutschland e. V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri
 Federasyonu) siehe ADÜTDF
 Föderation der Weltordnung in Europa siehe ANF
 Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. /
 Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V. siehe Nav Berlin
 Freies Netz Süd 30
 Friedliche Sabotage 76
 FSB 82
 Furkan Youth Academy for Girls 51
 Furkan-Moschee 51 f
 Furkan Zentrum / Furkan e. V. 51, 111

G

G10 10, 96 f
 G10-Kommission 10, 97
 GAR 98
 GBA 4, 37 f, 98, 126 f
 GdVuSt 38, 110, 126
 Geeinte deutsche Völker und Stämme siehe GdVuSt
 Geheimschutz 11, 96, 100, 128
 Gelbe Westen Berlin 20, 38, 110
 Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus siehe GAR
 Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
 siehe GETZ
 Gemeinsames Informations- und Bewertungszentrum
 Rechtsextremismus siehe GIBZ
 Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum siehe GTAZ
 Generalbundesanwalt siehe GBA
 Generation Islam siehe GI
 Gerechte Ordnung 55
 Gesetz der Dritten Partei 92, 127
 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von
 Ausländern im Bundesgebiet siehe AufenthG
 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin siehe VSG Bln
 Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes siehe AG G10
 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und
 Fernmeldegeheimnisses siehe G10
 GETZ 98
 GG 10, 96
 GI 54, 111, 127
 GIBZ 98
 Glavnoje Raswedylnoje Upravlenije siehe GRU
 Gleichheitsprinzip 26, 102
 Graue Wölfe 62
 Großer Austausch 19
 GRU 82
 Grundgesetz siehe GG
 GTAZ 98

H

HAMAS 21, 52 f, 55, 57, 104, 107, 111, 131
 Hammerskins 31
 Hizb Allah (Partei Gottes) 53, 57, 104, 107, 111, 131
 Hizb ut-Tahrir siehe HuT

Holocaust 38
 Hubbard, L. Ron 90, 92
 HuT 54, 57, 104, 107, 111, 127, 131
 Hybride Bedrohungen 4, 81

I

IB 103
 IB B 32, 110
 Idealisten 62
 Identifäre Bewegung siehe IB
 Identifäre Bewegung Regionalgruppe Berlin siehe IB B
 IGD (Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.) 55
 IL 23, 74 ff, 113, 126 f, 131
 IL Berlin 74 f
 Imperialismustheorie 75, 127
 Indicators of Compromise siehe IoCs
 INS 21, 49, 57, 107, 111
 Interventionistische Linke siehe IL
 Interventionistische Linke Berlin siehe IL Berlin
 IoCs 83
 Iran 53, 63, 84 f
 IS 21, 49 f, 56, 111
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş 21
 Islamische Identität 54
 Islamischer Jihad 21
 Islamische Republik Iran 84
 Islamischer Staat siehe IS
 Islamischer Widerstand 53
 Islamistische nordkaukasische Szene 21, 49, 57, 107, 111
 Islamistische Szene 5, 21
 Izz al-Din al-Qassam-Brigaden 52 f, 111

J

Jama'atu Berlin 50, 111
 Jihad 21, 49 f, 54 f, 104
 Jihad des Schwerts 104
 Jihadistischer Salafismus 50
 JN 17, 27, 30 f, 110
 Junge Nationalisten siehe JN

K

Kadterschmiede 74
 Kampagne „Die wahre Krise ist das System“ 30, 126
 Kampagne „Nationalisten helfen Nationalisten“ 29, 126
 KDW 44 f, 113
 Kleiner Jihad 104
 Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand siehe KDW
 Kommunismus 70, 76, 104 f, 127
 Kommunistische Partei Chinas siehe KPCh
 Konservative Revolution 103
 KPCh 85
 KRITIS 80, 83, 86
 Kritische Infrastruktur siehe KRITIS

- L**
- Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg
siehe SIBE-AK BR-BB
 - Liebig34 113
 - Linksextremismus 11, 22, 69 ff, 77, 97, 104 f, 108, 113, 134
 - Linksextremistische Szene 16, 22 f, 71, 73 f, 77
 - Lügenpresse 28
 - Luftsicherheitsgesetz siehe LuftSiG
 - LuftSiG 101
 - Lunikoff 31
 - Lunikoff-Verschwörung 31
- M**
- Mabna Institute (alias Silent Librarian oder Flying Kitten) 84
 - Macht & Ehre 31
 - Made in China 2025 siehe MIC25
 - Marx, Karl 75, 104
 - Marxismus-Leninismus 64 f, 104
 - Materieller Geheimschutz 96, 100, 128
 - MB 51 f, 55, 57, 104, 107, 111, 131
 - MGB 55, 57, 104, 107, 111
 - MHP – Partei der Nationalistischen Bewegung 62
 - MIC25 86
 - Millî Görüş 21, 55 f, 104, 107, 111
 - Millî Görüş-Bewegung siehe MGB
 - Millî İstihbarat Teşkilâtı siehe MIT
 - Ministerium für Staatssicherheit siehe MSS
 - MIT 85
 - Mohammed Deif! 53
 - Montagsspaziergänge 28, 31
 - Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran siehe VAJA
(auch MOIS)
 - MSS 85
 - Mujahidin-Netzwerke 107, 111
 - Muslimbruderschaft siehe MB
 - Muslimenfeindlicher Rechtsextremismus 28, 32, 103
- N**
- Nachrichtendienstliches Informationssystem siehe NADIS
 - NADIS 97, 114 f
 - Nahost-Konflikt 65
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands siehe NPD
 - Nationales Geheimdienstgesetz siehe NGG
 - Nationalsozialismus 26, 31 f, 36, 126
 - Nationalsozialistischer Untergrund siehe NSU
 - Nav Berlin 63, 112
 - Neonazis 17, 27 ff, 102
 - Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ 31, 102, 110
 - Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen
Rechtsextremisten 31 ff, 110
 - Netzwerk Freie Kräfte 30, 33, 110
 - Newsletter „Unternehmenssicherheit: Tipps aus Berliner
Expertenkreisen“ 87
 - NGG 86
 - NPD 17 f, 27, 29 ff, 102, 106, 110, 126, 131
 - Novemberrevolution 39
 - NS-Diktatur 103
 - NSU 98
- Ö**
- Öcalan, Abdullah 63
 - Organisatorisches Trennungsgesetz 98
- P**
- Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V. siehe PGD
 - Partei der Befreiung 54, 111
 - Partei der Großen Einheit siehe BBP
 - Partei Gottes 53, 111
 - Partiya Karkerên Kurdistan siehe PKK
 - Patriotic Opposition Europe siehe POE
 - Persönlichkeits- oder Stresstest 92
 - PFLP 21, 52 f, 59, 61, 64 f, 67, 108, 112, 131
 - PGD 53, 111
 - PKK 59, 63, 85, 112, 131, 61, 67, 108, 127
 - POE 28 f, 31 f, 103, 110
 - Politischer Salafismus 50, 52
 - Popular Front for the Liberation of Palestine siehe PFLP
 - Postautonome 23, 69, 71, 74 ff, 105, 108
 - Postautonome Gruppierungen 23, 74 f
 - Preußische Verfassung 38
- Q**
- QAnon-Ideologie 38
 - Quds Force 84
 - Querfront 19, 45, 126
- R**
- radikale linke | berlin 73, 113, 127
 - Ransomware 83, 127
 - Rasse 102 f
 - Rassismus 23, 103, 105
 - Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in
Sicherheitsbehörden 32
 - Rechtsextremistische Musik 31, 102, 110, 133
 - Rechtsextremistische Reichsbürger 33, 36, 38
 - Rechtsextremistische Szene 4 f, 16 ff, 23, 25, 27 ff, 74, 102
 - Reichsbürger-Szene 5, 19, 37 ff
 - Reichsbürger und Selbstverwalter 11, 15, 19, 23, 35 ff, 106, 110
 - Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front siehe DHKP-C
 - Revolutionäre 1. Mai-Demonstration 73
 - Revolutionärer 1. Mai 73
 - Revolutionsgarden 84
 - Rigaer94 73 f, 113, 131
 - Ring Nationaler Frauen siehe RNF
 - RNF 31
 - Rote Hilfe e. V. 76 f, 108, 113, 127, 131
 - Russische Spionageaktivitäten 4, 79 ff
 - Russland 4, 17 ff, 19, 27 ff, 38, 45, 73, 82 ff, 126
- S**
- Sa'adat, Ahmad 27, 65
 - Saadet Europa Regionalverein Berlin e. V. 55, 111

Saadet Partisi 55
 Salafismus 47, 50 ff, 97, 99, 104, 128, 134
 Salafistische Bestrebungen 49, 57, 107, 111
 Salafistische Szene 5, 21, 49 f, 56 f
 Samidoun 61, 65, 112
 Samidoun – Palestinian Solidarity Network siehe Samidoun
 Sankt-Georgs-Band 20
 Schwarzer Block 73
 Scientology Organisation 98 ff, 109, 113, 132
 SIBE-AK BR-BB 100
 Sicherheitsbevollmächtigter 100
 Sicherheitsüberprüfung 96, 100, 114 f
 Slushba Wneschnej Raswewi siehe SWR
 Spear-Phishing-Mails 84
 Spionageabwehr 4, 11, 79 f, 96 f, 116
 SprengG 101, 128
 Sprengstoffgesetz siehe SprengG
 Staatenlos.info 20, 38
 Staatenlos.info Comedian e. V. 20, 38, 110, 126
 Staatsangehörigkeitsgesetz siehe StAG
 StAG 128
 Strategie der „Entgrenzung“ 103
 Stützpunkt 30
 SWR 82

T

Tauhid Berlin 50, 111
 Thetan 90
 Tiefer Staat 21
 Traditioneller Rechtsextremismus 26 f, 29 ff, 30, 102 f
 Trennungsgebot 98
 Türkei 55, 62 ff, 84 f
 Türkische Föderation (Türk Federasyon) 62

U

Ülkücü-Bewegung 59, 61 f, 67, 108, 112, 131
 Unternehmenssicherheit: Tipps aus Berliner Expertenkreisen 87

V

VAJA 84
 Vaterländischer Hilfsdienst 38 f, 110
 Verband der palästinensischen und arabischen Vereine und Institutionen in Berlin 53
 Verband der türkischen Kulturvereine in Europa siehe ATB
 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates 4, 15, 20 f, 28
 Verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ 17, 26, 31 f, 102 f
 Vergesellschaftung 71, 75
 Verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung 23, 42 ff
 Verschlusssachen 96, 100, 128
 Verschwörungserzählungen 36, 39, 42, 44 f, 92
 Vertrauensperson 10, 97, 123
 Volksfront für die Befreiung Palästinas siehe PFLP
 Volksgemeinschaft 31, 102
 Volkslehrer 29, 126
 Volksrepublik China 85

Volksverteidigungskräfte 63, 112
 VSG Bln 10, 96 ff, 114, 127 f

W

Waffenbehörde 101
 Waffengesetz siehe WaffG
 WaffG 101, 128
 Wahhabismus 50
 Wasatiyya-Islam 55
 Weimarer Reichsverfassung 38
 White Supremacists 102
 Wirtschaftsschutz 11, 79 f, 86 f, 96
 Wirtschaftsspionage 86 f
 Woche der Demokratie 44

Z

Z-Symbol 20
 ZAW 80, 87
 Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz siehe ZAW
 Zentrales Bewacherregister 101
 Ziviler Ungehorsam 75 f
 Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung 101
 Zweiter Weltkrieg 19, 38

Bildnachweise

Titel		stock.adobe.com
Seite	4	Die Hoffotografen
Seite	5	picture-alliance
Seite	6-7	stock.adobe.com
Seite	16-17	stock.adobe.com
Seite	18	stock.adobe.com
Seite	22	stock.adobe.com
Seite	26-27	stock.adobe.com
Seite	28	stock.adobe.com
Seite	30	Logo Der III. Weg
Seite	31	Logo NPD
Seite	36-37	stock.adobe.com
Seite	39	stock.adobe.com
Seite	42-43	stock.adobe.com
Seite	45	stock.adobe.com
Seite	48-49	stock.adobe.com
Seite	51	stock.adobe.com
Seite	52	Logo Hamas
Seite	53	Logo Hizb Allah
Seite	54	Logo Hizb ut-Tahrir (Hut)
Seite	55	Logo Muslimbruderschaft (MB)
Seite	60-61	stock.adobe.com
Seite	62	Logo Ülkücü-Bewegung Logo ADÜTDF Logo ANF
Seite	63	Logo Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
Seite	64	Logo Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)
Seite	65	Logo Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP) stock.adobe.com
Seite	70-71	stock.adobe.com
Seite	72	stock.adobe.com
Seite	74	Logo Rigaer94
Seite	75	Logo Interventionistische Linke (IL)
Seite	76	Logo Rote Hilfe e. V.
Seite	80-81	stock.adobe.com
Seite	82	stock.adobe.com
Seite	90-91	stock.adobe.com
Seite	92	stock.adobe.com

Publikationsübersicht

REIHE IM FOKUS



ZERRBILDER VON ISLAM UND DEMOKRATIE

2. Auflage, Berlin 2016.
156 Seiten.



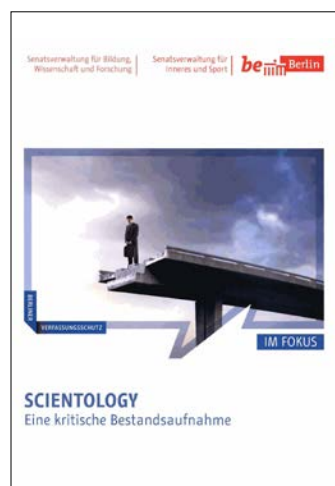
LINKE GEWALT IN BERLIN 2009-2013

1. Auflage, Berlin 2015
(nur im Internet abrufbar).
70 Seiten.



RECHTE GEWALT IN BERLIN 2003-2012

1. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



SCIENTOLOGY - EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

1. Auflage, Berlin 2011
(nur im Internet abrufbar).
83 Seiten.

REIHE INFO



ANTISEMITISMUS IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN IDEOLOGIEN UND BESTREBUNGEN

1. Auflage, Berlin 2020.
91 Seiten



ISLAMISMUS

4. Auflage, Berlin 2018.
78 Seiten.



RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016.
70 Seiten.



SYMBOLE UND KENNZEICHEN DES RECHTSEXTREMISMUS

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015.
42 Seiten.

REIHE INFO



LINKSEXTREMISMUS

1. Auflage, Berlin 2015.
66 Seiten.



SALAFISMUS ALS POLITISCHE IDEOLOGIE

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
58 Seiten.

SONSTIGES



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN SICHERHEIT AUFKLÄRUNG TRANSPARENZ

Überarbeitete Neuauflage, Berlin 2017.
52 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der im Impressum angegebenen Adresse sowie telefonisch unter der Nummer (030) 90 129-440 bestellen oder im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusbereichen an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter der Nummer (030) 90 129-440.

